

II.

Anfänge des Wittenberger Consistoriums.

Von

Dr. O. Mejer,

Geheimem Justizrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Göttingen.

Es ist bekannt, dass das Consistorium zu Wittenberg das erste ist, welches in der evangelischen Kirche errichtet wurde, und dass es für viele ähnliche Kirchenbehörden als Muster gedient hat. Einem solchen Interesse verdanken wir auch die früheste Publikation zu seiner Geschichte. Denn Georg Buchholtzer, Propst in Berlin, indem er in der Vorrede erzählt, er sei im Jahre 1545 von Kurfürst Joachim, der gleichfalls ein Consistorium habe stiften wollen, nach Wittenberg gesandt worden, um die Mittheilung der dortigen Consistorialordnung zu erbitten, und habe demzufolge von Luther, seinem ehemaligen Lehrer, diejenige Ordnung mitgetheilt erhalten, die er hier als allgemeingültiges Muster publicire, veröffentlichte schon im Jahre 1563. die „Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg, auf Befehl Weiland des Durchl. Hochg. Fürsten und Herrn Herrn Johannis Friederichen Fürsten zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen . . . durch Seiner Churfürstl. Gnaden fürnehmste Theologen und Juristen gestellt A. D. 1542.“¹⁾ Später verfolgte man die Geschichte der Anfänge dieses Consistoriums weiter nicht. In Wittenberg selbst war die Tradition darüber durch die Schicksale der

¹⁾ Die erste Ausgabe hat 8 Bogen, eine zweite, zu Jena 1566. erschienen, hat 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart. Ein Abdruck findet sich bei Richter Kirchenordnungen 1., 367. ff.

Stadt und Universität nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) anscheinend unterbrochen: die Universitätsfondation des neuen Landesherrn Herzogs, nun Kurfürsten, Moritz vom Jahre 1548. erhält zwar das Consistorium, und ermächtigt die Academie, es „mit Unserm“ des Kurfürsten „Vorwissen und Willen zu bestellen, und zu geben jährlich zweien Juristen jedem 100. Gulden, zweien Theologis jedem 80. Gulden und dem Notario Consistorii 80. Gulden“²⁾; aber schon 1555. waren diese „verordneten Commisarii“, wie sie sich nennen, nicht mehr im Besitz der „Ordnung“ ihres Consistoriums, und baten den Propst Buchholtzer um Mittheilung seiner Abschrift, „da unser Original in vergangenen Kriegsläufthen uns abwendig gemacht worden“³⁾. Sich mit einem solchen Gesuche nach Weimar an das Archiv der ernestinischen ehemaligen Landesherrschaft zu wenden, mochte den albertinisch gewordenen Wittenbergern nicht thunlich sein. Später erhielten sie ihre fortbildenden Consistorialordnungen von Dresden her, und die nicht von dort gekommenen ersten, Einrichtungen des Consistoriums wurden von den kursächsischen Geschichtschreibern nicht berücksichtigt. Grohmanns Annalen der Universität Wittenberg (1801.) wissen von denselben so gut wie Nichts.

Erst Richter in seiner schönen Arbeit über die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren⁴⁾ kam darauf zurück; publicirte ein „Bedenken“ der Wittenberger „Theologen von wegen der Consistorien so aufgerichtet sollen werden“ von 1538.⁵⁾, welches der „Constitution“ von 1542. offenbar zu Grund liegt, und fügte demselben später⁶⁾ noch die Veröffentlichung von zwei Vollmachten für Wittenberger Consistorialen von 1538. und 1539. hinzu, von denen jene ein Entwurf, die zweite eine Ausfertigung des ersten Bestallungsbriefes

²⁾ Grohmann Annalen der Universität Wittenberg I., 127.

³⁾ Schreiben vom 7. Octob. 1555., das Buchholtzer abdrucken lässt.

⁴⁾ Zeitschrift für Deutsches Recht von Reyscher und Wilda Bd. 4. (1840.)

⁵⁾ Am angef. Orte S. 62. fg. Wiederabgedruckt in Richter's Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 82. fg.

⁶⁾ Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 116. fg.

derselben zu sein scheint. Auf nähere Erforschung des Zusammenhanges ist auch Richter nicht eingegangen.

Für mich aber hat sich hierzu Anlass geboten, indem vor einigen Jahren Herr Oberappellationsrath Dr. Muther, jetzt in Jena, damals mein College zu Rostock, der bei seinen im Weimarischen Archive angestellten Quellenforschungen über die Universitätsgeschichte von Wittenberg auch eine Anzahl auf das dortige Consistorium bezüglicher Actenstücke theils abgeschrieben, theils excerpirt hatte, so gütig war, mir die Abschrift und Benutzung dieses Theiles seiner Sammlungen für die nachfolgende Arbeit mit ausgezeichneter Liberalität zu gestatten. — Meine Arbeit sollte die historische Einleitung und Grundlage zu einer Erörterung über das Wittenberger Consistorium als erstes protestantisches Ehegericht und demgemäss erste Bildungsstätte des protestantischen Eherechtes ausmachen; da ich aber von diesen Untersuchungen durch andere Aufgaben abgekommen bin, so veröffentliche ich das Folgende jetzt für sich allein.

Das „Bedenken“ (1538.) sowohl, wie die „Constitution“ (1542) beginnen damit, auf die vorreformatorischen kirchlichen Verfassungszustände der damals ernestinischen Lande hinzuweisen. Die Hauptbesitzungen des Wettiner Fürstenhauses — Thüringen, Meissen, der Kurkreis, Osterland und die „Ortlande in Franken“, d. i. Coburg, — waren 1485 zwischen der ernestinischen und der albertinischen Linie des Hauses getheilt worden; letztere hatte das Meissnische, Theile des Osterlandes und einige Nebenbesitzungen erhalten; Thüringen, der Kurkreis nebst meissnischen Abzweigungen, das nicht-albertinische Osterland mit dem Voigtlande, endlich das Coburgische bildeten den ernestinischen Besitz. Die Vogtei über das Bisthum Merseburg war albertinisch, die über Naumburg-Zeitz ernestinisch, die über Meissen gemeinschaftlich ⁷⁾. In diesen seit 1532. vom Kurfürst Johann Friederich dem Grossmüthigen regierten Länderbesitz reiche, sagt das Bedenken, die erzbischöfliche Provinz Mainz mit den Bisthümern Mainz, Würzburg, Bamberg, Halberstadt,

⁷⁾ Bötticher Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen 1., 340. -348. Note.

die erzbischöfliche Provinz Magdeburg mit den Bisthümern Magdeburg, Naumburg-Zeitz, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Havelberg, endlich die Erzdiöcese Prag⁸⁾. Jeder competente Bischof habe im Lande seine eigenen geistlichen Behörden — „Pröpste, Dechanten, Commissarien, Archipresbyter und Archidiaconen“ — gehabt, von denen, eventuell mit Hülfe sei es des Bannes, sei es des weltlichen Armes, die kirchliche Ordnung im Sprengel aufrechterhalten worden sei. Eine Diöcese zerfiel damals, wie noch jetzt der Fall ist, in Bezirke von je einer Anzahl Pfarreien, deren Pfarrer einem Landdechanten oder Archipresbyter unterstellt waren (Decanien, Christianitäten), mehrere solche Decanatssprengel machten einen Archidiaconatsbezirk aus, der von je einem Archidiaconus geleitet wurde. Commissar kann ein Archipresbyter, oder auch ein zwischen Archipresbyter und Archidiaconus eine Mittelinstanz einnehmender Beamter heissen. Propstei und Dechanei sind Capitelsdignitäten, die nicht selten mit Archidiaconaten verbunden waren, und alsdann diesen den Namen gaben.

Als nun die reformatorische Bewegung im Lande emporkam, war die Autorität der bischöflichen Behörden zusammengeschwunden: der Kurfürst, sagt eine der Staatsschriften jener Zeit⁹⁾, habe den Bischöfen „keine¹⁰⁾ Jurisdiction oder Oberkeit genommen, sondern nachdem als die Leut die geistlichen Gerichte nicht mehr haben suchen wollen, und die Geistlichen an viel Orten ihr Gericht und den Bann missgebrauchet, hat mein gnädigster Herr mit fürstlicher Oberkeit der Sachen, so an Seine Kurfürstl. Gnad ge-

⁸⁾ Wenn das Bedenken auch noch Lebus nennt, so geschieht es nur, weil zu dieser Diöcese das damals sächsische Sagan in Schlesien gehörte, das hier unberührt bleibt, als für die consistoriale Entwicklung, von der wir handeln, ohne Bedeutung.

⁹⁾ Die um Mitte des April 1530. zu Coburg verfasste »Apologia oder Confession«, Corp. Reform. 4., 985. ff. Abschnitt »Von der Jurisdiction«. Verfasser ist Melancthon, oder — nach Förstemann — auch die theologische Facultät. Die Apologie ist eine der Vorarbeiten zur Augustana.

¹⁰⁾ Ich halte die schwankende Orthographie der im folgenden angeführten Urkunden nicht fest, da kein Punkt vorkommen wird, an welchem sie relevant wäre.

langet, hören und sich annehmen müssen.“ Namentlich sei der Missbrauch der geistlichen Gewalt mannigfach gewesen. So z. B. bilde „unrecht Lehre strafen“ das „fürnehmste Stück geistlicher Jurisdiction“, dies sei von den Bischöfen gänzlich versäumt worden; verheirathete Priester seien missbräuchlich verfolgt; in Ehesachen sei „übel gesprochen“, indem heimliches Verlöbniß gebilligt, geistliche Verwandtschaft als Eehinderniß behandelt, unschuldig Geschiedenen die Wiederverheirathung verboten sei, was Alles wider Gottes Wort streite. Dergleichen sei unduldentlich. Wollte man es aber auch dulden, die Wiederaufrichtung der bischöflichen „Obrigkeit und Jurisdiction“ würde dennoch nicht möglich sein; „denn man kann die Leut nicht dringen, dass sie solch Gericht suchen sollen mit Beschwerung ihrer Gewissen“.

Aus dieser Auflösung des bisherigen Kirchenorganismus entstand mancherlei Verwirrung, in Folge deren beim Kurfürsten erst von Luther persönlich, dann von der Wittenberger Universität eine landesherrliche Kirchenvisitation beantragt wurde. Es hatte einige Schwierigkeit, die Maassregel durchzusetzen; bis sie dann in oft besprochener Weise vom Jahre 1527. an verlief, und für die lutherische Kirche von grundlegender Bedeutung wurde. Aus ihrer Geschichte¹¹⁾, die sonst nicht hieher gehört, sind einige Punkte theils zum Verständniß der nachher zu berührenden Urkunden, theils wegen der durch sie documentirten Einrichtungen wichtig.

Schon in seinem ersten, vom 30. November 1525. datirten Briefe an den Kurfürsten über die Visitation, wo Luther vorzugsweise noch die Pfarrdotationen im Auge hat¹²⁾,

¹¹⁾ Rosenberg, Historische Abhandlung von der ersten Kirchenvisitation in der evangelischen Kirche. Breslau 1754. Weber Melancthon's evangelische Kirchen- und Schulordnung von 1528., mit historischer Einleitung. Schlüchtern 1844. S. 9. ff., Grossmann, Visitationsacten der Diöces Grimma, Leipzig 1873 sind hier noch nicht benutzt. Ueber eine 1525. vorausgegangene, durch Jakob Struthio (Strauss) veranlasste Kirchenvisitation s. Schmidt in Niedner's Zeitschrift für historische Theologie, Jahrg. 1865. S. 291. ff.

¹²⁾ Bei de Wette 3. 51. Er giebt anheim, Umfrage halten zu lassen, wo »die Leute evangelische Prediger haben wollen«, solchen

sagt er: „Solche Besichtigung möchte also geschehen, dass Ew. Kurfürstl. Gnaden das Fürstenthum in vier oder fünf Theil scheidet, und in ein jeglich Theil zwene etwa von Adel- oder Amptleuten schicket, solchs Guts und Pfarren sich zu erkunden.“ Wenn er hinzufügt, „daneben müsste nu auch auf die alten Pfarrherren oder sonst untüchtigen Acht gehabt werden, damit dem Volke rechter Dienst im Evangelio geschähe“, so scheint er zugleich auch geistliche Visitation vorauszusetzen. Als er ein Jahr später, am 22. Novbr. 1526.¹³⁾, auf die Visitationsfrage zurückkommt, beantragt er, „das Land von vier Personen visitiren zu lassen, zween die auf die Zinse und Güter, zween die auf die Lehre und Person verständig sind, dass dieselbigen aus Euer Kurfürstl. Gnaden Befehl die Schulen und Pfarren anrichten heissen und versorgen“. Er schildert die seit Aufkommen des geistlichen Zwanges eingerissene Unordnung, und bemerkt, er habe seinen Vorschlag vorher mit „dem Canzler“ berathen, das ist mit Dr. Gregorius Brück, der 1483. geboren, also mit Luther gleich alt, nachdem er in Wittenberg studirt und 1509. den Doctorhut erworben hatte, seit 1520.¹⁴⁾ Kurfürst Friederich des Weisen Canzler geworden war, und dies Amt auch unter Johann, wie später unter Johann Friederich behauptete. Luther nennt ihn einmal den einzigen frommen und weisen Canzler, den er kenne, und sagt von ihm, er sei „von Natur der fürtrefflichst Jurist und in der Practica wohlerfahren, in grossen wichtigen Händeln wohlgeübt und gewaltig¹⁵⁾.“

Bei Ausführung der Visitationsmaassregel wurde Luthers erster und zweiter Vorschlag combinirt. Das Land wurde, nach vier politischen Hauptbezirken, in vier Visitationsprengel — Thüringen, Kurkreis und die meissnischen Absplassen, Osterland und Voigtland, endlich Franken — getheilt, und für jeden Sprengel eine aus Theologen und

Gemeinden aber dann die Leistung eines Zuschusses zum Pfarreinkommen, wenn nöthig, zu befehlen.

¹³⁾ Brief an den Kurfürsten, bei de Wette 3., 135.

¹⁴⁾ Auf die Empfehlung Fabians von Feilitzsch und Friederichs von Thun.

¹⁵⁾ In den Tischreden. E. A. 62., 264. 267. ff.

fürstlichen Räten gemischte Visitationscommission abgeordnet¹⁶⁾. Theologen sind allemal drei darin, und es scheint, man habe je einem geistlichen Hauptvisitor immer zwei geistliche Gehülfen beigegeben; die Zahl der weltlichen Commissare ist in den vier Landschaften verschieden. Im Kurkreis visitirte Luther mit Bugenhagen und Jonas, daneben vier Weltliche: Johann Mezsch Hauptmann zu Wittenberg, Dr. B. Pauli, Bernhard v. Hirschfeld, Johann v. Taubenheim. In Thüringen visitirte Melanchthon mit Myconius und Menius, daneben drei Weltliche: Johann v. Planitz, Dr. Hieron. Schürpf, Erasmus v. Haugwitz. In Osterland und Voigtland, d. i. dem Altenburgischen, visitirte Spalatin mit Anton. Musa und Wolfg. Fürst, daneben sechs Weltliche: Anarg. v. Wildenfels, Sebast. v. Kötteritz, Dan. v. Feilitzsch, Eoban v. Brandenstein, Heinr. v. Einsiedel, Dietr. v. Starschedel. In Franken (Coburg) visitirte Nicol. Kind mit Jos. Langer und Balthasar Thüring, daneben drei Weltliche: Joh. v. Sternberg, Joh. Schott und Sylvester von Schaumburg. — Politisch zerfiel der Visitationssprengel in Amtsbezirke, in deren jedem ein landesherrlicher Amtmann oder Voigt, gewöhnlich von Adel, die Regierungsgeschäfte besorgte: er hatte für die Einnahme der landesherrlichen Gefälle je einen sg. Schosser neben sich, der zugleich in Jurisdiction und Polizei sein Gehülfe war. Amtssässige Städte unterstanden diesen Beamten nicht anders, als das platte Land; schriftsässige, und ebenso die patrimonialen Gerichte der Ritterschaft, waren von ihnen zwar in den meisten Beziehungen unabhängig, und nur den höheren landesherrlichen Behörden untergeben, doch aber in einigen Stücken, wenigstens die Patrimonialgerichte, dem Amtmanne gleichfalls untergeordnet. — Alle Amtleute und Schosser, Stadtmagistrate und ritterschaftliche Gerichtsherrn nun wurden vom Kurfürsten angewiesen, den Visitatoren hilfreiche Hand zu leisten.

Diesen Visitatoren wird in der für sie ausgestellten Instruction¹⁷⁾ zuvörderst die Sorge aufgetragen, dass allent-

¹⁶⁾ Weber a. a. O. S. 20. fg.

¹⁷⁾ Die bei Richter Kirchenordnungen. 1., 80. fg. abgedruckte Ausfertigung ist die für Thüringen.

halben im Visitationsbezirke richtig lebende und lehrende Pfarrer in genügender Zahl vorhanden, und dass sie genügend dotirt seien. Zu dem Zwecke sollen sie Pfarrsprengel vereinen, theilen können, u. s. w. Zweitens aber sollen sie die Schulen, drittens die Verwaltung der „gemeinen Kasten“¹⁸⁾, viertens auch die Gemeindegustände inspiciren, und die Obrigkeiten zur Handhabung ordentlicher, im Interesse der Kirche zu administrirender Polizei anweisen. In allen diesen Richtungen enthält die Instruction Einzelbestimmungen. Dann schliesst sie mit der Generalvollmacht, Alles zu verfügen, „darinnen sich von Gott und Obrigkeit wegen gebührt, Einsehen zu thun“. — Im Jahre 1528. sodann wurde, als eine Anweisung, welche die Visitatoren den Pfarrern zurücklassen sollten, der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen“, das sächsische Visitationsbuch¹⁹⁾, wie es später genannt wurde, ausgearbeitet, welches officiële Belehrung über eine Reihe dogmatischer und disciplinärer Punkte ertheilt, und von nun an die in Sachsen einzuhaltende Lehrnorm wurde. Wer unter den Pastoren mit ihr im Widerspruche war, musste das Land meiden.

Als Kirchenregimentsbehörden richtete die Kirchenvisitation die Superintendenturen ein, über denen als Oberbehörde für die nächsten Jahre die jedesmalige Visitationscommission des Landesbezirkes fungirte. Schon in der Instruction werden die Visitatoren beauftragt, „an etlichen und den fürnehmsten Stellen“ je einen Pfarrer mit der „Superattendenz“ über die Pfarrer der Umgegend zu beauftragen²⁰⁾. Was in der Art geschah, dass man je einen solchen „superattendirenden Pfarrer, welchem Wir“, der Kurfürst,

¹⁸⁾ S. darüber Mejer Lehrb. des Kirchenrechtes §. 163. Note 2.

¹⁹⁾ Abgedruckt bei Richter Kirchenordnungen 1., 82. fg. und bei Weber a. a. O., wo sich ausser einer historischen, die Entstehung des Buches betreffenden Einleitung, auch dessen erster lateinischer Entwurf mitgetheilt findet, der, zur Publication ursprünglich nicht bestimmt, gegen den Willen der Wittenberger veröffentlicht wurde, und die erste Veranlassung zu ihrem Streite mit Joh. Agricola von Eisleben, gab. Der »Unterricht« wurde verfasst von Melanchthon, überarbeitet von Luther.

²⁰⁾ Richter a. a. O. 1., 80.

„das Aufsehen durch Unsere Visitatoren befehlen lassen“. im Bezirke jedes Amtes anstellte, dergestalt dass Amtmann und Superintendent von da an oft Hand in Hand gehen. Des letzteren Aufgabe war, die Geistlichen des Amtsbezirkes in Amtsverwaltung und Lebenswandel zu beaufsichtigen: zu welchem Zwecke er sie nöthigenfalls vorbescheiden und vermahren, wenn das aber Nichts hilft, den Fall instruiren und an den Hof einberichten soll. Nach dem Visitationsbuche ²¹⁾ soll er ihn zu diesem Zwecke dem Amtmann anzeigen, der dann seinerseits Bericht erstattet. Neu hinzugefügt ist hier, dass künftig kein Priester im Superintendentensprengel angestellt werden solle, ohne vorher durch den Superintendenten geprüft ²²⁾ und bestätigt zu sein. — In Betreff der Ehesachen bestimmt die Instruction, dass dieselben, namentlich die Ehescheidungen, ferner nicht von den Pastoren erledigt ²³⁾, sondern von diesen an den Superintendenten gewiesen werden sollen, der sie dem Amtmann oder dem Schosser anzuzeigen hat. Dieser bildet nun aus dem Superintendenten, dem betreffenden Pfarrer, und anderen für den Einzelfall gewählten Beisitzern ein von ihm präsidirtes Collegium, vor dem er die Parteien ihre Sache verhandeln lässt, und dessen collegiales Urtheil er extrahirt. In schwierigen Fällen berichtet er zu Hofe. Das Visitationsbuch hat diese Bestimmungen nicht, sondern verlangt bloss ²⁴⁾, dass der Pfarrer sich nöthigenfalls „bei anderen Gelehrten Rathes befragen“, oder die Sachen an des Kurfürsten Amtleute oder Canzlei gelangen lassen solle, laut des Befehles, so ihnen gegeben ist.“ Anscheinend

²¹⁾ Der lateinische Entwurf erwähnt der Superintendenten noch nicht; schon die erste deutsche Ausgabe aber enthält einen sie betreffenden Abschnitt.

²²⁾ Die späteren Visitationsartikel von 1529. und 1533. weisen dies Examen an den Hof.

²³⁾ Auf die Berathung dieser Vorschrift wird die Mittheilung Luthers (Tischreden 43, 97. fg. — E. A. 61., 236.) sich beziehen: Pfarrer sollen die Eehändel der weltlichen Obrigkeit überlassen. Kurfürst Johanns Canzler Chrn. Beyer habe in Ehesachen den Theologen die Instruction, den Juristen das Urtheil beilegen wollen; Luther hingegen habe verlangt, dass vielmehr Juristen instruirten, Theologen urtheilten.

²⁴⁾ Richter a. a. O. S. 96.

aber hatte dieser Befehl doch obigen Inhalt; denn in den Visitationsartikeln von 1529.²⁵⁾ wird den Pastoren vorge-schrieben, sich der Ehesachen nicht zu unterziehen, sondern sie „an das Amt und den Superintendenten des Ortes“ zu weisen, den Stadträthen, „sich auf des Amtes Erfordern zu den Ehesachen gebrauchen“ zu lassen; was genau mit den Instructionsvorschriften übereinstimmt. Ebenso weist ein Visitationsabschied aus dem Amte Altenburg, gleichfalls von 1529.²⁶⁾, die Ehesachen „gegen Altenburg vor den Hauptmann und M. Spalatinum“, das ist vor Amtmann und Superintendenten. Und die sächsischen Visitations-artikel vor 1533.²⁷⁾ sagen: „Niemand soll sich auch der irrigen Ehesachen alleine unterziehen, sondern wo es die von Adel oder Pfarrer erführen, an das Amt und andere gehörige Oerter, auch zu dem Pfarrer des Amtes, welcher dazu verordnet, dass er auf die anderen Pfarrer ein Aufsehen haben soll, dass sie recht predigen, lehren und leben, des Orts weisen“; also an Amtmann und Superintendenten.

Der Superintendent soll auch in der Lehraufsicht durch die weltlichen Obrigkeiten unterstützt werden. So weisen die angeführten Visitationsartikel von 1529. Ritterschaft, Adel, Stadträthe und Amtleute an, nicht bloss in den Gemeinden auf kirchliche und sittliche Ordnung, sondern auch bei den Predigern auf reine Lehre zu halten. Die Visitations-artikel von 1533.²⁸⁾ aber instruiren ganz allgemein die Amtleute, Schosser, Gutsherrn und Stadtmagistrate, sogar auch die Heimbürger in Flecken und Dörfern, darauf zu halten, „dass mit christlichem Predigen und Ceremonien dem Visitationsbuche nachgelebt werde.“ Sie geben dem Superintendenten auf, in Lehrstreitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern zu vermitteln. Sie autorisiren Amtleute und Schosser zur Aufsicht, bzw. Mitaufsicht über die Kirchengutsverwaltung, und es ist bezeichnend, dass diese Beamten bei Abnahme der Kirchenrechnungen auch auf

²⁵⁾ Richter a. a. O. S. 102.

²⁶⁾ Richter a. a. O. S. 103. fg.

²⁷⁾ Richter a. a. O. S. 228.

²⁸⁾ Richter a. a. O. S. 226.

Vervollständigung der Kirchenbibliotheken sehen sollen: die anzuschaffenden Bücher werden ausdrücklich genannt.

Der Visitationscommissionen als Oberinstanz erwähnt das „Bedenken“ von 1538, indem es die Nothwendigkeit, Consistorien einzurichten, unter Anderem damit motivirt: jene Commissionen könnten nicht ständig versammelt bleiben. Von Zeit zu Zeit waren sie es also doch noch. Auch wirft es, allerdings um sie zu widerlegen, die Frage auf, ob es nicht etwa zweckmässig sei, auch fernerweit die zur Consistorialcompetenz geeigneten Geschäfte durch Superintendenten und Visitatoren besorgen zu lassen. Und sowohl in dem „Bedenken“, wie in der „Constitution“ (1542) wird, indem man deutlich erst neuerlich vorgekommene Fälle in Bezug nimmt, wiederholt gesagt, dass über Dies oder Jenes bei den Visitatoren geklagt sei. So z. B. heisst es in Bezug auf Eheklagen über „saevitia maritorum“, dass darüber „täglich Klage vor den Visitatores fürgebracht“ wird, und nachher von Ehesachen allgemein, „dies Alles gelangt ohne Zweifel wohl täglich gen Hof und auch für die Visitatores“. — Auch andere Documente bestätigen das Fortbestehen der Visitationscommissionen. Wie wenn ein Brief Luthers vom März 1539. an die Commission für Thüringen ²⁹⁾ auf desfalsige Consultation anheimgiebt, einen in Unfrieden lebenden Pfarrer ohne weitere Rückfrage beim Kurfürsten abzusetzen, oder wenn in einem Briefe an Spalatin vom Januar 1541. ³⁰⁾ auf den wir zurückkommen werden, Luther voraussetzt, dass das Institut der Visitationscommissionen sogar neben den neu zu stiftenden Consistorien noch fortbestehen werde.

Jedenfalls genügten diese Einrichtungen nicht.

Das „Bedenken“ von 1538. klagt, wie damals oft geschah, über Mangel an gutem Willen für die Kirche bei den Amtleuten und anderen weltlichen Beamten. Was die Visitatoren und Superintendenten anordnen, finde keine Execution, und bei Hofe sei wenig Zeit für kirchliche An-

²⁹⁾ Bei de Wette 5., 173.

³⁰⁾ Bei de Wette 5., 329.

gelegenheiten. In der Verwaltung der Ehejurisdiction zeige sich als grosser Schade der Mangel ordentlicher Actensammlung. Oft leben Pastoren und andere Kirchendiener in ärgerlicher Uneinigkeit; manche Prediger wollen nur an bestimmten Tagen taufen, andere lassen ihre Pfarrkinder ungebeicht zum Sacramente, oder reichen es ihnen, nach Verlangen, bald in einer bald in beiderlei Gestalt u. dgl. m.; unrechter Lehre noch nicht zu gedenken. Die Gemeinden aber haben nicht bloss keinen Willen, den Pfarrern das Ihre zu geben, sondern es zeige sich völlige Erkaltung und Abwendung von Predigt und Abendmahl in erschreckender Zunahme; den Pfarrern werde „von Etlichen von Adel“ gelegentlich unter der Predigt laut widersprochen, während andere Adelige „mitten unter der Predigt mit ihren Bauern in einen Cirkel und Gespräch treten, und Gottes Wort verächtlich halten“; die Bauern aber treiben in der Kirche während des Gottesdienstes den rohesten Muthwillen, wovon unsaubere Beispiele angeführt werden. Die christliche Freiheit werde missverstanden; man heirathe in verbotenen Graden, lebe ohne Sitte und Zucht, und so weiter.

Da beantragte der am Sonntag Exaudi (13. Mai) 1537. zu Torgau versammelte grosse Ausschuss der „Landschaft“, d. i. der Landstände, zur Beseitigung solcher Uebelstände, die Errichtung von „Consistorien“, mit welchem Namen vorreformatorisch die an der bischöflichen Curie befindlichen Gerichte bezeichnet wurden²¹⁾. — Der Wortlaut des Antrages liegt nicht vor, doch referirt ihn ein weiter unten zu besprechendes Rescript von 1538²²⁾ folgendergesalt: „dass die hohe unvermeidliche Nothdurft erfordern wolt, dieweil der Bischöfe und des Bisthums geistliche Jurisdiction . . . durch ihr Verfolgen der göttlichen Wahrheit . . . gefallen, dass zu Erhaltung der . . . bekannten göttlichen Lehre, auch christlichen Gehorsams, Zucht und guter Sitten und

²¹⁾ Vgl. z. B. die *Centum Gravamina Nationis Germaniae* (1522.) §. 71. 81. 99. und 5. Hier kommt auch für bürgerliche Gerichte der Ausdruck *Consistoria civilia* vor.

²²⁾ Concept im Weimarischen Archive, nicht näher als 1538. datirt. Gedruckt bei Richter *Gesch. der evangel. Kirchenverfassung* S. 116. fg.

Ehrbarkeit, anstatt jener Bischöfe und ihrer missbrauchten Jurisdiction und Obrigkeit, etzliche Consistorien . . . möchten aufgerichtet, und gelehrte, gottesfürchtige und fleissige Personen zu Verwaltung derselben . . . verordnet, und ihnen“ vom Kurfürsten und seinem Bruder, „als der Obrigkeit, Gewalt, Befehl und Commission gegeben werden, in den Sachen, darin die Kirche ein billig Aufsehen haben soll, gütlich und rechtlich zu handeln, Einsehn zu thun, zu büssen, zu strafen, und Anderes, das die Nothdurft dabei erfordern würde, fürzuwenden“. Aehnlich referirt das „Bedenken“ von demselben Jahre, der Antrag laute: „dass Ew. Kurf. Gnaden . . . in Ihren Landen vier Consistorien wollen aufrichten lassen, dafür alle ecclesiasticae causae Predigtamt, Kirche, Pfarrer, ihre Defension contra injurias, ihr Wandel und Leben belangend, und sonderlich auch die Ehesachen . . . möchten geweisert werden“. So auch die „Constitution“ von 1542. Die Stände baten, dass neben dem Canzler Brück auch Luther über den Antrag gehört werden möge³³⁾.

Die Vorgeschichte desselben ist mir nicht näher bekannt, doch wird er damit zusammenhängen, dass, nachdem schon die Augsburger Confession von der gesammten nichtpastoralen Kirchenregierung der Bischöfe gesagt hatte³⁴⁾, „wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thun's auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen“, Melanchthon und die Schmalkaldener Theologen dies, im Anhang zu den dortigen Artikeln³⁵⁾, soeben (Februar und März 1537.) in Bezug insbesondere auf die Ehesachen wiederholt hatten. „Darnach ist“, hatten sie gesagt, „ein Jurisdiction in den Sachen, welche nach päpstlichem Recht in das Forum ecclesiasticum oder Kirchengericht gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischöfe . . . nur aus menschlicher Ordnung an sich bracht, die . . . nicht sehr alt ist, wie man an Codice et Novellis Justiniani siehet, dass die Ehe-

³³⁾ S. das »Bedenken« a. E.

³⁴⁾ A. C. de potest. eccles. §. 29. (R. p. 39. fg.)

³⁵⁾ Tract. de pot. et primat. Papae §. 77. (R. p. 354. f.)

sachen dazumal von weltlicher Obrigkeit gehandelt sind, und ist weltliche Obrigkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besonders wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachlässig sind“. Hierauf werden, offenbar auf Grund einer oben berührten Stelle der Coburger Apologie ³⁶⁾, Missbräuche geistlicher Gerichte aufgezählt, um daraus zu schliessen, dass demgemäss „weltliche Obrigkeit Ursach genug habe, solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen“. Der Torgauer Antrag dürfte in diesen schmalkaldischen Versammlungen seine von geistlicher Seite gekommene Anregung haben.

Kurfürst Johann Friederich, der soeben in seiner neuen Wittenberger Universitätsfundation von 1536. die dortige Facultät ausdrücklich verpflichtet hatte, „über die berührten Bürden des Lesens und Predigens, in Ehe- und geistlichen Sachen, so Wir, oder Unsere Erben und Nachkommen an sie gelangen, zu rathen und ihr Urtheil und Bedenken darinnen mitzuthemen“ ³⁷⁾, und von welchem der Juristenfacultät eine ähnliche Verpflichtung aufgelegt worden war, liess die Sache zunächst zur Begutachtung an eine Commission aus Mitgliedern dieser beiden Facultäten gehen. „So haben Wir,“ heisst es in dem Rescriptsentwurfe von 1538, „bald darnach Unsern fürtrefflichsten der heil. Schrift und der Rechten Doctoren und Gelehrten befohlen, von den Sachen, darin dieselben Consistorien sollten zu handeln, zu richten, zu schaffen und zu strafen haben, sich zu unterreden, und in Verzeichniss zu bringen“. Oder, wie das darauf erfolgte Gutachten selbst sagt: „etlichen aus den Gelehrten allhier in der Schule zu Wittenberg befohlen, darin, wie und wassergestalt die Consistorien möchten aufgerichtet werden“, ihr „Bedenken in Schriften zu fassen und in Verzeichniss zu bringen, welches folgend, wenn es von dem Herrn Doctor Martino und dem Herrn Canzler Dr. Brück auch bewogen“ sein werde, dem Kurfürsten einzureichen sei. Luther und Brück war also eine Revision vorbehalten.

³⁶⁾ Oben Seite 31.

³⁷⁾ Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg 1., 127.

In der theologischen Facultät lehrten damals, wie die Universitätsfundation von 1536. ergibt, ausser Luther, die Reformationsmänner Jonas, Cruciger und Bugenhagen, und ohne feste Verbindlichkeit zu theologischen Lectionen Melanchthon. In der Juristenfacultät lehrten Hieronymus Schürpf, Melchior Kling, Sebaldus Münsterer und Conrad Mauser³⁸⁾; neben ihnen überzählig Dr. Benedict Pauli, der (geb. 1489.) in Wittenberg unter Henning Göden studirt hatte, und seit Anfang der zwanziger Jahre bis an seinen Tod († 3. April 1533.) Legent an der Universität, daneben (s. 1529.) Assessor des Hofgerichts, Rath und (s. 1538.) Bürgermeister der Stadt Wittenberg war³⁹⁾. Buchholtzer, der aus mündlicher Wittenberger Mittheilung davon wissen konnte⁴⁰⁾, nennt als Verfasser des Erachtens die vier obigen Theologen ausser Luther, und von den Juristen Pauli und Schürpf. Ueber letzteren darf ich mich auf Muthers trefflichen Aufsatz⁴¹⁾ beziehen; die reformatorische Thätigkeit der vier Theologen ist bekannt: aber auch Pauli war schon sonst in kirchlichen Dingen gebraucht worden. Mit Luther, Jonas und Bugenhagen kommt er im Februar 1525.⁴²⁾ als Aussteller eines eherechtlichen Erachtens vor; im April 1528. bittet Luther den Kurfürsten, statt des Hauptmannes v. Metsch, oder noch besser neben diesem, ihn als Kirchenvisitator im Kurkreise zu deputiren, als welcher er uns bereits begegnet ist, und in Luthers Briefen von 1529. wiederholt erwähnt wird⁴³⁾: im Febrnar 1538. war er als kurfürstlicher Rath mit auf dem berührten

³⁸⁾ Dr. Pleikard Sindringer hatte eine überzählige Lection, und wird 1539. als Mitglied der Facultät nicht mehr mit genannt.

³⁹⁾ Adami vitae germanor. jureconsultorum (1620.) p. 86. f. de Wette Luthers Briefe Bd. 6. (von Seidemann) S. 218. f.

⁴⁰⁾ Er verkehrte um jene Zeit in Wittenberg, und war mit den Theologen dort in persönlicher Beziehung. Seine Mittheilung findet sich in seiner oben angeführten Ausgabe der »Constitution«, in der Vorrede.

⁴¹⁾ Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf. Erlangen 1858. Wiederabgedruckt in Muthers Schrift: Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. S. 178. f.

⁴²⁾ Brief Luthers bei de Wette 2, 627.

⁴³⁾ Bei de Wette 3., 298. 451. 470. 6., 98. 109.

Convente zu Schmalkalden, von welchem die Anregung zu den Consistorien ausging, und Luther rühmt seine Tapferkeit wider den Papst, wie er verstehe, die römischen Ansprüche selbst aus dem canonischen Rechte zu widerlegen⁴⁴). Er ist immer Luthers Freund geblieben⁴⁵). — Wenn in der Handschrift, aus welcher Richters erster Abdruck stammt⁴⁶), das Bedenken als „der Theologen Bedenken“ bezeichnet wird, so dürfte diese Bezeichnung entweder eine jener oft vorkommenden nachträglichen Rubricirungen sein, die auf Genauigkeit keinen Anspruch machen, oder er soll besagen, dass die Mehrzahl der Erachtenden aus Theologen bestand, und die Juristen ihnen nur als mitberathende beigegeben waren. Das mehrerwähnte Rescript von 1538., indem es angeht, dass neben den Theologen von Wittenberg auch Juristen gefragt seien, bemerkt, der Auftrag sei von beiden Theilen erfüllt worden: „wie denn beschehen, und sie Uns ihr Bedenken und Wohlmeinung“, also ein gemeinschaftliches, „schriftlich zu Handen gestellt, welches Wir Uns zu Anfang des Thuns also haben wohlgefallen lassen“.

Was ist nun der Inhalt des Bedenkens?

Nach der schon in Bezug genommenen Einleitung, welche den historischen Anlass und das Bedürfniss nach Consistorien erörtert — denn die Visitatoren seien nicht immer versammelt, Amtleute und Schosser aber haben zu viel andere Geschäfte —, behandelt das Bedenken nacheinander zuerst drei Hauptpunkte, hierauf drei Nebenpunkte. Erstere sind: Ursachen, deretwegen unter solchen Umständen Consistorien zu errichten nothwendig sei, Competenz, die diesen zuzuweisen sein werde, Straf- und Executionsmittel, mit denen sie ausgestattet werden müssen. Die Nebenpunkte sind: secundäre oder eventuelle Consistorialgeschäfte, Besoldung der Consistorialen, ihre Beaufsichtigung.

⁴⁴) Bei de Wette 5., 51.

⁴⁵) Vgl. die Briefe bei de Wette 5., 158. 6., 218. 256.

⁴⁶) In der angef. Zeitschrift von Reyscher und Wilda 4., 62. Der zweite von Richter besorgte Abdruck (Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 82. fg.) hat nur den Titel: »Bedenken der Consistorien halber«.

Ursachen zu Errichtung der Consistorien nennt das Erachten vier: das Bedürfniss einer Beaufsichtigung der Geistlichkeit in Lehre, Ceremonien und Leben, um „Aergerniss zu begegnen“: das Bedürfniss einer die Geistlichen ihren Pfarrkindern gegenüber und sonst in ihrem Rechte schützenden Macht, das Bedürfniss eines Gerichtes für Ehesachen und Unzuchtsfälle, das Bedürfniss einer Behörde, die Religions- und Sacramentsverächter vorladen, und durch Furcht vor Strafe dazu bringen könne, ihren Pfarrern und Superintendenten zu gehorchen. Dies Alles nebeneinander genügend zu besorgen haben die Superintendenten weder Zeit, noch alle Geschick; jedenfalls nicht die nöthige Executivgewalt.

Der Consistorialcompetenz wird demgemäss vindicirt: Alles was Lehre, Ceremonien — wozu auch das „Betragen des Volkes in der Kirche“ gerechnet wird —, Wandel und Leben der Pfarrer und Kirchendiener, andererseits deren Schutz und Schirm wider Ueberlass und Unrecht, nämlich Beleidigung in Worten und Werken, oder Vorenthaltung ihres gebührenden Einkommens, angeht. Ferner alle Ehesachen; wobei überlegt werden soll, wie es zu halten sei, wo das canonische Recht und „Dr. Martini und Anderer“ Schriften nicht zusammenstimmen; Ehebruch, Stuprum, Wucher und alle Laster⁴⁷⁾, denn für Abwendung derartiger Aergernisse habe die Kirche von jeher Consistorien besessen. Sodann Verachtung des Gottesdienstes durch Versäumniss und Störung, auch das Zechen, Schlemmen und Quasen, zumal Sonntags unter der Kirche. Endlich sollen die Consistorien über ordentliche und gleichförmige Ordnung der Begräbnisse, schon aus polizeilichen Gründen, und auf bauliche Erhaltung der Kirchen, Kirchhofbefriedigungen etc. Aufsicht führen; und eine Schlussbemerkung betont, dass äusserlicher Kirchenzwang, Disciplin und Ordnung nicht unterbleiben können, ohne grosse Gefahr und Sünde, auch von jeher, wengleich zuletzt nicht ohne Missbrauch, gehalten worden seien. Habe man dieses Missbrauches wegen abbrechen

⁴⁷⁾ Heirathen in verbotenen Graden kommen hier zum zweiten Male vor.

müssen, was sonst hätte stehen bleiben können, so sei es jetzt nothwendig, wieder zu bauen. Eigentlich, schliesst die Bemerkung, gehören vor das Consistorium „alle Fälle und Casus, die vor Alters zur *jurisdictio ecclesiastica* gehört haben.“

Die Errichtung von Consistorien würde indess vergeblich sein, „so keine Execution und Verfahrnung mit gebühlicher Strafe folgen sollte“; daher erörtert wird, „wie die Execution, Mass und Weise, obenangezeigte Laster zu strafen, geordnet werden soll“. Als kirchliche Strafen seien Bann, Leibesstrafe, Geld und Gefängniss verwendbar, von denen das Bedenken die erste und die letzte näher erörtert. Ob den Consistorien zu Durchführung ihrer Anordnungen eigene executive Unterbeamte beizugeben seien, bleibe noch zu berathen; jedenfalls dürfen sie darin nicht vom guten Willen der Amtleute abhängig sein. — Bann könne als Strafe nicht entbehrt werden, und mit ihm auch bürgerliche Folgen zu verbinden, werde nöthig sein. Das Erachten zählt sechs Fälle auf, in denen er stattfinden müsse. Es ist auffällig, wie dasselbe dem Banne bürgerliche Folgen vindiciren kann, da deren Berechtigung in den schmalkaldischen Artikeln erst eben in Abrede genommen war. Diese Artikel hatten ausgeführt⁴⁸⁾, dass das Recht, „die so in öffentlichen Lastern liegen zu bannen“, den Pfarrern als solchen zustehe. Es sei eine Usurpation, dass die Bischöfe es an sich allein gezogen haben; daher gerechtfertigt sei, „dass man diese geraubte Jurisdiction auch wieder von ihnen nehme, und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört⁴⁹⁾, zustelle, und trachte, dass sie ordentlicher Weise . . . gebraucht werde“. „Den grossen Bann⁵⁰⁾, wie es der Papst nennt, halten wir für eine lauter weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener Nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, dass man öffentliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern, und die Sünde meiden.

⁴⁸⁾ Tract. de pot. et primatu Papae §. 74. f. (R. p. 354.)

⁴⁹⁾ Vgl. schon Apolog. R. p. 294. f.

⁵⁰⁾ A. Sm. pars 3. a. 9. R. p. 330.

Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe“. Wenn nun anzunehmen ist, dass auf diesen feierlich ausgesprochenen Principien auch das Wittenberger Bedenken beruhet, so fragt sich: wie kann es mit dem geistlichen Banne nichtsdestoweniger bürgerliche Straffolgen verbinden wollen? Wie kann es bestimmen, dass, falls Geistliche wegen falscher Lehre excommunicirt werden, ihnen die Appellation an den Landesherrn offen sein solle? Wir behalten uns die Antwort auf diese eben jetzt interessirenden Fragen für später vor, und bemerken hier nur noch, dass von irgendwelcher Vertretung der Gemeinde beim Bannverfahren das Bedenken kein Wort redet. Es geht bei seiner Deduction schlechthin vom vorreformatorischen Begriffe der „Jurisdiction“ aus. — In Betreff der Gefängnisstrafe macht es den Vorschlag, jedem Consistorium einen „Kerker“ zur Disposition zu stellen, und erörtert die Fälle, derentwegen auf diese Strafe zu erkennen sei; wobei es auch auf andere anwendliche Strafarten, wie Bann, Landesverweisung, Suspension, Amtsentsetzung, zurückgreift, und Specialisirungen und Ergänzungen der consistorialen Kompetenzfälle nachträgt.

In Betreff der drei Nebenpunkte genügt zu bemerken, dass zu den secundären Pflichten der zu errichtenden Consistorien die Visitation der Verwaltungen der „Gemeinen Kasten,“ die Schulvisitation, das Actensammeln gehören soll, dass als angemessen bezeichnet wird, bei Eidesabnahmen in Ehesachen mit besonderer Feierlichkeit zu verfahren, dass zur Frage verstellt wird, ob den Consistorien auch bei der Einführung von Pfarrern eine Mitwirkung, und ebenso eine Aufsicht darüber beigelegt werden solle, dass Pfarrer nicht zu häufig versetzt werden. — Die Aufsicht über die Consistorialen selbst soll durch die wittenberger theologische und juristische Facultät und durch „fürnehmste, gelehrteste und älteste Prediger und Superintendenten“ geführt werden.

Wer sollten nun aber diese Consistorialen sein?

Das Bedenken schlägt vor, was auch von den Ständen beantragt worden war, vier Consistorien im Lande zu errichten: wobei es wohl an die alten Visitationssprengel als künftige Consistorialbezirke denkt. Wie es nun rück-

sichtlich der Competenz davon ausgeht, es solle den Consistorien zustehen, was ehemals den beschöflichen Behörden zugestanden habe, so hat es dies Vorbild auch hinsichtlich der Organisation vor Augen. Die bischöflichen Beamten waren Einzelrichter gewesen, die sich zu ihrer Hilfe eines oder einiger Notare bedienten: so soll auch an jedem der vier Consistorialsitze je Ein in jure und in der heil. Schrift gelehrter „Commissarius“ sein, „derselbe soll die Jurisdiction haben.“ Zu seiner Hilfe erhält er je zwei „Notarien oder Schreiber“, von denen wenigstens der eine gleichfalls „gelehrt“ sein soll, um gelegentlich den Commissar vertreten zu können. Letzterer aber „muss Befehl, vollkommenlich Jurisdiction, Gewalt und Macht haben, die Parten zu citiren, vorzuladen, die Sachen zu verhören, zu strafen und zu exequiren“: in schwierigen Sachen mag er sich „bei der Universität Wittenberg, oder bei anderen gelehrten Theologen und Juristen Rath“ holen. Seine dem vorreformatorischen Einzelrichter analoge Stellung spiegelt sich auch in den Namen, mit denen er bezeichnet wird: „oberster Judex“, „Commissarius“, „Ordinarius in Consistorio“; ja geradezu, was diese Auffassung am vollständigsten ausdrückt, „Archidiaconus“⁵¹⁾. Aber jede Andeutung einer episcopalisirenden Grundlegung seiner Stellung fehlt: er erhält seine gesammte Amtsbefugniß vom Landesherrn. Wie der alte bischöfliche Official seine Gerichtsbarkeit lediglich vom Bischofe herleitet, so soll dieser neue „die Jurisdiction haben aus Befehl ohne Mittel des Landesfürsten“; er ist und heisst landesherrlicher Commissar. Woher der Landesherr ihm diese Befugnisse zu übertragen berechtigt sei, wird nur insofern berührt, als gesagt wird, es geschehe „von Obrigkeits wegen.“ Aus anderen Quellen wissen wir, dass es auf Grund der von der Landesobrigkeit zu leistenden Custodia der ersten Tafel geschehen sollte.

So weit das Bedenken von 1538., von welchem nicht näher bekannt ist, in welchem Theile des Jahres es erstattet worden.

⁵¹⁾ Bei Gelegenheit der Competenzfrage.

Es schliesst mit der Bemerkung, dass Luther und Brück, denen es nach Antrag der Landschaft werde übergeben werden, „diese Sachen weiter würden zu bedenken wissen“⁵²⁾. Jedenfalls Brück finden wir noch in demselben Jahre in der Sache thätig. Er lebte damals in Wittenberg, wohin er sich eines Augentübels wegen vom Hofe zurückgezogen hatte, und wo er (s. 1529.) erster Beisitzer des Hofgerichtes war; besorgte aber von da aus ihm zukommende fürstliche Aufträge; auch jetzt noch unbedingt der erste unter den Dienern Johann Friederichs, so dass an Vertrauen und Einfluss ihm Niemand gleichkam.

Gegen Ende 1538. nun berichtet er von Wittenberg aus an seinen Herrn⁵³⁾: „Gnädigster Herr. Nachdem das Consistorium nunmehr fürgenommen sollt werden, als ich auch mit den Doctoribus die übrigen Artikel die künftigen Feiertage wollt helfen berathschlagen, so habe ich mit den Personen einestheils geredet, so dafür angesehen und bedacht, dass sie hierzu sollten gebraucht werden. Und hat sich Dr. Jonas der Propst des Thuns zu beladen seiner Schwachheit halben sehr beklagt und beschwert: doch habe ich ihm gesagt, dass er es in Bedenken nehmen und mir in den Feiertagen etwa wieder Antwort sagen möge, damit ich es Ew. Kurfürstl. Gnaden möchte zu erkennen geben. Mit Dr. Kilian habe ich heute auch davon geredet. Der thäte wohl gern was man begehrt, aber er hat mir allerlei Besorgniss angezeigt, die er solches Consistoriums halben etlichermassen bereits vermerkt hat. Kilianus wollte lieber ein Assessor sein, wenn er sich überhaupt dazu sollte gebrauchen

⁵²⁾ Nach einer oben erwähnten Aeusserung war es ursprünglich die Absicht, das Bedenken erst mit Brücks und Luthers Obererachten dem Kurfürsten zu überreichen. Doch scheint es ihm schon ohne dasselbe übergeben zu sein, da es sich so, wie Richter es publicirt hat, im Weimarischen Archive findet.

⁵³⁾ Weimarisches Archiv R. O. P. 397. fg. Lit. yy. Num. 2. (Original, von Muther copirt). Brück nennt das Schreiben einen »Zettel«, d. i. vertrauliche Einlage in einen anderen und officiellen Bericht. Es ist daher auch weder datirt — Brück schreibt »dat. ut supra« —, noch unterschrieben. Eine andere Hand hat seinen Namen und das Präsentatum »Dr. Brück schreibt das Consistorium belangend. 1539. Torgan« nachträglich hinzugefügt. Ueber diese Jahreszahl s. sogleich.

lassen, als Präsident, andererseits mag es hinwieder Bedenken haben, dass der Assessor geringer, als der Präsident wäre. Den Sachen stünde wohl zu rathen, wenn nur die Arbeit daneben von Statten gehen möchte. Kilianus wird die Feiertage auch weiter mit mir reden. Eisleben ist erbötig, seines Vermögens zu thun, was man von ihm verlangt. In summa ist die grösste Sorge der Execution wegen: ich sage, man werde“, d. i. möge, „Ew. Kurfürstl. Gnaden dafür sorgen lassen. Das habe E. Kf. Gn. ich in Unterthänigkeit nicht wollen unangezeigt lassen, und bitte, E. Kf. Gn. wollen diesen Zettel nach Verlesung zerreißen lassen.“

Der officielle Bericht, welchem dieser vertrauliche „Zettel“ beigelegt war, bezog sich auf einen dem Johann Agricola von Eisleben bewilligten Gehalt, „Stipendium“, und auf dessen Streit mit den übrigen Wittenberger Theologen⁵⁴⁾. Dies ergibt sich aus dem in den Acten an gleicher Stelle⁵⁵⁾ aufbewahrten kurfürstlichen Antwortsrescripte an Brück, welches den Gegenstand des „Zettels“ mit berührt. Es ist datirt „Torgau am heil. Christtag 1539.“, nach jetziger Zählung 1538.⁵⁶⁾, und besagt, dem Joh. Agricola, mit welchem Brück des Consistoriums wegen geredet, und der sich darauf erboten habe, solle auf sein Bitten die verlangte Stipendienhebung (Quatembergeld) gezahlt⁵⁷⁾, übrigens müsse seine „Irrung und Zwiespältigkeit“ mit der theologischen Facultät beigelegt werden; denn es erweise sich „nicht all-

⁵⁴⁾ Vgl. seinen bei Förstemann Urkundenbuch S. 314. abgedruckten Brief vom 21. Dec. 1538. (oder nach damaliger Zählung 1539.). Man hatte ihm danach gedrohet, wenn er nicht rubig sei, werde er sein Stipendium verlieren: er erklärt sich hierauf zu Allem bereit, was man verlange.

⁵⁵⁾ Weimar. Archiv R. O. P. 397. f. Lit. yy. No. 2. Concept, extrahirt von Muther.

⁵⁶⁾ Das neue Jahr wurde mit dem Christtage begonnen. Dass diese damals am kaiserlichen Hofe und ebenso in der Mainzer Diocese übliche Zählung auch am kurfürstlichen Hofe und zu Wittenberg gebraucht wurde, ergibt sich aus dem Corpus Reformator. 3., 463. 871. 1247. u. s. w.

⁵⁷⁾ Ein Rescript an Agricola von gleichem Datum zeigt ihm an, dass er das Geld erhalten solle. Extract von Muther. — Es ist die Antwort. auf sein Schreiben vom 21. Decbr.

ein beschwerlich, sondern auch ärgerlich, dass obgedachter Eisleben und die anderen in solchem unwilligen Leben sitzen sollten.“ Ueber die „Personen, so zum Consistorium endlich sollen gebraucht werden“, möge Brück mündlich berichten.

In der That finden wir ihn Anfangs Januar 1539. zu Torgau am Hofe, von wo er nach Leipzig geht, um dort mit Melanchthon zusammen einen fürstlichen Auftrag auszuführen ⁵⁸⁾.

Es wird die Folge seines mündlichen Berichtes sein, dass an Justus Jonas, Johann Agricola von Eisleben, an Kilian Goldstein und noch an einen Vierten, Basilius Monner, also an zwei Theologen und zwei Juristen der Wittenberger Universität, am 7. Februar 1539. — Freitags nach Dorothea — von Kreuzburg aus ein fürstliches Rescript erging, das wir in doppelter Gestalt besitzen: in einem nicht abgesendeten Entwurfe und in der Form, welche dann beliebt und expedirt worden ist ⁵⁹⁾. Jener Entwurf hat uns schon mehrfach als Quelle gedient, da er über den bis jetzt betrachteten Verlauf Mittheilungen enthält. Er fährt fort: nachdem der Kurfürst das „Bedenken“ der Wittenberger erhalten habe, sei an Brück Befehl ergangen, mit denen, an welche dieser Erlass gerichtet werden soll — die Namen sind noch nicht genannt — zu reden, „dass Ihr Euch Unseres Consistorii und berührter Kirchenhändel in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen wollet beladen.“ Brück habe

⁵⁸⁾ Sein Bericht hierüber im Corp. Ref. 3., 621.

⁵⁹⁾ In beiden Gestalten gedruckt bei Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 116. Richter hält den ersten Entwurf ohne Grund für ein blosses Fragment. Auch von dem wirklich expedirten Rescripte findet sich, nach Muther, im Weimarischen Archive neben dem Concepte eine originale Abschrift, in der aber bei der Ordnung der Namen die Correctur gemacht sei, dass Agricola's ursprünglich vor Goldstein und Monner genannter Name vielmehr zuletzt gestellt werde. Seine Vermuthung, dass man dieser noch nachzufügenden Correctur wegen die erste Ausfertigung nicht abgesandt habe, ist unzweifelhaft richtig. Agricola hätte als Theolog nur dann vor den beiden Juristen genannt werden dürfen, wenn er eine Professur bekleidet hätte. Da dies nicht der Fall war, stand er im Range ihnen nach.

berichtet, die Aufgeforderten seien bereit. Nun sei des Kurfürsten Absicht gewesen, ihnen für ihr Amt eine ordentliche Instruction zu ertheilen: „weil dieß aber Unseres jetzigen Aufbruchs und Abwesens halber ausser Landes dermassen nicht hat geschehen mögen, und Wir gleichwohl gern wollten, dass solch Consistorium zum Anfang in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen förderlich möchte fürgenommen werden, so verordnen und setzen Wir Euch hiermit zu Unsern Befehlshabern und Commissarien solcher Kirchensachen, wie die insonderheit durch Unsere Theologen ⁶⁰⁾ zu bewegen für gut angesehen, und Ihr die aus beiverwahrttem Verzeichniss, so sie Uns zugestellt, werdet verrichten. Welcher Ihr Euch, und sonderlich die, so bei der Berathung mit gewesen, wohl und fleissig wollet annehmen, und darin als Unsere von der Kirchen wegen Befehlshaber was sich solcher Fälle befinden, zutragen oder begeben hätte oder würde, verfolgen.“ Die Reihe der zu diesem Zwecke eventuell vorzunehmenden Processhandlungen wird genannt. Schliesslich sollen die Beauftragten befugt sein, „den Amtleuten, Schossern, Vögten und Stadträthen die Execution“ consistorialer Erlasse „kraft dieser Unserer Commission“ zu befehlen. Wegen schwieriger Fälle werden sie an Luthers, Melancthons und „Unserer Theologen und Juristen“ Rath gewiesen. — Das in Bezug genommene „Verzeichniss“ ist offenbar das Wittenberger Bedenken selbst, das sich gleichfalls so nennt: Mitverfasser dieses Bedenkens werden unter den Mitgliedern des Consistoriums vorausgesetzt. — Der an Jonas, Goldstein, Monner und Eisleben hierauf am 7. Febr. 1539. wirklich ergangene Erlass hat nun weder diese Anlage, noch die ausführlichere historische Einleitung, sondern fährt, nachdem er bloss berührt hat, wie Brück berichtet habe, dass sie bereit seien, sich „gegen billige Besoldung“ mit der „Arbeit und Mühe des Consistoriums zu beladen“, folgendergestalt fort: „Und wiewohl Wir geneigt gewesen, Euch Artikel und Punkte, worauf das Consistorium anzu-

⁶⁰⁾ Auch hier treten die Theologen als Hauptverfasser des »Bedenkens« in den Vordergrund.

stellen, vorzunehmen und ins Werk zu bringen sein soll, jetzt alsbald zuzuschicken, damit Ihr Euch danach hättet zu richten“, so sei diese „Instruction“ doch, anderer Geschäfte wegen, noch nicht zu Stande zu bringen gewesen. „Aber nichts destoweniger ist Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet die Kirchensachen, so sich bisher zugetragen und bis auf Unseren weiteren Bescheid sich zutragen und an Euch gelangen werden, annehmen, und darinnen gütlich und rechtlich und dermassen handeln, wie sich nach Gelegenheit derselben Sachen und Fälle aufs Schleunigste und nach Billigkeit zu thun gebühren will.“ In schwierigen Fällen sollen sie Luthers „und der anderen Theologen und Juristen“ Rath gebrauchen. Sobald der Kurfürst erst wieder in Weimar sein werde, wolle man die verheissene Instruction feststellen, „wie und wassergestalt die Sachen am besten vorgenommen sein wollen, was für Sachen überhaupt vor Euch gehören sollen, und wie es mit solchem Consistorium zu Wittenberg gehalten soll werden.“ Eine Anlage weis't den kurfürstlichen Wittenberger Geleitsmann zu Ersatz der Auslagen an.

Ein Commissorium von merkwürdig unbestimmter Allgemeinheit seiner Aufgaben. Wie man zu demselben gelangte, vermag ich im Einzelnen nicht nachzuweisen; jedoch sind die allgemeinen Umrissse des Zusammenhanges, wie mir scheint, erkennbar.

Nach dem nicht expedirten Rescriptsentwurfe soll, unter Zugrundlegung der Vorschläge des Wittenberger Bedenkens, und theilweise aus den bei demselben betheiligt Gewesenen, ein Consistorium zunächst nur für „das Kurfürstenthum“, das heisst für den Kurkreis, zu Wittenberg eingerichtet werden, mit voller Executivgewalt und von weltlichen Behörden hierin nicht abhängig. Dies soll geschehen „zum Anfang“, das heisst augenscheinlich zur Probe, und der Kurfürst behält sich deswegen für die Zukunft die weitere und eigentliche „Instruction“ vor. Der Kurkreis hatte schon fünf Jahre vorher eine besondere kirchliche Einrichtung erhalten. Wir haben gesehen, dass er seit 1528. einer der vier Visitationsbezirke, und zwar der Luther Bugenhagen und Jonas zugewiesene, war. Die bei Gelegenheit der zweiten

Visitation (1533.) erlassene Wittenberger Kirchenordnung ⁶¹⁾ nun bestimmt: „Und nachdem Wittenberg sonst die Hauptstadt in der Kur zu Sachsen, und ohnedies eine ehrliche hohe Schul ist, daraus durch Gottes Gnade das heilige Evangelium in dieser letzten Zeit revelirt, so soll die Kirche im Land zu Sachsen eine Metropolis und der Pfarrer dasselbst die Obersuperattendenz haben, nach dem sich alle andere Kirchen zu richten, und zusammt dem Propst zu Kemberg auf alle Superattendenten im Kurfürstenthum — nämlich der Pfarrer zu Wittenberg auf die, so diesseit der Elbe, und der zu Kemberg auf die anderen, so jenseit der Elbe sein —, desgleichen auf die Pfarrer Aufsicht haben.“ Kur oder Land zu Sachsen heisst nach unzweifelhaftem, durch den Inhalt der Bestimmung auch bestätigten Sprachgebrauche das erst seit 1419. vom Wettiner Hause erworbene Herzogthum Sachsen-Wittenberg; also ein verhältnissmässig kleiner Theil des damaligen ernestinischen Länderbesitzes; denn Thüringen, Meissen, Osterland, Voigtland, Coburg gehörten weder dazu, noch wurden sie damals auch nach vulgärem Sprachgebrauche unter dem Namen des Kurfürstenthums mitbegriffen. Nur an jenem nördlich von Torgau gelegenen, von der Elbe in zwei nicht ganz gleiche Theile zerschnittenen Gebiete hing die Kur. Nur von diesem war Wittenberg die alte Hauptstadt, und deshalb sollte der dortige Pfarrer, damals Bugenhagen, der auch Visitor im Kreise war, den rechtselbischen, der Propst von Kemberg aber den linkselbischen Theil dieses „Kurkreises“ als Obersuperintendent beaufsichtigen. Eine Einrichtung localer Natur, deren später nicht besonders gedacht wird. — Jetzt nun wurde wieder im Kurkreise und nur für diesen, auch gleichfalls im Anschluss an die hohe Schule von Wittenberg, eine zweite besondere Einrichtung getroffen, das Consistorium. Vielleicht dürfen wir vermuthen, dass die Errichtung eines solchen für den verhältnissmässig engen Landbezirk aus Mitgliedern der Universität, also dem besten Material das man haben konnte bestehenden, unter des Canz-

⁶¹⁾ Richter, Kirchenordnungen 1., 220. Förstemann, Urkundenbuch 1., 381.

lers Brück Augen arbeitenden Probebehörde, dessen eigener Gedanke ist: eine Aeußerung, die er Herzog Heinrich von Meissen gegenüber gethan hat, scheint es geradezu auszusprechen ⁶²⁾).

In seinem vertraulichen Berichte vom December 1538., dessen vorhin gedacht worden, meldet Brück, er wolle in den bevorstehenden Weihnachtstagen „die übrigen Artikel mit den Doctoren helfen berathschlagen.“ Dieser Bericht ist also nicht der erste von ihm in der Sache erstattete; und wenn, wie anzunehmen ist, der Berathschlagung das Wittenberger Bedenken von 1538. zu Grunde lag, so ergiebt der weitere Inhalt des Berichtes, dass auf Einem Punkte bereits eine Modification dieser Wittenberger Pläne in Folge jener Berathschlagung, also doch wohl auf Veranlassung Brücks, angenommen sein musste: dass nämlich nicht, wie das Bedenken gewollt hatte, ein Einzelrichter mit Notarien als Gehülfen das Consistorium bilden sollte, sondern ein Collegium. Brück hatte demgemäss bereits mit Jonas, Goldstein und Agricola über den Eintritt in dies Collegium verhandelt. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass ein in der Theologie und den Rechten gelehrter Einzelrichter in Wittenberg bloss augenblicklich nicht zu haben gewesen wäre; denn eben Jonas war Doctor der Rechte und der Theologie. Die Veränderung war also eine principielle. Entweder entschied für Brück der Gesichtspunkt, nach welchem seit zehn Jahren die Visitationscommissionen zusammengesetzt worden waren, beziehungsweise deren Vorbild — die Wittenberger selbst, in welcher aus dem Adel des Landes weltliche Mitglieder sassen, war ebendeswegen als Consistorium nicht zu gebrauchen —, oder es lag ihm als Juristen und Mitglied des Hof- und Landgerichtes die Idee nahe, ein höheres Gericht, auch ein geistliches, müsse collegialisch zusammengesetzt sein; oder aber beide Gründe entschieden. Jedenfalls hat das Nebeneinander von Theo-

⁶²⁾ Der Brief, vom 6. Julius 1539., ist excerptirt von Seckendorf, *Histor. Lutheran.* lib. 3. §. 72. p. 218. f.: *Scribit etiam, se aliquam Consistorii formam, praecipue in causis matrimonialibus, nunc Wittenbergae, et gratis quidem, sive absque salario, inchoasse, valde probante Luthero.*

logen und Juristen im Consistorium sich als das Richtige bewährt, ist auch für die Folge festgehalten, und allgemein geworden.

In dem vertraulichen Berichte referirt der Canzler, dass, wie es dem Inhalte des „Bedenkens“ gemäss war, auch die zum Eintritt in die neue Behörde Aufgeforderten die Executionsfrage zur Sprache brachten. Man wusste in Wittenberg aus Erfahrung der Superintendenten und Visitatoren: ein geistliches Collegium, das mit der Ausführung seiner Anordnungen dem guten Willen der Civilbeamten überlassen gewesen wäre, hätte in der Luft gestanden; und weder Jonas, noch Goltstein wollten sich in einem solchen anstellen lassen. Brück bemerkt, er habe dem gegenüber auf den Kurfürsten verwiesen. Der nichtexpedirte Rescriptsentwurf, welcher das Rubrum hat, „Copei kurfürstlichen Gewalts und Vollmachts den Commissarien des Consistorii gegeben A. X 38.“, unterstellt daher auch die kurfürstlichen weltlichen Beamten in Betreff der Pflicht, die consistorialen Anordnungen auszuführen, dem Consistorium ganz bestimmt; so dass Jonas und Goltstein hiermit hätten zufrieden sein können. Das expedirte Rescript vom 7. Februar hingegen hat diesen Passus nicht aufgenommen, ebenso wie es die ausdrückliche Hinweisung auf das Wittenberger Bedenken gestrichen hat; und lässt den Executionspunkt in der Schwebe. Es scheint also, dass in dem nichtexpedirten Rescriptsentwurfe, der, wie Brück's Bericht, noch von 1538. ist, ein mit eben jenen Verhandlungen, die sein Bericht erwähnt, zusammenhängender Vorschlag des Canzlers vorliege, dass aber dieser Vorschlag, als Brück persönlich nach Torgau kam, dort Bedenken gefunden habe, und um das Provisorische der zur Probe gemachten Einrichtung zu betonen, in erwähnter Weise modificirt worden sei.

Eine weitere auf das Wittenberger Consistorium bezügliche Aeusserung Brück's datirt fünf Monate später.

Am 17. April 1539. war Luthers bekannter Gegner Herzog Georg von Meissen gestorben, und sein Bruder Herzog Heinrich war ihm gefolgt, und zeigte sich von vorn herein entschlossen, im Meissnischen die Reformation einzuführen. Das gegebene Mittel war eine Kirchenvisitation.

Ueber eine solche erachtete jetzt Brück am 6. Julius 1539. an seinen kurfürstlichen Herrn ⁶³⁾. „Die Ehesachen“, schreibt er dabei, werden meinem gnädigen Herrn Herzog Heinrichen viele Mühe machen. Und wiewohl Ew. Kurfürstl. Gnaden in Ihrer Visitationsinstruction ⁶⁴⁾ eine kurze Ordnung haben stellen lassen, wie in solchen Sachen gehandelt und procedirt werden soll, so hat man doch befunden, dass den Beschwerden und Unrichtigkeiten damit auch nicht hat können begegnet werden. Darum nun Ew. Kurfürstl. Gnaden beschlossen haben, die Consistoria aufzurichten; und (ich) mag Ew. Kurfürstl. Gnaden mit Wahrheit berichten, dass Dr. Martinus an der Handlung des Consistorii zu Wittenberg itzt ein gross Gefallen hat. Und wo noch an einem Ort dergleichen möchte aufgerichtet werden, so würde viel Unrichtigkeiten zu verkommen sein“, d. h. es wäre ihnen vorzukommen. Brück räth daher, auch in Meissen Consistorien zu errichten, „und dass Ew. Kurfürstl. Gnaden Sich gegen Herzog Heinrichen erböten, zuerst Ew. Kurf. Gnaden Ihre Consistoria würden geordnet haben, dass Ew. Kurfürstl. Gnaden Seiner Fürstl. Gnaden dieselbe Ordnung wollten zuschicken“ etc. „Aber“, fügt Brück in Betreff dieser eigenen Landeseinrichtungen hinzu, „Zeit will es sein, dass Ew. Kurf. Gnaden schliessen, wie Ew. Kurfürstl. Gnaden Ihre Consistoria endlich wollen gehalten haben. Auch wie es sein soll mit der Personen Besoldung. Denn die zu Wittenberg haben nun schier ein halb Jahr ⁶⁵⁾ die Mühe getragen, aber wissen und empfahen noch keine Besoldung.“ Das Versprechen desselben war also noch unerfüllt. „Dr. Jonas der Propst“, welcher zur Visitation ins Meissnische abgegeben worden war ⁶⁶⁾, „hat für gut angesehen, dass seines Abwesens Dr. Sebald (Münsterer) von

⁶³⁾ »Bedenken der Visitation halber in Herzog Heinrichs Fürstenthum, d. d. Sonntags nach Ulrici 1539.« Die Stelle ist aus den Acten mitgetheilt von Richter in dem angeführten Aufsätze bei Reyscher und Wilda, Zeitschr. f. deutsches Recht 4., 87.

⁶⁴⁾ S. oben Seite 35.

⁶⁵⁾ Seit dem 7. Febr. ist das richtig gerechnet.

⁶⁶⁾ S. darüber Luthers Vorrede zu der 1539. erschienenen Ausgabe des Sächsischen Visitationsbuches.

den Anderen zu denselben Sachen und Handlungen gezogen werde: das wird also geschehen, und Ew. Kurfürstl. Gnaden ohne Zweifel nicht zuwider sein.“ Münsterer ist derselbe, von dessen freundlich - friedlicher Persönlichkeit Melanchthon uns ein schönes Bild hinterlassen hat ⁶⁷⁾. Er starb an der Pest, die er sich bei treuer Krankenpflege zugezogen hatte, schon am 25. October desselben Jahres 1539. Merkwürdig, dass Justus Jonas durch diesen Juristen vertretbar war.

Wie sehr das bisher Vorgetragene durch obige Aeusserungen Brücks bestätigt wird, bedarf keiner Ausführung. Trotz seines Anregens ging es mit der Consistorialsache nicht vorwärts; aber die Besoldung kam wenigstens. „Nachdem Ihr nun bei einem Jahr her ⁶⁸⁾ Euch des Consistorii in geistlichen und Kirchensachen“, sagt ein kurfürstliches Rescript an Jonas, Goltstein und Agricola d. d. Weimar 24. Januar 1540. ⁶⁹⁾, beladen und bemühet gehabt, zunächst in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen auf Unsern Befehl, so sind Wir wohl geneigt gewesen, dasselbe Consistorium auch an anderen mehr Orten — inmassen Solches von Uns bedacht ist — durch Unsere Bestätigung und schriftliche Ordnung aufzurichten und beständiglich zu verordnen. So haben Wir doch allerlei bis hierher vorgefallener Geschäfte halber zu berührter Bestellung und Ordnung noch nicht kommen mögen.“ Der Plan, „vielberührte Consistorien aufzurichten und ihre Ordnung zu bestätigen“, werde auch fortwährend festgehalten; vorläufig indess „begehren“ Wir „derhalben, Ihr wollet zu Wittenberg das Consistorium vorrigem Unserm Befehl nach“, das ist gemäss dem Rescripte vom 7. Februar 1539., „in geistlichen und Kirchensachen halten, wie Wir Uns versehen, dass Ihr bisher . . . gethan habt.“ Die Bestätigung der Consistorialordnung solle in Kürze, auch die Besoldung für das jetzt abgelaufene Jahr „auf den Leipziger Ostermarkt“ erfolgen, inskünftige aber

⁶⁷⁾ Laudatio funebris, im Corp. Ref. 11., 457. fg. Vgl. Luthers Brief bei de Wette 5., 218., auch Corp. Ref. 3., 802.

⁶⁸⁾ Vom 7. Februar 1539. bis 24. Januar 1540.

⁶⁹⁾ Sonnabend nach Fabian und Sebastian. Aus dem Weimarischen Archive R. O. P. 397. fg. Lit. yy. No. 1. von Muther abgeschrieben.

letztere, „Unserer Bestätigung gemäss, auf die Quatember“ entrichtet werden. — In diesem Punkte rescribirt der Kurfürst unter dem 17. April ⁷⁰⁾ an Hans von Dolzick: da, wie demselben bekannt, auf Bedenken des Ausschusses der Landschaft ein „Consistorium zu den Ehesachen“ in Wittenberg verordnet, den dabei Angestellten aber noch Nichts für ihre Mühe gereicht sei, so solle er zur Unterhaltung dieser Behörde dreihundert Gulden nach Wittenberg verordnen, die dann der Kurfürst den Betreffenden anweisen wolle. Hans von Dolzick, der schon 1522. als Marschall am kurfürstlichen Hofe genannt, und der vielfach in Staatsgeschäften verwendet wird, war in den Jahren 1539. fg. einer der „Sequestratoren“ des eingezogenen Kirchengutes ⁷¹⁾, und offenbar sollte er aus solchen Fonds die genannte Summe zahlen. In kirchlichen Geschäften finden wir ihn 1540. zu Worms, 1541. zu Regensburg verwendet ⁷²⁾, 1545. dedicirt ihm Hieron. Schürpf die erste Centurie seiner Consilien; auch als activem Mitarbeiter an den Consistorialplänen werden wir ihm noch wieder begegnet.

Luther, der nach dem Antrage der Landschaft neben Brück über diese Consistorialpläne gefragt werden sollte, scheint sich zwar schriftlich nicht darüber geäußert zu haben, Brück erwähnt ihn aber in einer Art, welche anzeigt, dass er mündlich mit ihm verhandelte. Aus der Zeit nun unmittelbar vor dem das Wittenberger Consistorium bevollmächtigenden kurfürstlichen Rescripte haben sich auch sonst Aeusserungen seiner Zufriedenheit mit der Einrichtung erhalten ⁷³⁾. Anderes über sein Verhältniss zu der neuen Behörde wird weiterhin zu melden sein.

⁷⁰⁾ Sonnabend nach Misericord: Dom. 1540. Weimarisches Archiv R. O. P. 626. fg. A. B. No. 1. Nach Muthers Extract.

⁷¹⁾ So kommt er in Melanchthons Briefen zu Anfang 1539. und wieder im Herbste desselben Jahres vor. Corp. Ref. 3., 638. 782. Melanchthon verwendet sich bei ihm für Jonas, an den eine Zahlung gleichfalls auf dem Leipziger Markte geschehen soll.

⁷²⁾ Corp. Reform. 3., 1046. 4., 133. 611. Vgl. auch v. Langenn, Doctor Melchior von Ossa, Leipzig 1858. S. 21. 43. 55. 59. 60. 112.

⁷³⁾ Tischreden 43., 87. (E. A. 61., 222. f.). »Anno 39. den 1. Februarii hatte D. Martinus Luther viel zu thun mit Gesellschaften und Briefen, und sagte: Es ist heut ein Brieftag der Unlust. Diese

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einem in Luthers Tischreden aufgenommenen ⁷⁴⁾, offenbar aus der ersten Zeit des Wittenberger Consistoriums stammenden in einer Ehesache erlassenen Erkenntnisse desselben: „Unser freundliche Dienst zuvor, Ehrbar besonderer guter Freund. Wir haben Euern überschickten ärgerlichen Fall, nämlich dass ein Bauersmann seines verstorbenen Weibs rechte leibliche Schwester geschwängert, und folgendes auf Weisung des Pfarrherrn zur Ehe genommen, die auch jetzt mit dem Kinde in Wochen liegen soll. Dieweil Ihr denn nun, aus Befehl unseres gnädigsten Herrn des Kurfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, hierauf und sonderlich der Straf halben im Rechten begehret berichtet zu sein, so berichten wir als die geistlichen Richter, nach gehabtem Rath der Herren Theologen, nach Erwägung des Falls, dass die Ehe in diesem ersten Grad gar nicht zulässig, noch zu dulden. Deswegen so wird solche Ehestiftung für unbündig erkannt, und sollen solche Personen von einander, auch ihrer geübten Unzucht halber und zum Abscheu Anderer gefänglich eingezogen, und willkürlich im Gefängniss etliche Wochen enthalten, und das erzeugte Kind von beiden Eltern alimentirt und ernährt werden. Dieweil aber der Pfarrherr daselbst ohne Rath und Belehrung seiner gebürlichen Oberkeit und geistlichen Superattendenten die Ehe in solchem verbotenen Grad gerathen und nachgelassen, so soll ihm auch die Strafe des Kerkers acht Tage lang aufgelegt werden. Billig, von Rechts wegen.“

Bevor jetzt die weitere Entwicklung des Wittenberger Probeconsistoriums und der Consistorialpläne überhaupt ins Auge gefasst werden kann, sind die Personalien der Wittenberger Behörde zu beachten.

Von den Theologen dort sollten Luther und Melan-

Händel (die Ehesachen) stehlen uns heimlich die Zeit zu studiren, zu lesen, zu predigen, zu schreiben und zu beten; doch freue ich mich, dass die Consistoria angerichtet sind, fürnehmlich um der Ehesachen willen.◀ Aehnlich (undatirt) daselbst 118. (E. A. S. 247.): »Drum ist fein, dass wir ein Consistorium haben angerichtet.«

⁷⁴⁾ A. a. O. 43., 111. (E. A. 61., 245.).

chthon, wie wir gesehen haben, nicht in, sondern über dem Consistorium stehen, Bugenhagen stand als Pastor und Superintendent darunter, Cruciger muss nicht für passlich erachtet worden sein, in die Behörde einzutreten; dagegen war Justus Jonas ⁷⁵⁾ von theologischer Seite ihr Grundelement. Von Nordhausen gebürtig, zehn Jahre jünger als Luther, also damals 46 Jahre alt, Doctor der Rechte und der Theologie, Propst der Stiftskirche zu Wittenberg, als Gelehrter, Prediger und Lehrer ausgezeichnet, in engstem Verkehre mit Luther, war er, wie wir gesehen haben, mit diesem Visitator des Kurkreises, überhaupt in öffentlichen Geschäften vielgebraucht, Mitverfasser und, wie Richter meint, Concipient des die Consistorien betreffenden Bedenkens von 1538. Allein schon um Ostern 1541. verliess er Wittenberg, um — zunächst nur temporär — als Pastor und Superintendent nach Halle zu gehen ⁷⁶⁾.

Auffälliger ist die Ernennung Agricola's zum zweiten Consistorialtheologen. Magister Johann Agricola ⁷⁷⁾ war wenig älter als Jonas, 1492. zu Eisleben geboren, ein bevorzugter Schüler Luthers, seit 1525. in seiner Vaterstadt Lehrer und Prediger gewesen, als er im Decbr. 1536. oder Januar 1537. ⁷⁸⁾ nach Wittenberg übersiedelte. Er hatte schon 1527. einen damals mit Melanchthon geführten, durch Luther und Bugenhagen beigelegten Streit über die Bedeutung des Gesetzes in der Heilsordnung gehabt; jetzt trat er mit der Behauptung hervor, das Gesetz dürfe im neuen Bunde überhaupt nicht mehr gelehrt werden ⁷⁹⁾. Seine Zulassung zum Halten theologischer Vorlesungen hatte deswegen Schwierigkeit, und Bugenhagen als Wittenberger

⁷⁵⁾ Vgl. Pressel, Justus Jonas. Nach gleichzeitigen Quellen. Elberfeld 1862. Interessant ist der S. 140. daselbst mitgetheilte, die Errichtung des Eislebischen Consistoriums (vgl. S. 97.) betreffende Brief an Melanchthon, der auch der Wittenberger Zeiten gedenkt (vom 1. Jan. 1555).

⁷⁶⁾ Nur auf Urlaub, der ihm noch 1544. bloss verlängert wird. Luthers Brief bei de Wette 6., 354. Vgl. Pressel a. a. O. S. 77. fg.

⁷⁷⁾ Seckendorf, Hist. Luther. III. p. 306. ff. Beck, Johann Friedrich der Mittlere 2., 98., woselbst Litteratur.

⁷⁸⁾ Förstemann, Urkundenbuch 1., 291. fg.

⁷⁹⁾ Förstemann, a. a. O. S. 296. f.

Pastor wollte ihm die Kanzel verbieten; auf Verwendung Luthers wurde ihm jedoch das Predigen und Lesen erlaubt. Er lebte von einer schon erwähnten ⁸⁰⁾ kurfürstlichen Besoldung (Stipendium), für deren Verlust man bei der Haltung, die er einnahm, fürchtete ⁸¹⁾. Nachdem Luther im Januar 1538. ihm die theologischen Lectionen wieder untersagt hatte, schien er in einer öffentlichen academischen Disputation (14. Januar) sich zu bekehren, und seit Mitte des Februar war er anscheinend rehabilitirt ⁸²⁾. In die nun folgende Zeit, wo Luther mit ihm versöhnt war, fällt die Unterhandlung wegen Eintrittes in das Consistorium und Agricola's früher erwähntes Schreiben vom 21. Decbr. 1538. ⁸³⁾. Es war begreiflich, dass er sich bereit zeigte, in die neue Behörde einzutreten, und alles Beste versprach, da es ihm um eine feste Anstellung zu thun war; sowie andererseits der Kurfürst ihn gern untergebracht, und den doch auch jetzt noch nachklingenden Streit beigelegt gesehen hätte. Eben um diese Zeit (Januar 1539.) aber erschien Luthers Schrift wider die Antinomer ⁸⁴⁾, und Agricola trat in Propositionen zu einer am 1. Februar zu haltenden academischen Disputation, die dann nicht zu seinen Gunsten auslief, heftiger dawider auf, als zu erwarten gewesen war ⁸⁵⁾.

Der Streit loderte von Neuem in die Höhe ⁸⁶⁾, gerade

⁸⁰⁾ S. oben S. 49. das Rescript vom Christtage 1538.

⁸¹⁾ Luther hatte im Sommer 1537. gegen seine Irrlehre gepredigt. S. die Nachrichten Melanchthons im Corp. Ref. 3., 385. f. 455. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 311. f.

⁸²⁾ Er durfte, nach Melanchthon, wieder predigen, und war apud Principem in gratiam restitutus. Corp. Ref. 3., 482. Ebenso Cruciger daselbst S. 495. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 313 f.

⁸³⁾ S. oben S. 49. Note 54.

⁸⁴⁾ Werke E. A. Bd. 38. z. A.

⁸⁵⁾ Daselbst 61., 50. (Tischreden).

⁸⁶⁾ »Am 19. April 1539. befahl D. Martinus ernstlich M. Ambrosio Bernd« — derselbe wird uns später begegnen —, »dass er als ein Magister den Professoribus und der Universität wollte anzeigen, sie wollten nicht factiosi werden und Spaltung oder Trennung anrichten, sondern die rechte Ordnung halten; und verbot, dass M. Eisleben ... zum Decan gewählt würde« u. s. w. »Wollte Gott«, sagt Luther schon damals, der Wittenberger Pfarrer »D. Pommer (Bugenhagen) wär hier,

als Eisleben, der durch das Rescript v. 7. Februar zum Mitgliede der neuen Behörde ernannt war, in dieselbe nun eintreten musste. Es geschah das nichtsdestoweniger⁸⁷⁾. Immerhin war die Streitsache noch nicht von der Bedeutung, dass nicht noch Anfang Junius Luther daran dachte, sich mit Agricola zu versöhnen, und nur „von ungefähr“ verhindert ward⁸⁸⁾. Im Herbst (October) waren landesherrliche Commissarien, zu denen Brück und Pauli gehörten⁸⁹⁾, ernannt, um zu untersuchen und zu vermitteln; Agricola übergab Melancthon ein Rechtfertigungsschreiben an sie, das dieser ihm rieth, lieber zuerst an Luther gelangen zu lassen, um sich, bevor es öffentlich gebraucht werde, mit diesem zu verständigen⁹⁰⁾; und man kam sich in der That wieder näher. Denn im Februar 1540. ist Agricola in einer seinetwegen von Luther eingeladenen Gesellschaft dessen Gast, wiewohl auch da der Zwiespalt, selbst in den Scherzen, hervorbricht⁹¹⁾. Bald darauf (1. März) reichte Eisleben bei den Commissarien eine Klage gegen Luther ein⁹²⁾, die dieser, obwohl der Kurfürst die Sache lieber hätte beruhen lassen, im April beantwortete⁹³⁾. Am 22. Mai gaben Jonas, Cruciger und Bugenhagen ihr theologisches Erachten für Luther gegen Agricola, welchem Urtheil die Commissarien in allen Punkten beitraten⁹⁴⁾. Im Laufe des Verfahrens war Agricola so wollte ich den Heuchler Eisleben ... in den Bann thun. Tischreden (E. A. der Werke 61., 35. f.).

⁸⁷⁾ S. das oben S. 57. angeführte Rescript v. 24. Januar 1540.

⁸⁸⁾ Tischreden 37., 92. E. A. 61., 80.

⁸⁹⁾ Ausser ihnen, als Dritter, der damalige Landvoigt von Sachsen Bernhard v. Mila. S. über ihn Beck, Joh. Friedrich der Mittlere 2., 189., woselbst die Litteratur.

⁹⁰⁾ Corp. Reform. 3., 789.

⁹¹⁾ Tischreden 12., 56. E. A. 58., 337. Luthers Briefe von de Wette 6. S. XXII. (Seidemann).

⁹²⁾ Förstemann, Urkundenbuch 1., 317. f. Er hatte sie, oder doch fast dieselbe Klage, bereits im Februar den Mansfelder Pastoren mitgetheilt, wie Luther Anfang Aprils erfuhr. Das. S. 315. f. 327. Vgl. Luthers Brief bei de Wette 5., 272. f. und Werke E. A. 61., 35. die Note.

⁹³⁾ Förstemann a. a. O. S. 320. 321. f. 325. de Wette (Seidemann) 6., 246. f. In den Gesamtausgaben der Werke (E. A. 32., 64. f.) ist die Jahreszahl unrichtig 1539.

⁹⁴⁾ Förstemann a. a. O. 1., 334. Corp. Ref. 3., 1035.

cola zwar nicht eigentlich verstrickt, aber doch verpflichtet worden, und hatte sein Wort gegeben, Wittenberg nicht zu verlassen ⁹⁵⁾; nichtsdestoweniger reiste er jetzt ab: am 1. Sept. 1540. meldet Melanchthon als Neuigkeit, er sei contra datam fidem in die Mark gezogen, und hoffe, in Frankfurt a/O. Professor zu werden; am 29. September, der Kurfürst von Brandenburg habe ihn Melanchthon angegangen, Luther mit Agricola zu versöhnen. Dies gelang ⁹⁶⁾, wenigstens vorübergehend, und Eisleben wurde bekanntlich Generalsuperintendent in Berlin. Die weitere Entwicklung gehört nicht hierher. — Immerhin bleibt merkwürdig, dass ein von Luther unter Anklage falscher Lehre gestellter Mann nichtsdestoweniger Mitglied des auch nur provisorischen Consistoriums werden konnte. Indess allerdings schien während jener Anklage immer die Versöhnung erreichbar; sowohl Agricola in seiner Klage, wie die Wittenberger Theologen führen an, dass dieselbe sogar drei Mal sei erreicht worden; und auch Melanchthon war gelegentlich unter ähnlicher Anklage gewesen, hatte sich dann gefügt, und war im Amte geblieben. Das scheint man von Agricola gleichfalls gehofft, und der Sache darum weniger Gewicht, als man erwarten sollte, beigelegt zu haben.

Bei der Wahl der beiden ersten juristischen Consistorialen entschied, wie es scheint, ihr Verhältniss zu Luther. Unter den ordentlichen Mitgliedern der Juristenfacultät werden sie weder 1536. noch 1539. genannt; obwohl sie privatim an der Universität lasen. Zu Luther aber hatten beide ein näheres Verhältniss.

D. Kilian Goltstein war (25. März) 1499. zu Kitzingen in Franken geboren, im Wintersemester 1520. in Wittenberg immatriculirt. Er schloss sich damals an Melanchthon an ⁹⁷⁾, mit welchem ihn philologisch-archäologische Interessen

⁹⁵⁾ Förstemann a. a. O. 1., 330. (18. Apr. 1540.), vgl. 348.

⁹⁶⁾ Corp. Ref. 3., 1080. 1097. Agricola widerrief und versprach, von der Wittenberger Lehre ferner nicht abweichen zu wollen. Ibid. p. 1106. und Luthers Werke E. A. 61., 123. fg., namentlich S. 124. und Note. Vgl. S. 35. Note.

⁹⁷⁾ Im Corp. Ref. 10., 367. Uebersicht der daselbst mitgetheilten Briefe Melanchthons an ihn (1522—1555). Vgl. auch 10., 528. 531. 565.

verbanden. Dann wurde er irgendwo Lehrer, später in Wittenberg Procurator am Hofgerichte und Legent. Luther, der nach Ausweis der Tischreden mannigfach mit ihm verkehrte, nennt ihn einen *Vir plane Christo sacer et sanctus*⁹⁸⁾. Brück wünschte ihn zum Vorsitzenden des Consistoriums zu gewinnen, und eine spätere Aeußerung des Canzlers der wir begegnen werden, lässt annehmen, dass er den Vorsitz in der That geführt hat. Auch sonst nahm er an kirchlichen Geschäften, z. B. Ende 1540. und Anfangs 1541. als kurfürstlicher Abgeordneter am Wormser Convente theil⁹⁹⁾. Schon im Junius 1541. aber unterhandelte er wegen Uebersiedelung nach Halle, im Februar 1542. war er daselbst bereits Syndicus¹⁰⁰⁾. Indess blieb er, ähnlich wie Jonas, zuerst noch in kurfürstlichen Diensten; sodass er erst 1544. aus denselben entlassen und definitiv auch im Consistorium ersetzt wird († 1568.).

Sein Nebenmann D. Basilius Monner dürfte noch kürzere Zeit Mitglied gewesen sein. Im Weimarischen geboren¹⁰¹⁾ und in seiner Jugend Augustinermönch, dann zum Evangelium bekehrt, war er von 1524. bis 1535. Rector der Schule zu Gotha gewesen, dann an den Hof Kurfürst Johann Friedrichs gekommen, wo er als Kenner des römischen Rechtes juristisch gebraucht wurde. Im Jahre 1538. nach Frankreich gesendet, war er Anfangs 1539. in Wittenberg und Consistorialis. Aus dem Februar 1539. referiren die Tischreden ein auf Ehesachen bezügliches Gespräch Luthers mit ihm, und einer eherechtlichen Relation, die er um diese Zeit im Consistorium gehalten hat, werden wir später zu gedenken haben¹⁰²⁾. Noch in demselben Jahre aber wurde er Erzieher der kurfürstlichen Prinzen:

⁹⁸⁾ S. über ihn die Briefe bei de Wette 5., 382. 434. 490.

⁹⁹⁾ Seine Credentialen im Corp. Ref. 3., 1122. — Daselbst 1199. f. und 4., 25. 114. Briefe von ihm und an ihn.

¹⁰⁰⁾ Wahrscheinlich war er schon im September 1541. in Halle. s. Corpus Ref. 4., 652. Die vorhin angeführten Briefe Luthers über G. beziehen sich grossentheils auf diesen Ruf.

¹⁰¹⁾ Daber er auch als Basilius Vinariensis vorkommt. S. über ihn Beck, Joh. Friedr. der Mittlere 1., 4. fg. 2., 141., woselbst auch Litteratur.

¹⁰²⁾ Tischr. 43., 87. f. A. 61., 223.

schon im Julius d. J. war er nicht mehr im Consistorium¹⁰³). Nach langem Hofleben ist er in seinen alten Tagen Professor in Jena gewesen.

Nach Monners Abgang hätte, scheint es, nahe gelegen, an einen Ersatz aus den ordentlichen Professoren der Juristenfacultät zu denken, die damals durch Hieron. Schürpf, Melchior Kling, Sebald Münsterer und Conrad Mauser gebildet wurde. Schürpf zwar befand sich schon nicht mehr in Uebereinstimmung mit der lutherischen Sache¹⁰⁴), von der er sich zuletzt ganz abgewandt hat; aber warum man Kling, Münsterer, der schon einmal im Consistorium vicariirt hatte¹⁰⁵) und damals noch lebte, und Mauser, der zu vicariiren keine Lust zeigte, später aber Mitglied geworden ist, übergibt, und die Augen auf „den jungen Doctor Lorenz Zoch“¹⁰⁶), Schürpf's Schwiegersohn, der in Wittenberg Legent war, richtete¹⁰⁷), erhellt nicht. Indess wird Zoch dann doch nicht als wirkliches Mitglied der Behörde aufgeführt; vielmehr scheint man für dieselbe schon um diese Zeit Benedict Pauli gewonnen zu haben, dessen als Mitverfasser des Wittenberger „Bedenkens“ v. 1538. und ausserordentlichen Professors an der Universität oben gedacht worden ist¹⁰⁸). Er kommt später als Consistorialjurist

¹⁰³) Ein unten zu berührender Vortrag Brück's aus diesem Monate nennt statt seiner schon Zoch (s. sogleich) als zweiten Consistorial-Juristen.

¹⁰⁴) S. Luthers Tischreden 16., 5. E. A. 59., 88. (1538.).

¹⁰⁵) S. oben Seite 56. f. Not. 67.

¹⁰⁶) Er muss ein Sohn des Magdeburger Rathes Zoch gewesen sein, an welchen Briefe Luthers von 1532. vorkommen bei de Wette 4., 411. 419. Vgl. die Note von Seidemann das. 6., 638. und Tischreden E. A. 61., 17. f. Im Anfange der vierziger Jahre disputirte Joh. Schneidewin zu Wittenberg unter seinem Präsidium (Adami vitae jurecons. p. 180.), 1545. gab er seines Schwiegervaters Consilien heraus, und starb schon 1547. Muther, Hieron. Schürpf S. 45.

¹⁰⁷) »Den jungen Doctor Lorenz Zoch« nennt Brück in einem Pläne und Vorschläge enthaltenden Berichte vom 14. (oder 21.) Julius 1539., von welchem weiterhin näher zu reden sein wird, als zweiten consistorialen Juristen, neben Goltstein.

¹⁰⁸) S. oben Seite 42.

vor ¹⁰⁹⁾, ohne dass die Zeit seiner Anstellung angegeben würde.

Als nun kurz darauf (Sept. 1540.) Agricola sich von Wittenberg entfernt hatte, und dadurch eine theologische Stelle im Consistorium frei geworden war, hatte das Collegium soeben wieder an die zu erlassende Consistorialordnung erinnert. Der Kurfürst antwortet ¹¹⁰⁾, indem er seine Aufforderung vom 24. Januar ¹¹¹⁾ wiederholt: bis zum bevorstehenden definitiven Erlasse der Ordnung möchten die Consistorialen „gleichwohl auf vorigen Unsern Befehl in den Sachen, darum Wir solche Consistorien aufrichten, handeln und thun, wie das vergangene Jahr bereits geschehen, und die Besoldungen darauf gegeben sind.“ Er fügt rücksichtlich der Wiederbesetzung der theologischen Vacanz hinzu: „So haben Wir auch Dr. Brück befohlen, Euch . . . ¹¹²⁾ zu thun, auf dass ein Anderer aus den Theologen an Magister Eislebens Stelle verordnet werde.“ In Folge hiervon trat, wie aus späterer Erwähnung hervorgeht, Magister Ambrosius Berndt in die Behörde ein, der in Jüterbogk geboren, 1520. in Wittenberg inscribirt, später eine Zeit lang Prediger zu Schweidnitz, dann Rector in Görlitz gewesen, endlich nach Wittenberg zurückgekommen war, und uns hier schon begegnet ist ¹¹³⁾. Indess war auch er nur kurze Zeit Mitglied, denn er starb im Februar 1541 ¹¹⁴⁾.

Kurz darauf erlitt das Consistorium noch zwei andere Verluste, indem zu Ostern 1541. Justus Jonas und im Sommer desselben Jahres Kilian Goltstein nach Halle gingen;

¹⁰⁹⁾ In der Teutleben unterschriebenen undatirten Urkunde, Weim. Arch. R. O. P. 397. ff. Lit. yy No. 1., von der zu handeln sein wird.

¹¹⁰⁾ Weimarisches Archiv R. O. S. 397. ff. Lit. yy. No. 2. Das Datum wird durch die Beziehung auf Agricola (Eisleben) bestimmt: wohl October 1540. Von dem die Consistorialordnung betreffenden Theile des Rescriptes ist erst unten zu reden.

¹¹¹⁾ S. oben Seite 57.

¹¹²⁾ Unleserlich.

¹¹³⁾ Am 19. Apr. 1539. S. oben S. 61. Not. 86. Verschiedene auf ihn bezügliche Briefe kommen bei Luther und sonst vor: de Wette (Seidemann) 6., 189. f., 195. f. Vgl. 5., 744. 763. Corp. Reform. 3., 455. 872.

¹¹⁴⁾ Jöcher giebt, nach Godofr. Hecht, Memoria Ambrosii

allerdings beide, wie es zunächst scheinen konnte, nur vorübergehend ¹¹⁵⁾.

Der ausserordentliche Fall veranlasste, dass, da augenblicklich auch Brück — in der Wurzener Streitsache mit Herzog Moritz von Wittenberg abwesend war ¹¹⁶⁾ — Anfangs 1542. ein jüngerer damals am Weimarischen Hofe in Geschäften vielgebrauchter Mann aus der Wittenberger Schule, Vicekanzler Max. Franz Burkhart ¹¹⁷⁾ nach Wittenberg gesandt wurde, um mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon persönlich wegen Wiederbesetzung des Consistoriums zu berathen. Wir besitzen die „Instruction ¹¹⁸⁾, Was von Gottes Gnaden Unser Johannis Friederichen Herzogen wegen der hochgelahrte Unser Rath und lieber Getreuer Franciscus Burkhart an die Ehrwürdigen und Hochgelahrten Unsere lieben Andächtigen Johannem Pomeranum Pfarrern, Martinum Lutherum, beide Doctores, und Philippum Melanchthonem zu Wittenberg tragen und werben solle.“ Die „hoch- und wohlgelahrten Verordneten Unseres Consistorii zu Wittenberg“, heisst es hier, haben vor Kurzem vorge-

Berndtii, in Miscellan. Lips. tom. 5., den Januar 1542. an, während das im Text genannte Datum aus Wittenberger Universitätsacten, also zuverlässiger, ins Corp. Reform. 8., 872. Note gekommen ist. Vgl. auch Seidemann bei de Wette a. a. O.

¹¹⁵⁾ S. oben Seite 60. 64.

¹¹⁶⁾ Briefe Luthers an ihn vom Januar und April 1542. s. bei de Wette (Seidemann) 6., 294. 310. 313.

¹¹⁷⁾ Danz Franz Burkhard aus Weimar. Weimar 1825. Beck Joh. Friedrich der Mittlere 2., 109., wo auch Litteratur. — B. war 1504. in Weimar geboren (daher Franciscus Vinariensis), studirte in Wittenberg, ward daselbst 1532. Professor der classischen Litteratur, schon 1535. aber kurfürstl. Rath zu Weimar, später Canzler. Er starb im Januar 1560. Melchior von Ossa, der 1542. in kurfürstliche Dienste trat, nennt ihn damals als jüngsten unter den Weimarischen Räten — »Brück, H. v. Dolzick, Tottleuben, Asmus Spiegel, Ponikau, Jobst v. Hayn, Fr. Burkhardi« — v. Langenn, D. Melchior von Ossa S. 21. Häufig tritt B. als Brück's Gehülfe auf, und war schon um diese Zeit leicht die nächst diesem wichtigste Persönlichkeit für die Geschäfte.

¹¹⁸⁾ Weimarisches Archiv R. O. P. 397. ff. Lit. yy. No. 1. Concept mit vielen, fast unleserlichen Correcturen. Nach Muther's Entzifferung. — Die Jahreszahl (1542.) ist von derselben Hand, wie das im Uebrigen undatirte Actenstück geschrieben.

tragen, der Licentiat Conrad Mauser zeige wenig Neigung, für Goltstein im Consistorium zu vicariiren; es möge also für die Zeit der Abwesenheit Goltsteins ein anderer ihn vertretender Jurist, und zugleich, für den verstorbenen Magister Ambrosius (Berndt), ein neuer Theologe in das Consistorium verordnet werden. Nun würde, sagt die Instruction, dem Kurfürsten zwar lieb gewesen sein, Mauser, der ihm gerühmt werde, hätte sich mit der mindestens auf ein zweites Jahr — denn man habe die Bitte derer von Halle, Jonas und Goltstein noch ein Jahr dort zu lassen, nicht abschlagen können — nothwendigen Vertretung beladen. Da er aber keine Lust dazu zeige, so werde Burkhart hinübergesandt, mit den Genannten zu berathen, „wen sie meinen, der unter den Juristen, so just mit keiner Lection versehen, dazu zu gebrauchen, der der Religion wohlgewogen, und die Kirchensachen mit Treue ausrichten zu helfen geneigt sein möchte, ob er gleich eines Doctors oder Licentiaten Grad nicht hätte“, etwa auch noch nicht annehmen wollte. Zwar könne ein Solcher unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht fest angestellt werden; er solle aber ein Jahrgeld von hundert Gulden bekommen, und der Vicekanzler könne sogleich mit ihm abschliessen: „denn nachdem Wir wohl erachten können, dass viel Verhinderung an Ausrichtung der Consistoriensachen, und ihnen den dreien Herren“, Luther, Bugenhagen und Melancthon, „daraus allerlei Unruhen und Mühen fürfallen, weil Wir diejenigen Doctoren, die Uns mit Rathspflichten verwandt sind“ — ein solcher war B. Pauli — „sonst jezuweilen in Unsern Sachen gebrauchen, dieselben auch sich von Leuten auswärts gebrauchen lassen“, wie jetzt mit Jonas und Goltstein der Fall war, so „wollen Wir“ als des Letzteren Vertreter „einen solchen (jüngeren) Juristen gebrauchen, der zu den Händeln möchte geschickt werden, und sie mit Fleiss abwarten helfen möchte.“ — Als Vicar für Jonas war der Magister Amerbach ins Consistorium genommen worden, ein Bayer, der in Wittenberg studirt hatte, im Jahre 1526. von Luther an Agricola empfohlen, und dessen Gehülfe in Eisleben gewesen war¹¹⁹⁾. Jetzt war er zu Wittenberg

¹¹⁹⁾ Luthers Briefe von de Wette 3., 118. 394.

Professor Artium; auch er, wie ehemdem Agricola, keineswegs reiner Lehre; denn Luther erzählt schon damals von ihm, er vertheidige die Meinung, „dass der Mensch um der guten Werke willen vor Gott angenehm gemacht, und selig werde“, sei auch gegen die Priesterehe¹²⁰⁾. Indess war diesmal der Kurfürst nicht gemeint, sich hierbei zu beruhigen. Das Consistorium habe über Amerbach berichtet, sagt Burkhart's Instruction, dass sich „seinethalben etwas Unrichtigkeit befunden, und dass er in etzlichen Artikeln, sonderlich die Justification belangend, von Unserer auch Unserer Religionsverwandten Confession und der Unseren Lehre dissentiren soll. Welches Wir ungern vernommen, dieweil er sonsten gelehrt sein soll. Denn dass Wir ihn an obgemeldt Consistorium verordnet, ist ihm zu Gnaden und darum geschehen, auf dass er in Theologia mit Fleiss sollte studiren, und Wir in fürfallenden Religionshandlungen“ alsdann desto mehr geschickte Leute haben möchten, „welche die Sache defendiren hülfen.“ „Wo er nun dawider sein wollt, so können Wir erachten, dass es an ihn unbedwandt¹²¹⁾, was er von seiner Lection in Philosophia, auch von wegen Unseres Consistoriums hat. Denn so er die“ (künftige) „Consistorialordnung und nach derselben die Kirchensachen sollte richten und ordnen, auch“ — was als ein in die Consistorialordnung aufzunehmender Punkt angeregt war — „die Ordinanden christlich nach berührter Confession examiniren helfen, und er selbst wollte dawider sein, so wird wenig mit ihm ausgerichtet werden. Auch thäten Wir mit Unserer“ ihm gezahlten „Besoldung, wo er auf seiner Meinung verharren würde, nichts Anderes, denn dass Wir Unserer Confession, auch Unseren Lehrern und Predigern einen Widerwärtigen erhielten und aufzögen; welches Wir zu thun nicht geneigt.“ Darum solle der Vicekanzler mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon feststellen, „wie durch sie, oder in Etzlicher und in seinem des Vicekanzlers Beisein, in der Masse, wie Dr. Martinus

¹²⁰⁾ Tischreden. Werke E. A. 60., 303. 61., 8. 62., 350. — In seinen Vorlesungen über Physik hatte Amerbach 1537. Melanchthon angegriffen. Corp. Ref. 3., 386.

¹²¹⁾ übel angewendet.

angefangen ¹²²⁾ soll haben; daran Uns auch zu Gefallen beschehen, mit gemeldetem Amerbach weiter zu reden sein sollte, auf dass man sein endliches und beharrliches Gemüth ¹²³⁾ vermerkt. Denn sollte er von seinen Phantasieen nicht abgehen wollen, so könnten Wir ihn weder bei der Lection, noch dem Consistorio letztlich wissen; namentlich das Consistorium wollt' ihm nicht wohl zu lassen sein.“ Amerbach ging bald darauf als Schulmann nach Eichstädt, und schon 1544. ¹²⁴⁾, wieder römisch-katholisch, nach Ingolstadt.

Gesichtspunkte im Grunde pädagogischer Art, wie sie hiernach bei Amerbachs consistorialer Anstellung influiert hatten, macht Burkhart's Instruction nun auch für die Wiederbesetzung der durch Ambrosius Berndt's Tod eröffneten Stelle geltend. Luther, Melanchthon und Bugenhagen sollen aufgefördert werden, zwei oder drei „Personen, die sie dazu bequem achten“, zu nennen, „und sonderlich solche, die in der heil. Schrift mit Fleiss bereits studirt haben, und mit anderen Unsern geordneten Lectionen ¹²⁵⁾ nicht beladen, oder auch sonst zur Nothdurft mit Officien oder Stipendien“ schon „versehen wären.“ Sollten dergleichen Männer „in Unserer Universität nicht anzutreffen sein“, so mögen die theologischen Triumvirn „taugliche und ihnen bekannte Personen“ von auswärts vorschlagen, welche, um „ein Jahr oder etzliche sie“, die Theologen, „zu hören, gerne zu Wittenberg“ sich würden aufhalten mögen. „Denn dieselben könnte man darnach zu Pfarrämtern an die stattlichsten Orte Unserer Lande verordnen, und wenn sie neben ihrem Studio in der heil. Schrift in Unserm Consistorio Uebung erlangt hätten, so könnten sie hernach an den Orten, dahin sie verordnet würden, die Superattendenzen daselbst führen und erhalten.“ Diejenigen Mitglieder des Consistoriums, „so sonst mit geordneten Lectionen versehen, könnten“ alsdann „derselben mit mehrerem Fleiss warten, und hätten

¹²²⁾ Dieser Anfang wird die in den Tischreden E. A. 62., 350. berührte Verhandlung sein.

¹²³⁾ Meinung.

¹²⁴⁾ Luther's Briefe v. de Wette 5., 628.

¹²⁵⁾ Lectio ordinaria, ordentliche Professur. Muther.

weniger Ursach, die Lectionen zu versäumen. So wäre es auch besser, wenn irgend möglich, dass sich mehr geschickte Personen in Unserer Universität erhielten, denn dass Etzlichen zweierlei Bürden aufgelegt, und zwei oder mehr Stipendien sollten gegeben werden.“ Wenn es dazu komme, die theologischen Examina dem Consistorium zu übertragen, so können zu dieser Arbeit den Consistorialtheologen auch „Ern Michel“, Schwiegersonn des Propstes zu Stemberg, „auf dass er Magister wird, . . . und etzliche Gehülffen, welchen Wir ohnedies aus Gnaden Stipendien verleihen zugeordnet werden.“ — Erinnern wir uns, dass zu Wittenberg Männer, die längst über die Schuljahre hinweg waren, theologische Vorlesungen hörten. Auch war es nicht neu, aus solchen Kreisen das Consistorium zu ergänzen. Aber immer zeigt es, dass man die Consistorialgeschäfte, deren damals zu Wittenberg schon eine ziemliche Menge gewesen sein müssen, nicht als vorzugsweise schwierig ansah: die Arbeit darin soll eine Vorschule für das Pastoren- und Superintendentenamnt werden.

Conrad Mauser, dessen schon gedacht ist, aus Nürnberg gebürtig, war in Wittenberg im December 1524. Student, und, nachdem er bei Schürpff, Bayer und Apel gehört hatte, im Jahre 1530. Licentiat geworden; im folgenden Jahre empfahl ihn Luther als wegen seiner „Kunst und Geschicklichkeit sehr gerühmten, auch geübten und gebrauchten“ Juristen dem Bürgermeister und Rathe zu Zerst¹²⁶⁾. Seit 1534. las er an Benedict Pauli's Stelle zu Wittenberg Institutionen, und erhielt 1536. die ordentliche Professur dafür, sowie die Armenprocuratur am Hofgerichte. Seine Bedenken, sich weiter im Consistorium gebrauchen zu lassen, müssen vom Vicekanzler Burkhart überwunden worden sein; denn 1544.¹²⁷⁾ wird in einem

¹²⁶⁾ S. über ihn (Musurus) Muther, Gewissensvertretung S. 55. Schon 1529. hatte Luther sich für seine Heirath verwandt: Brief bei de Wette 3., 531. Die Empfehlung nach Zerst daselbst 6., 132. S. auch dort die Note.

¹²⁷⁾ Torgau Sonntags (Montags) nach Elisabeth, Anno 1544.: an Rector und Concilium der Universität. Weimarisches Archiv R. O. Lit. LLL. fol. 159. Von Muther extrahirt.

kurfürstlichen Schreiben der Universität angezeigt, dass, nachdem Kilian Goltstein, den der Kurfürst „hievor an das Consistorium in Wittenberg in Kirchensachen verordnet“ gehabt, von dem Rathe zu Halle nach seiner Meldung definitiv angestellt sei, der Kurfürst „nicht unangezeigt zu lassen wisse“, wie er Goltsteins bisherigen Stellvertreter in der Behörde, Conrad Mauser, „jetzt bleiblich an das Consistorium verordnet“, also dass er davon jährlich hundertzwanzig Gulden Besoldung haben solle. Da er nun bisher Institutionen gelesen, diese Verlesung aber wegen Kränklichkeit nur unvollkommen habe abwarten können, so wird ihm ein Stellvertreter für die Verlesung und zugleich für seine Hofgerichtsprocuratur bestellt: Johann Richter aus Luckau ¹²⁸). Mauser starb schon 1548. (23. Octob.).

Verfolgen wir diese Personalien jetzt nicht weiter, sondern wenden uns zur Consistorialordnung zurück.

Wir haben berührt, dass die von den Wittenbergern in ihrem „Bedenken“ von 1538. gemachten Vorschläge am Ende des genannten Jahres von Brück mit ihnen erörtert wurden, dass im Januar 1539. der Kurfürst den definitiven Abschluss der „Ordnung“ noch aufschob, Anfangs Julius desselben Jahres aber von Brück daran erinnert ward ¹²⁹).

Gleich nachher war die Sache am Hofe berathen worden; ein noch vorhandenes „Verzeichniss der Ordnung mit Aufrichtung der Consistorien in Zufällen und Irrung in Ehesachen, auf zuvor ergangene Berathschlagung und Bedenken der Herren Theologen und Juristen in Wittenberg, welche Ordnung durch den Herrn Canzler Dr. Gregorien Brucken in summarie richtigen Beschluss, mit aller nothdürftigen Erklärung und Ausführung solcher Ehesachen Gelegenheit und Umstände zu stellen, verabschiedet; Actum Torgau Montags nach Margareten A°. Dⁿⁱ. 1539. ¹³⁰) giebt

¹²⁸) Derselbe, welcher nachher als Mecklenburgischer Canzler (Johannes Lucanus) eine Rolle gespielt hat.

¹²⁹) S. oben S. 56.

¹³⁰) Weimarisches Archiv R. O. P. 397. xx. Sehr schlecht geschriebenes Concept, extrahirt von Muther. Das Datum ist der 14. oder der 21. Julius. Oben S. 65. ist das Schriftstück schon erwähnt.

Kunde davon. Anscheinend ein von der landesherrlichen Canzlei, auf Grund von Brück's Bericht über seine Verhandlung mit den Wittenbergern und seines Erachtens darüber, abgegebenes Votum, möglicherweise von H. von Dolzigk. Dasselbe will zunächst die Zahl der einzurichtenden Consistorien verringert wissen: die Stände hatten „étzliche“, vielleicht schon vier, die Wittenberger hatten vier Consistorien verlangt, das Verzeichniss will, dass „im Anfang“, d. i. für den Anfang, nur „zwei derselben Consistorien aufgerichtet, und mit nachverzeichneten Personen dieser Zeit besetzt und besoldet sollen werden, mit Fürbehalt, dieselben Personen nach Gelegenheit der Kur- und Fürsten zu Sachsen zu ändern. Dazu ist die Abtheilung auf zwei Städte zu richten, so den Landkreisen gelegen sein.“ Das eine Consistorium soll „zu Wittenberg in der Kur zu Sachsen“, das andere „zu Salfeld in Thüringen“ errichtet werden. Der Sprengel des Wittenberger Consistoriums soll umfassen: den „Amtskreis der Kur zu Sachsen“ und die Landkreise Torgau, Altenburg und Zwickau, jeden „mit allen Herrschaften, Aemtern, Ritterschaften und Städten dazu verordnet“¹⁵¹⁾; nur vom Zwickauer Kreise wird Etwas abgezweigt, und zum Saalfelder Consistorium gelegt. Dieses soll ausserdem competent sein in den Kreisen Coburg, Pösneck, Gotha, Weimar und Plauen, mit den Reussischen Herrschaften. Wegen der Stifter Naumburg und Meissen wird Weiteres vorbehalten. — Jedes Consistorium soll mit zwei Theologen und zwei Juristen besetzt sein: das Wittenberger mit Jonas und Agricola, Goltstein und Zoch¹⁵²⁾, das Saalfelder mit dem dortigen Pfarrer Jos. Aquila, dem Eisfelder Pfarrer Nicolaus Kind, der auch Visitator war¹⁵³⁾, dem kurfürstlichen Rathe D. Philipp Rosenacker¹⁵⁴⁾ und dem Dietrich v. Brandenstein zu Wardenberg. In Witten-

¹⁵¹⁾ In Betreff der Landeseintheilung wird wiederholt auf ein 1537. ergangenes Ausschreiben Bezug genommen.

¹⁵²⁾ S. oben Seite 65. Note 106. f.

¹⁵³⁾ S. oben S. 34. Coburg.

¹⁵⁴⁾ Ihm wurde im Jahre 1541., während des Streites mit dem Capitel von Naumburg-Zeitz, in diesem Stifte vom Kurfürsten die Regierung übertragen. Schmidt, Deutsche säcularis. Bisthümer 2, 17.

berg soll (Goltstein, in Saalfeld Aquila präsidiren. Der Präses soll 200. Gulden, die andern Mitglieder je 100 Gulden ¹⁸⁵), ein bei jedem Consistorium anzustellender Notar soll 50. Gulden Jahrgehalt, je zwei „geschworene Boten“ zu Hofkleidung 10 Gulden Jahrgehalt haben. Die „substituirtten Schreiber“ werden an die nach Gelegenheit zu taxirenden „Ordinarie-Zugänge“, d. i. Sporteln, gewiesen. — Eine Reihe Punkte, nämlich die Appellation, die Präsentation der Mitglieder (die dann vom Landesherrn angestellt und eventuell entlassen werden sollen), Taxen, eidliches Gelöbniss der Mitglieder, Bestrafung derselben wegen Versäumniss von Sitzungen, werden schliesslich als solche bezeichnet, die „zu Wittenberg bedacht werden“ mögen, „endlich an Hof zu gelangen“; die Sache soll also noch einmal in eine Wittenberger Berathung zurückgehen. Hinsichtlich der Form, in der schliesslich die Consistorialordnung zu erlassen sein werde, wird als angemessen bezeichnet, „dass ein fürstlich gemein Ausschreiben geschehe, worin Ursach angeben“ (werden), „wodurch der Kurfürst, auf Antrag der Stände“, sich bewogen gefunden habe, die Consistorien einzurichten.

Es könnte scheinen, als sei zugleich gegenüber den Wittenberger Vorschlägen eine Competenzbeschränkung in Absicht gewesen, da im Rubrum des „Verzeichnisses“ nur von Ehesachen die Rede ist. Zwar kommt eine ausdrückliche Bestimmung darüber in dem „Verzeichnisse“ nicht vor, aber bei der Sprengelumgrenzung für Wittenberg findet sich folgender Passus: „In dem sächsischen wittenbergischen geistlichen Gerichtsstuhl sollen sich nachverzeichneter“, der oben genannten, „Landkreise Unterthanen, Einwohner . . . ihrer Rechten in fürfallenden Ehesachen und was Dem anhängig belehren, gebrauchen und beholen, sofern dieselben Fälle zu Recht gedeihen, und ohne Das durch christliche, gütliche Mittel und Bericht der Geistlichen, Seelsorger, Pastoren und Pfarrherrn, Superintendenten und weltlichen

¹⁸⁵) Nur Justus Jonas in Wittenberg, da er schon als Propst und als Professor besoldet sei, könne sich mit 50. Gulden begnügen.

Obrigkeiten jedes Orts ¹³⁶⁾ . . . Zugeordneten in anderer Wege nicht entschieden und vergleicht mochten werden.“ Hiernach erscheint die für Behandlung der Ehesachen von den Visitatoren getroffene Einrichtung ¹³⁷⁾ als fortbestehend für den Güteversuch angenommen; so dass, nur was sich dort nicht erledigen liess, an die Consistorien käme; deren Competenz hierauf beschränkt gedacht wird. Vielleicht dass man auf der Seite, von der das Verzeichniss kam, ebendeshalb mit zwei Consistorien, statt mit viere, meinte auskommen zu können. Womit zusammenhängen könnte, dass der Kurfürst in seinem Rescripte an H. v. Dolzick vom 17. April 1540. ¹³⁸⁾ schreibt, ihm sei bekannt, dass ein Consistorium in Wittenberg „zu den Ehesachen“ verordnet worden, wie andere ähnliche Aeusserungen. — Aber das Alles kann ebensowohl auch nur darin seinen Grund haben, dass Ehesachen die der Zahl nach häufigsten Competenzgegenstände beim Consistorium waren, und demgemäss hier genannt werden, ohne die anderen auszuschliessen.

Die im „Verzeichnisse“ vorbehaltene Taxenfrage wurde für Wittenberg noch in demselben Jahre geordnet: ein im Weimarischen Archive ¹³⁹⁾ erhaltenes Blatt, „Taxen der Gefälle des Notarii im Consistorium zu Wittenberg, geordnet 1540.“, zeigt, dass gütliche Vorbescheide doch auch hier vorkamen, und dass im Uebrigen ein strict processualisches Verfahren Rechtens war.

Wegen der anderen vorbehaltenen Punkte muss gleichfalls noch 1540. der Wittenberger Bericht eingegangen, und mit dem erneuten Antrage auf definitiven Erlass der Consistorialordnung verbunden gewesen sein. Denn in dem kurfürstlichen Erlasse vom Herbst 1540., welcher sich auf die Wiederbesetzung der durch Agricola's Entfernung vacanten Stelle bezieht ¹⁴⁰⁾, heisst es: „Lieben Getreuen und Rätthe, Wir haben Euer Schreiben Unsere Consistorialord-

¹³⁶⁾ Die hier fehlenden Worte sind unleserlich; nur »Visitatoren« ist zu lesen. Anmerkung von Muther.

¹³⁷⁾ Vgl. oben S. 36.

¹³⁸⁾ S. oben Seite 58.

¹³⁹⁾ Aus R. O. Pag. 397. xx. (Num. 4.).

¹⁴⁰⁾ S. oben Seite 66. Not. 110.

nung und was derselben mehr anhängig Inhalts hören lesen; und wiewohl Uns der Hochgelahrte Unser Rath und Lieber Getreuer Gregorius Bruck Dr. Euer Bedenken, worauf solche Ordnung stehen sollt, vor einigen Wochen vorge-
tragen, so haben Wir ihm doch etzlicher Punkte halben, so Wir Uns etwas beschwerlich erachten, Unser Gemüth und Bedenken angezeigt, ihm auch Befehl gethan, mit dem Ehrwürdigen Unserm lieben Andächtigen Ern Martin Luther, der h. Schrift Doctor, daraus zu reden: wie denn seinem Bericht nach auch geschehen.“ Also eine Oberberathung zwischen Brück und Luther. „Begehren deshalb, Ihr wollet Euch mit Dr. Brucken zu Wittenberg sobald es sein kann bereden, und seinen Bericht dieser Bedenken halben hören, und Euch weiter darauf, auch des Siegels wegen, unterreden, und dann die Ordnung in Form bringen, wie sie von Uns vollzogen, aufgerichtet und ausgeschrieben werden solle. Sobald sie Uns so zukommt, wollen Wir sie auch sehen, und alsdann befehlen, dass sie in Unserer Canzlei ohne Verzug verfertigt werde.“

Also Brück sollte nochmals mit den Wittenberger Consistorialen berathen, und hierauf diese einen definitiv formirten Entwurf der Consistorialordnung einreichen. Es hat über ein Jahr gedauert, ehe auch nur er zu Stande kam.

Möglicherweise hängt die Zögerung damit zusammen, dass am 6. Januar 1541. Bischof Philipp von Naumburg, Herzog von Bayern, starb, und die theologische Facultät zu Wittenberg die Frage nach Einrichtung neuer kirchlicher Behörden in dieser Diöcese, die wenigstens theilweise auch für die Wittenberger Consistorialpläne hätten präjudiciell sein können, zu erwägen hatte. Ihr Erachten ist vom 1. November desselben Jahres¹⁴¹⁾. Zuerst entwickelt es, weshalb angemessen sei, bischöfliche Stifte und Capitel zu erhalten; bei welcher Gelegenheit es „zum Vierten“ heisst: „so hält sich's in Wahrheit also, dass etliche nöthige Kirchenämter sind, derwegen erstlich die Stifter fundirt und begabt sind, die nachmals am bequemsten durch die Stift, so sie mit tüchtigen Personen bestellet, . . . auszu-

¹⁴¹⁾ Corp. Ref. 4., 683. fg. — Es ist von Crucigers Hand.

richten: als nämlich Consistoria in Ehesachen, Examen und Unterweisung der Ordinanden, samt der Ordination, item Synodi, darinnen mit rechtem Ernst von der Lehr und Disciplin zu handeln, item die Visitatio der Kirchen. Zu diesen vier Stücken bedarf man besonderer Personen und Kosten: darum auch erstlich die Stift eine grosse Autorität gehabt.“ In einem späteren Abschnitte des Erachtens¹⁴²⁾ werden diese Functionen, „Aemter“, specieller besprochen: zuerst die Ordination, die nicht ohne vorhergehendes Examen geschehen soll. Bei ihrer Besprechung wird erörtert: es werde schwer sein, den Bischof ganz zu beseitigen; daher der Landesherr den Streit mit Julius v. Pflug in suspenso lassen, und als „Patron“ des Stiftes zunächst nur Sorge tragen möge, „dass jetzund alsbald“ in Naumburg „ein ziemlich Consistorium anzurichten mit etzlichen geschickten Personen, dahin die Ehesachen und etliche mehr Kirchensachen in Thüringen, oder als weit man bedächt, gewiesen würden, und denen die Superintendentia derselben Orte zu befehlen.“ Gesetzt auch, jener Streit werde siegreich beendet, so würde es dann zwar insofern eines Bischofs nicht bedürfen, als theologische Bildung und geistliche Ordination auch ohne ihn zu finden sei; dagegen werde es auf die Länge nicht angehen, „dass die Fürsten . . . lassen Pfarrer und Schulen wüst werden, und halten ganz kein Kirchenregiment, d. i. keine Ordination, kein Consistorium, keine Visitation.“ Aus diesen und anderen Gründen möge also das Bisthum erhalten bleiben, aber auf Wege gedacht werden, „dass die nöthigen Aemter, Studien und Gerichte mit Gütern . . . erhalten werden.“ Aus den Capitelseinkünften würden demgemäss zuerst Pfarren, Schulen und Hospitalien zu versorgen sein; „zum Andern so wäre dieses göttlich, der Kirchen nützlich und ein beständig Werk, dass ein stattlich Consistorium anstatt des Capitels aufgerichtet würde, da Personen da wären, die dem Landesfürsten auch sonst dienen könnten, in Rathen, Gerichten, Schickungen“ u. s. w. „Vor Zeiten hat der bischöfliche Stuhl vornehmlich diese zwei Stück in sich gehabt: eine christliche Schule und ein Consistorium.“

¹⁴²⁾ Am angef. O. S. 689. f. 691. f.

Als die Bischöfe später „die Lehre fallen lassen“, seien Klosterschulen, dann Universitäten entstanden, „und ist bei den Bischöfen nicht allein die Lehr, sondern auch der rechte Brauch der Consistorien verkehrt; denn sie haben zu viel weltliche Sachen an sich gezogen. Nun sähen wir diese Sonderung gern, dass die Universitäten nicht mit den Consistorien oder Gerichten beladen sind, und wäre ein sehr nützlich Ding, dass für den bischöflichen Stuhl ein stattlich Consistorium mit einer rechten Auctorität und Execution aufgerichtet würde, wie die Form weiter zu berathschlagen, dass dennoch der Landesfürst eine Auctorität darüber hätte. So denn Gelegenheit der Zeit alsdann sein würde, möchte man eine stattliche Person mit dem bischöflichen Namen über ein solch Consistorium ordnen, der als Director solcher Sachen wäre, und hätte dazu die weltliche Regierung im Stift, und wären auch etliche Artikel zu stellen, wie derselbe dem Landesherrn sollte verpflichtet sein, wie er zu wählen“ u. s. w. Es wird darauf hingedeutet: er könne auch durch die weltliche Obrigkeit gesetzt werden. — Schon am 5. November musste Melanchthon in dieser Angelegenheit an den Hof; am 9. Nov. schlugen die Theologen vor: falls das Capitel Pflug oder einen anderen Papisten wähle, patronatsseitig durchzugreifen, eine taugliche Person an Adel und Städte von Naumburg-Weitz vorzuschlagen, und sofern diese zustimmen, den Betreffenden als rechten Bischof anzuerkennen ¹⁴³). In ihrem Erachten bereits hatten sie in dieser Beziehung auf Fürst Georg von Anhalt aufmerksam gemacht, und dabei vorgetragen: „auch hat er neulich uns allhier gesagt, dass er und seine Brüder vorhaben, einen Superintendenten und Consistorium in ihrem Lande anzurichten . . . , und gebeten, man wollte ihn die Ordnung allhie des Consistorii sehen lassen, bei welcher er bleiben wollt.“ — Das Naumburger Consistorium wäre hiernach ein gewöhnliches landesherrliches Consistorium geworden, dessen Director, vom Landesherrn angestellt und sein Beamter, vom Bischofscharacter Nichts gehabt hätte, als den Namen. Aber es wäre vielleicht an Stelle des in-

¹⁴³) Am angef. O. S. 696. fg.

tendirten Saalfelder Consistoriums getreten, und deswegen hielten die Naumburger Berathungen die Arbeiten an der Consistorialordnung anscheinend auf.

In diese Pause fällt eine öfters angeführte Aeusserung Luthers über die Consistorialpläne, in einem Briefe an Spalatin (12. Januar 1541.)¹⁴⁴). Dieser hatte von jenen Plänen gehört, und fürchtete, er werde dem Consistorium unterstellt werden: hierüber beruhigt ihn Luther. Zwar sei zu Wittenberg ein Consistorium einzurichten angefangen (coepit constitui); sollte die Sache aber auch ganz zu Stande kommen (ubi absolutum fuerit), d. h. eine allgemeine Consistorialordnung definitiv erlassen werden, so bekomme das Consistorium doch über die Visitatoren, von denen Spalatin einer sei, keine Competenz¹⁴⁵); vielmehr über Ehesachen, über Gemeindedisciplin und darüber, dass den Pastoren ihr Recht werde. Das treffe also Adel und Magistrate, aber nicht ihn Spalatin; der ohnehin als Hofprediger persönlich exempt sei. Wenn Luther hier die Consistorialcompetenz über Lehre und Leben der Pastoren nicht mit anführt, so geschieht es wohl, weil er in dem keineswegs eingehenden, sondern mit einer gewissen Heiterkeit an den ängstlichen Hofprediger geschriebenen Briefe überhaupt nur Beispiele der Consistorialthätigkeit aufführt.

Die Competenzfrage war noch in der Schwebe, und der kurfürstliche Hof regte in der Instruction des Vicekanzlers Burkhart, von welcher die Rede gewesen ist¹⁴⁶), neue Erwägungen darüber an: „Wir wurden auch berichtet“, heisst es hier, „dass Mangel fürfiele der Examination halber der Ordinanden, so gegen Wittenberg je zu Zeiten geschickt werden. Solch Examen könnten Unseres Erachtens die

¹⁴⁴) Bei de Wette 5., 329.

¹⁴⁵) So ist der Satz zu verstehen nihil ad Visitatores pertinebit: sowohl dem Zusammenhange nach (denn es handelt sich darum, wer darunter stehen solle; und Luther sagt: Adel und Magistrate wohl, nicht aber Visitatoren, und also nicht Spalatin), wie deswegen, weil die den Worten nach gleichfalls mögliche Erklärung, es werde die Visitatorencompetenz nicht tangiren, Dem widersprechen würde, was folgt: dass das Wittenberger Consistorium den dortigen Visitatoren die Ehesachen abzunehmen bestimmt sei.

¹⁴⁶) S. oben Seite 67. folg.

Theologen zum Consistorio verordnet auch thun, und ihnen auferlegt . . . werden.“ Eventuell könne man ihnen noch Gehülfen dazu begeben. „Dieweil Wir aber wohl erachten können, dass die Ordinatoren werden Bedenken haben, dass sie die Ordinanden auf Anderer Bericht ordiniren sollen, so soll“ Burkhart mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon „davon reden, wie es zu machen sein möchte, dass die Examination in Eines oder Zweier unter ihnen Beisein geschehen mocht.“

Andere Momente der in dieser Zwischenzeit liegenden Entwicklungsgeschichte lassen sich aus dem endlich fertig gewordenen Wittenberger Entwurfe selbst erkennen, in welchem, der kurfürstlichen Auflage vom Herbste 1540. gemäss, die auf Grund des Bedenkens von 1538. und der seit demselben stattgehabten Verhandlungen intendirte Consistorialordnung „in Form gebracht ist, wie die vom Kurfürsten vollzogen und aufgerichtet, auch ausgeschrieben werden“ möge. Dieser Entwurf wurde im November oder December 1542. fertig, und liegt in der „Constitution und Artikel“ etc. genannten, zuerst von Buchholtzer publicirten Arbeit vor, deren im Eingange dieses Aufsatzes gedacht ist ¹⁴⁷⁾. Sie ist, bis auf einzelne unfertige (und als solche bezeichnete) Theile, in der That als landesherrliche Verordnung formulirt; dass sie aber nicht eine erlassene Verordnung, sondern nur ein Entwurf sei, ergeben jene unfertigen Stellen unwiderleglich.

Die Zeit der Abfassung erhellt daraus, dass Melanchthon, nachdem er an den Herzog von Preussen seit dem 14. October 1542. nicht geschrieben hatte, demselben am 18. Febr. 1543. unter den Wittenberger Novitäten, die er ihm mitzutheilen pflegte, meldet ¹⁴⁸⁾: „es ist allhie ein Consistorium angericht, welches mit Fleiss durch etliche Personen bedacht, was die Lehr belanget, in Ehesachen, auch welche Fälle darin zu ziehen, item von der Priester Schutz, Miss-handlung, Straf etc. Diese Copien will ich E. F. G. lassen abschreiben“ ¹⁴⁹⁾. Dass das Consistorium nicht um diese

¹⁴⁷⁾ S. oben Seite 28.

¹⁴⁸⁾ Corp. Reform. 5., 42.

¹⁴⁹⁾ Die Antwort des Herzogs — wie aus einer Abschriftensamm-

Zeit erst errichtet worden, wusste Melanchthon genau: er spricht also nicht von der Consistorialstiftung, sondern, wozu auch seine Ausdrücke passen, von der neuentworfenen Consistorialordnung: von jener nachher auch an Buchholtzer mitgetheilten „Constitution und Artikel etc.“ will er dem Herzoge Abschrift schicken. Dürfen wir also annehmen, dass er die „Constitution“ Mitte Octobers noch nicht kannte, so muss sie, wenn, was wir nicht bezweifeln können, die Jahreszahl 1542. richtig ist, am Schlusse des Jahres entstanden sein.

Betrachten wir also den Inhalt dieses zweiten Entwurfes, indem wir ihn mit den Vorschlägen von 1538. vergleichen; denn dass die „Constitution“ Nichts, als eine Uebersetzung des „Bedenkens“ ist, liegt bei näherer Betrachtung auf der Hand, und bedarf nicht erst des Beweises.

Die Einleitung ist, abgesehen von der Formulirung als Verordnung, im Wesentlichen dieselbe geblieben; doch hat sie darüber, dass Kirchengewalt von jeher bestanden habe, eine Auseinandersetzung aufgenommen, welche im „Bedenken“ erst an späterer Stelle ¹⁵⁰⁾ steht, und hat ausdrücklich ausgesprochen, was sich im Vorhergehenden auswies, dass „zu solchen Sachen“, d. i. Kirchensachen, bisher die Visitationscommissionen „erhalten“, also bei Bestand geblieben seien. Um zu motiviren, dass es mehrerer Consistorien im

lung des Königsberger Historikers Joh. Voigt mir bekannt geworden — ist vom 30. März 1543. Der Herzog sieht der Einsendung entgegen, und giebt folgende Auskunft über seine Gedanken hinsichtlich der preussischen Bischöfe: »Wir sind nach Gelegenheit dieses Landes den Herrn Bischöfen nichts Anderes aufzulegen bedacht, denn allein dass sie der geistlichen Händel, als Visitation, Ehesachen, und über der Priester Schutz zu halten, sammt was dem Allen mehr anhängig, abwarten sollen; dazu dann Einer etwa zwei gelehrte Personen, die er neben ihm in den geistlichen Händeln zu gebrauchen, zudem sonst ein Personen oder sechs auf seinen Leib zu warten, haben muss.« Zu seiner und dieser Diener Unterhaltung solle jeder Bischof eine jährliche Geldeinnahme, mit der weltlichen Regierung (Domains) aber Nichts zu thun haben. »Doch haben Wir noch nicht endlich beschlossen, sondern wollen Uns nach Allerlei hierin erkundigen.« Also auch in Preussen sind diese Bischöfe, wie in dem Naumburger Entwurfe, einfach landesherrliche Kirchendiener.

¹⁵⁰⁾ Am Schlusse der Erörterung des zweiten Hauptpunktes.

Lande bedürfe, wird gesagt: „das Consistorium, so Wir in Unserer kurfürstlichen Stadt und Ort der Universität zu Wittenberg . . . etlich Jahr her durch vier Personen aus den Theologen und Rechtsgelehrten erhalten“ haben, habe „den Sachen allen, nach Weite Unserer Lande, nicht können obsein.“ Wir sahen, dass es das von vorn herein auch nicht sollte. — Endlich läuft, wie es durch die nunmehrige Form als Verordnung bedingt war, schon die Einleitung in den im „Bedenken“ erst später ¹⁶¹⁾ aus Vordersätzen gefolgerten Satz aus, dass sonach im Lande Consistorien errichtet, und wie sie organisirt sein sollen. Das „Bedenken“ hatte vier, das „Verzeichniss“ von 1540. hatte nur zwei, Wittenberg und Saalfeld, vorgeschlagen; die Naumburg-Zeitzer Vacanz hatte den Gedanken, auch an dieser Stelle ein Consistorium zu errichten, angeregt: so finden wir hier drei Consistorien proponirt: nämlich Wittenberg, Saalfeld, wofür auch Zwickau genommen werden könne, und Zeitz. Was aber die Organisation angeht, so sollen das Wittenberger und das Zeitzer Consistorium gleich, nach Art des Wittenberger, collegialisch eingerichtet werden (zwei geistliche, zwei weltliche Mitglieder, ein ordentlicher, ein substituirtes Notar, zwei Cursores und ein Fiscal); wobei für Zeitz, wohl nach der Idee des Erachtens über Naumburg, der Bischof als geistliches Mitglied und Vorsitzender gedacht ist. Für Saalfeld oder Zwickau hingegen, wo nach dem „Verzeichniss“ gleichfalls ein collegialisches Consistorium sein sollte, ist auf den Vorschlag des „Bedenkens“ zurückgegriffen: es soll dort nur Ein in der Theologie und den Rechten gleich erfahrener (promovirter) „Commissarius“ mit zwei ihn zu vertreten befähigten Notarien sein. Ueber die Competenz dieser drei Consistorien heisst es: „wie weit aber eines jeglichen Stuhles Aufsehen und Jurisdiction reiche, das soll hernach unter dem Titel Von Form und Process der Consistorien angezeigt werden.“ Einen so titulirten Abschnitt hat nun die Constitution hernach überhaupt nicht; die Bezeichnung erinnert nur an eine ähnliche Ueberschrift — „Von Weiss und Mass des Process“ etc.

¹⁶¹⁾ Dritter Hauptpunkt, z. A.

— die das Bedenken hatte; und da, wo der entsprechende Inhalt ¹⁵²⁾ in die „Constitution“ übertragen ist, findet sich dann in der That eine Kompetenzbestimmung. Indess weist sie bloss dem Wittenberger Consistorium seinen bisherigen Sprengel, „die ganze Kur zu Sachsen und den Kreis Torgau“, an, und fügt folgende „Nota“ hinzu: „Allhier soll eine Abtheilung stehen, wie weit die anderen Consistoria reichen sollen; das mag man zu Hofe machen, denn es will sich des Stuhls (Consistoriums), zu Zeitz halben, auch von wegen des Landes zu Franken, die Abtheilung Ern Joh. v. Dolzigk Ritters nicht wohl schicken.“ Dolzigk ist früher erwähnt worden ¹⁵³⁾; man könnte meinen, dass unter seiner hier genannten Arbeit das „Verzeichniss“ vom 14. Julius 1539. ¹⁵⁴⁾ verstanden sei; denn dass der dortige Vorschlag einer Zweitheilung nicht mehr passte, sobald zu Zeitz ein drittes Consistorium errichtet ward, ist richtig. Nur dass, was hier vom „Lande zu Franken“ gesagt ist, auf das „Verzeichniss“ nicht recht passt. Am Hofe übrigens wurde die vorbehaltene Eintheilung auch nicht nachgetragen; denn die im Weimarischen Archive vorhandenen mehreren Abschriften der „Constitution“, deren weiterhin zu erwähnen sein wird, zeigen an dieser Stelle alle bloss eine Lücke ¹⁵⁵⁾.

Das „Bedenken“ erörterte nach der Einleitung drei Hauptpunkte — Bedürfniss, Kompetenz und Verfahren der Consistorien — und drei Nebenpunkte: es fragt sich, was aus jedem dieser Abschnitte jetzt in der „Constitution“ geworden ist.

Die zwei ersten Hauptabschnitte, die Bedürfnissfrage und die Kompetenzfrage betreffend, berührten von verschiedenen Seiten dieselben Gegenstände; denn wofür die Consistorien nöthig waren, dafür sollten sie competent sein: nur dass das im Allgemeinen als Bedürfniss Motivirte in den Kompetenzerörterungen auf besondere Fälle angewendet wurde. In dem Constitutionsentwurfe mussten die Fragen

¹⁵²⁾ Unter dem neuen, wie sich später zeigen wird, durch eine Einschlebung veranlassten Titel: »Von der Visitation und Inquisition.«

¹⁵³⁾ S. oben S. 58. S. 67. Note 177. S. 73.

¹⁵⁴⁾ Oben Seite 72. Note 130.

¹⁵⁵⁾ Notiz Muthers.

nach Bedürfniss und der Competenz zusammenfallen; denn der Erlass der Constitution war die Lösung der Bedürfnissfrage, dieselbe konnte daher besondere Lösung nicht mehr finden: es konnte vielmehr bloss noch von der Competenzfrage die Rede sein. Demgemäss ist, was über die beiden Fragen in dem „Bedenken“ getrennt vorgetragen war, in der Constitution zusammengeschmolzen worden; wobei sie die Fassung bald aus der einen, bald aus der anderen Erörterung herübernimmt, Manches weglässt, im Wesentlichen Nichts verändert. Die Competenz über Lehre und Ceremonien bestimmt sie vorwiegend in den ehemals bei der Bedürfnissfrage gebrauchten Ausdrücken; mit dem Zusatze, dass in allem Ceremonialen die Ueblichkeit von Wittenberg und Torgau als Muster dienen solle. Von Demjenigen, was das „Bedenken“ als anstössige Ceremonien charakterisirte, fasst sie das die Taufe, das Abendmahl, die Festfeier Betreffende unter besonderen Rubriken zusammen, und fügt bei Besprechung der Taufe hinzu, dass zum Pathenamte nur Lutheraner zugelassen werden sollen; während sie bei Besprechung des Abendmahles weglässt, dass ohne Communicanten keine Messe gehalten werden dürfe, bei Erörterung des Liturgischen zusetzt, dass die Elevation der Sacramentselemente wegfallt. Hinsichtlich der Competenz über das Leben der Geistlichen ist materiell Nichts verändert. Die Competenzbestimmung über Schutz und Schirm der Pastoren ist kürzer als im „Bedenken“ formulirt und damit verbunden, was dort über die Competenz in Betreff der Gottesdienst- und Sacramentsverächter, des Zechens an Sonn- und Festtagen¹⁵⁶), des Begräbnisses, der Kirchenbaulast, der Instandhaltung der Kirhhöfe, gesagt war: Alles unter besonderen Ueberschriften. Dagegen die Competenz über Ehesachen und *causae mixtae* erst nachgestellt wird; ersterer Punkt übrigens beinahe wörtlich aus dem „Bedenken“ herübergewonnen: doch wird die dort in Aussicht gestellte Erledigung der Differenzen zwischen dem canonischen Eherechte und der lutherischen Lehre — ab-

¹⁵⁶) Hier wird ein erst nach 1538. erschienenenes landesherrliches Ausschreiben angeführt.

gesehen von zwei Specialverordnungen über Erbfähigkeit der Predigerkinder, das ist Rechtsgültigkeit der Priesterehe, und über Ergänzung des elterlichen Consensus zur Ehe der Kinder ¹⁵⁷⁾ — nicht versucht, der Punkt vielmehr im Uebrigen weggelassen. Endlich bei den Casus mixti bleibt die im „Bedenken“ gegebene Motivirung weg, dagegen werden die dortigen Beispiele vervollständigt, und am Schlusse ausdrücklich hinzugefügt, dass in solchen Fällen geistliche und weltliche Strafgerichtsbarkeit concurriren, und zwischen beiden die Prävention gelte.

Zwischen den zweiten und den dritten Hauptpunkt des „Bedenkens“, und wie es scheint als zu dem das Verfahren behandelnden dritten Punkte zugehörig gedacht, schiebt aber die „Constitution“ ein neues Capitel ein: „Von der Visitation und Inquisition“ durch die Consistorien ¹⁵⁸⁾. Die Consistorien sollen in ihren Bezirke jährlich ein Mal Visitation halten, und dabei gegen vorgekommenes Aerger-niss inquiren: theils durch Mitglieder, theils durch den Superintendenten und einen Consistorialnotar. Eventuell kann auch eine jährlich zweimalige Visitation der Superintendentensprengel allein durch die Superintendenten geschehen. Es wird angegeben, wie die Visitation einzurichten, und über welche Artikel zu fragen sei; wobei die Ordnung der alten Sendgerichte vorschwebt: es werden Sendzeugen beeidigt und befragt, das Notariatsprotocoll über ihre Aussagen soll als „denuntiatio canonica generalis et publica de peccato corrigendo“ gelten, so dass, wenn nicht die Umstände es verbieten, darauf ohne Weiteres der Reinigungseid gefordert werden kann. Gefragt wird nach Lehre, Amtsführung, Leben, Haushalt, Armenpflege, Kirchengutsverwaltung des Pastors und nach den Gottes Zorn über die Unschuldigen reizenden Sünden in der Gemeinde: dies seien die Sünden, derentwegen excommunicirt werden

¹⁵⁷⁾ Er soll nothwendig, eventuell aber von den Consistorien ergänzbar sein. In welchem Falle jedoch die jungen Eheleute unter Umständen Landes verwiesen werden.

¹⁵⁸⁾ Unten wird zu bemerken sein, dass in den verschiedenen im Weimarischen Archive vorhandenen Exemplaren der »Constitution« es nicht allenthalben an gleicher Stelle eingeschoben ist.

müsse ¹⁵⁹⁾. Hierbei wird, ebenso wie für das Verfahren wider den Geistlichen, Matth. 18. als anwendbar behandelt. — In diesem eingeschobenen Abschnitte wird der ursprüngliche Plan der Einrichtung consequent fortgebildet und erweitert. Denn neben der Ordination, mit zugehörigem Examen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit, war eben die Visitationsthätigkeit Dasjenige, worin das dem Bischofe zustehende Kirchenregiment von den Reformatoren gesetzt wurde ¹⁶⁰⁾; und wie man regierungssseitig, ausgehend von der Gerichtsbarkeit, schon darauf gekommen war, dass auch das Examen den Consistorien beigelegt werden könne, so lag es nahe, die Visitation nun gleichfalls heranzuziehen, um so mehr, da ohne sie die kirchliche Gerichtsbarkeit normal nicht geübt werden konnte. Ist also dies der zu Grund liegende Gedankenzusammenhang, so ist doch die Quelle des Zusatzes sonst nicht zu erkennen. — Wenn anderwärts die Consistorien aus den Visitationscommissionen geworden sind, so schienen in Sachsen ursprünglich beide Einrichtungen neben einander bestehen zu sollen ¹⁶¹⁾: jetzt gab man das auf, und die Visitationscommission verschwand im Consistorium.

Darin, dass der consistoriale Visitor auch nach solchen Laiensünden fragen soll, derentwegen gebannt werden müsse, ist der Uebergang zu Denjenigen gegeben, was schon in „Bedenken“ zu Anfang der dritten Haupterörterung über die von den Consistorien zu gebrauchenden Strafen gesagt war, insbesondere über den Bann. Die „Constitution“ nimmt diese Auseinandersetzung ganz her-

¹⁵⁹⁾ Das dabei vorkommende » wie droben angezeigt « ist ohne Gegenstand; denn auf das im Vorhergehenden wirklich Besprochene kann es sich nicht beziehen. Entweder also im Vorhergehenden ist Etwas gestrichen, worauf es ursprünglich Bezug hatte, oder die hier eingeschobene Auseinandersetzung ist aus einem Zusammenhange herausgenommen, durch den die Verweisung gerechtfertigt war, und man hat beim Einschreiben vergessen, diese zu streichen.

¹⁶⁰⁾ Vgl. z. B. — Beides aus dem Jahre 1541. — das oben S. 76. f. angeführte Erachten über Naumburg und Melanchthons Aeusserung (De abusibus emendandis) im Corp. Ref. 4., 542.

¹⁶¹⁾ S. oben Seite 79.

über ¹⁶²⁾, fügt jedoch am Anfange eine nähere dogmatische Begründung des Bannrechtes und vor der Aufzählung der Fälle, derentwegen excommunicirt werden soll, eine ausführliche Excommunicationsformel ¹⁶³⁾, auch zuletzt eine Bemerkung über „Reconciliation oder Absolution“ hinzu, die allerdings noch keinen völligen Inhalt hat, sondern nur andeutet, dass in der zu erlassenden Constitution derselbe aus c. 108. C. 11. qu. 3. entnommen werden möge. Da dies dieselbe Stelle ist, welche auch dem im Pontificale Romanum über die Reconciliation vom grossen Banne Gesagten zu Grund liegt, so wollte man sich also der reformatorischen kirchlichen Sitte anschliessen. Die Excommunicationsfälle sind, mit Einer unbedeutenden Erweiterung ¹⁶⁴⁾, aus dem „Bedenken“; auch die Appellation vom Bannspruche an den Landesfürsten ist beibehalten.

Hierauf folgt in der „Constitution“ eine „Nota“, aus welcher sich noch deutlicher, als aus den Verhandlungen von 1538/39. erkennen lässt, wo der Punkt lag, der den Kurfürsten schon bisher in der Sache bedenklich gemacht hatte, und auch noch ferner diese stocken liess. Die Nothwendigkeit, den Bann beizubehalten — nicht die Sacramentssperre, die unbestritten auch ferner als seelsorgerische Handlung dem Geistlichen zustehen sollte, sondern den öffentlichen, feierlichen, von bürgerlichen Straffolgen begleiteten Ausschluss von der Kirchengemeinschaft, von dem die Rede gewesen ist, — war schon in dem „Bedenken“ auch gegen erwartete Einwände gerechtfertigt worden; in der „Constitution“ war dies jetzt, unter Verstärkung der dogmatischen Momente, wiederholt: nichtsdestoweniger fasst die „Nota“ den eventuellen Fall ins Auge, dass dennoch der Kurfürst Bedenken trage, den Bann zuzulassen. Ferner

¹⁶²⁾ Sie wiederholt schon den die Unentbehrlichkeit der »Execution oder Verführung mit gebührlicher Strafe« betreffenden Uebergangssatz des »Bedenkens« zwischen dem Capitel von der Consistorialeinrichtung und dem von den Strafen, und zählt dann, mit dem »Bedenken«, als solche Bann, Leibesstrafe, Geldstrafe und Gefängniss auf.

¹⁶³⁾ In der auch die bürgerliche Strafe, die nach dem »Bedenken« zum Banne hinzutreten soll (s. oben Seite 45.), nicht unberührt gelassen, und mit 1. Cor. 5. motivirt wird.

¹⁶⁴⁾ Betreffend das Absingen von Spottliedern auf die Geistlichen.

hatte das Bedenken an dieser Stelle zur Erwägung ver- stellt, zwecks Vornahme von Verhaftungen und Executivhand- lungen den Consistorien, da ihre Requisitionen landesherr- licher Amtleute oft ohne Erfolg seien, eigene Landsknechte und Diener zu untergeben: diese Forderung wiederholt der Constitutionsentwurf, nur leiser, und indem er hinzufügt, man möge wenigstens dann, wenn man statt des Bannes weltliche Strafen zu substituiren sich entschliesse, die Amt- leute „bei Verlust ihrer Aemter“ anhalten, desfallsigen con- sistorialen Requisitionen nachzukommen. Endlich hatte das „Bedenken“ in Aussicht gestellt, dass, falls jedem Consi- storium, zu Bestrafung von Kirchenpersonen, ein „Kerker“ gebaut werde, er eventuell auch dienen könne, gewisse Ver- gehungen Nichtgeistlicher zu bestrafen: dies nimmt die Constitution ¹⁶⁵⁾ wörtlich, aber gleichfalls nur in dieser „Nota“ auf, und behandelt es bloss noch als unsichere Eventualität, während sie an erster Stelle wieder darauf hinweis't, dass den Consistorien lieber eine noch näher festzustellende Verfügung über die Executivmittel der welt- lichen Behörden beigelegt werden möge. Dabei kommt die „Note“, anscheinend in einem Einschiebsel (denn das „Bedenken“ hatte Derartiges nicht, und die Bemerkung steht in der „Constitution“ genau genommen nicht an richtiger Stelle), nochmals auf den Bann zurück, um zu sagen, der Kurfürst möge, wenn er etwa dessen vorgeschlagenen allgemeinen Gebrauch nicht genehmigen wolle, ihn doch wenigstens für Gotteslästerer und rückfällige Wucherer ¹⁶⁶⁾ zulassen; das sei das nach dieser Seite zu verlangende Minimum. — Das Erste also, was der Kurfürst einzuräumen zögerte, war die selbständige, von Hülfe und damit von beschränkender Einwirkung der ordentlichen Regierungs- behörden unabhängige Executivmacht, die zwar auch so nur in seinem Namen, doch aber weniger als bisher durch staat- liche Gesichtspunkte bedingt geübt worden wäre. Bis jetzt hatte die Kirche, wo sie sich nicht durch ihre seelsorgeri-

¹⁶⁵⁾ Mit Ausnahme des ersten, auf den ordentlichen Gebrauch des Kerkers für Geistliche bezüglichen Satzes.

¹⁶⁶⁾ Ein Begriff, der ausführlich erörtert wird. Ein rückfälliger Wucherer lästere gleichfalls.

schen Mittel selbst helfen konnte, zwar auch schon den weltlichen Arm requirirt; dieser hatte aber die Hülfe versagen können, so oft er die geistliche Procedur nicht gut hiess. Gab man nun den Consistorien, die in ihrer Competenz keineswegs auf rein geistliche Dinge beschränkt sein sollten, eine selbständige executive, allenfalls auch gegen die Träger und Vertreter der weltlichen Obrigkeit als solche zu richtende Befugniss, so hätte man allerdings Verwirrung und unter Umständen Gefahr hervorrufen können. Das wollte der Kurfürst nicht. — Das Zweite, was er einzuräumen Bedenken trug, war der grosse Bann. Die Schmalkaldischen Artikel hatten diesen für eine weltliche Strafe erklärt, und die Verfasser des „Bedenkens“ und der „Constitution“ Das auch nicht zurückgenommen; aber sie meinen, dass eine solche bürgerliche Strafmacht kirchlich nicht zu entbehren sei, und leiten daraus ab, dass die Consistorien den Bann ebenso, wie Leibesstrafe, Geld- und Gefängnisstrafe, müssten auflegen können; weshalb die „Constitution“ dem Kurfürsten auch zuletzt anheimstellt, anstatt des Bannes eventuell andere (weltliche) Strafen zu substituiren. Es fragt sich also, ob diese besondere Strafform zulässig, und ob sie den Consistorien zu unabhängiger Verfügung zu überlassen sei. Man klagte mit Recht über den vorreformatorischen Missbrauch des Bannes, der Kurfürst war bedenklich, ob Dergleichen nicht wiederkehren könnte. Im Uebrigen machen die Bedenken gegen den Bann nur einen Theil der überhaupt gegen die selbständige Executivmacht der Consistorien gerichteten Bedenken aus. Zwanzig Jahre später hat der Bann in den ernestinischen Landen einen erbitterten Kampf hervorgerufen, an den hier nur zu erinnern ist, um zu zeigen, welche Macht damals dem Excommunicationsrechte noch inwohnte.

Bemerken wir, dass auf diese Differenzen zwischen Demjenigen, was man von Wittenberg aus verlangt hatte, und Dem, was man am Hofe zu bewilligen etwa geneigt war, Luther anscheinend wenig Gewicht gelegt hat. Er erwähnt sie wenigstens in seinen Briefen nicht; und die Wittenberger sind, wie die „Constitution“ deutlich er-

kennen lässt, auch keineswegs gemeint, auf solchen Forderungen zu bestehen.

Wir haben noch zu berühren, wie in der „Constitution“ die drei Nebenpunkte erscheinen, welche das „Bedenken“ von 1538. erörtert. — Sie sind sämtlich weggelassen. Eine der den Consistorialen zugedachten Nebenverpflichtungen, die Investitur der Pfarrer, wird zwar genannt, aber bloss um zu sagen, dass sie nicht ihnen, sondern den Superintendenten obliegen solle. Auch vom Examen der Ordinanden ist nicht die Rede; Franz Burkhart's Verhandlungen hierüber ¹⁶⁷⁾ dürften also dahin ausgegangen sein, dass man sich entschlossen hat, von Uebertragung des Examens an die Consistorien abzusehen. Ebensovienig werden in der „Constitution“ die Punkte erwähnt, über welche Brück im Herbst 1540. mit den Wittenberger Consistorialen verhandeln sollte ¹⁶⁸⁾.

So weit die Vorschläge der Wittenberger von 1542. Sie gingen nun also wieder an den kurfürstlichen Hof.

Dass die im Obigen besprochene „Constitution“ von 1542. Nichts als ein Entwurf ist, steht nach dem Allen nicht zu bezweifeln. Aber ist, oder inwieweit ist dieser Entwurf hierauf kursächsisches Gesetz geworden?

Nach Buchholtzers Nachricht, deren im Eingange dieses Aufsatzes Erwähnung geschehen ist, sollte man verstehen, die „Constitution“ sei so, wie er sie hat abdrucken lassen, publicirt worden. Denn nachdem er von der den Wittenbergern geschehenen Auflage, eine Consistorialordnung zu entwerfen, gesprochen hat, fährt er in seiner Vorrede fort: „welches sie dann allesammt unterthäniglich gethan, und solches Ihrer Kurfürstl. Gnaden überantwortet; darauf auch das Consistorium zu Wittenberg angerichtet worden.“ Sodann sei er Buchholzer von seinem Landesherrn im Jahre 1545. nach Wittenberg geschickt, „die Constitution und Artikel des Sächsischen geistlichen Consistoriums zu holen“, und habe von Luther das von ihm Herausgegebene

¹⁶⁷⁾ Oben Seite 71.

¹⁶⁸⁾ Oben Seite 75. fg.

empfangen, auch es zehn Jahre später dem Wittenberger Consistorium wiederum mitgetheilt, als demselben, wie es in dem abgedruckten Consistorialschreiben heisst, das dortige „Original in vergangenen Kriegsläufen abhändig gemacht worden.“ Hier ist nun zwar offenbar unrichtig, was Buchholzer annimmt, dass die Errichtung des Wittenberger Consistoriums mittels dieser „Constitution“, oder auf sie hin geschehen sei; denn jene Errichtung ist älter. Aber wichtiger ist, dass die Wittenberger im Jahre 1555. schlechthin von einem ihnen abhanden gekommenen „Originale“ der „Ordnung unseres Consistorii“ sprechen. — Haben sie damit die „Constitution“ von 1542. gemeint?

Gewiss ist zunächst, dass da, wo ein solches Original jetzt vor Allem zu suchen wäre, im Archive von Weimar, es, wie schon Richter bemerkt hat, nicht vorhanden ist. Muther hat dort drei Exemplare des Wittenberger Constitutionsentwurfes gefunden ¹⁶⁹⁾. Zwei davon sind in Folio, von denen er das eine, auf losen Blättern und Bogen mit guter Schrift geschriebene, für das von Wittenberg eingesendete hält. Es zeigt von verschiedenen Händen herrührende Correcturen und Bemerkungen ¹⁷⁰⁾, und weicht von dem bei Richter abgedruckten Buchholzer'schen nur in der Orthographie und darin ab, dass, was dort Correctur war, hier in den Text aufgenommen ist, und dass an Stelle der ersten Note sich eine leergelassene Lücke findet ¹⁷¹⁾. Auf dem letzten Blatte, offenbar dem Umschlage, steht das Rubrum „Consistorium, Visitation und Inquisition“, und von anderer Handschrift: „Constitutiones und Artikel des kurfürstlichen

¹⁶⁹⁾ R. O. p. 397. xx.

¹⁷⁰⁾ Muther meint Melanchthons Hand zu erkennen; von der Weimarischen Archivverwaltung wird dies nicht anerkannt. Von Einzelnen bemerkt er 1. Zu Richters Abdruck S. 371. Col. 2. »die Pfarrer und Richter zwei Mal des Jahres zu sich zu erfordern«: Hier sei die Marginalnote: »zu bemerken, auf Wess Botenlohn und Kosten die Beschickung geschehen soll« — 2. Zu S. 373. Col. 1. Nach dem Titel »Von der Reconciliation« etc. folge im Mspt. »Von der Investitur«, Melanchthons Randbemerkung: »Dies soll hernach folgen.« — 3. Zu S. 373. Col. 1. 2. »Vor das Dritte Diejenigen« etc., bemerkt Melanchthon am Rande: »Die gehören in Kerker.«

¹⁷¹⁾ S. oben Seite 83.

geistlichen Consistorii zu Wittenberg a. 1542. ufgericht.“ — Das andere Folioexemplar ist eine wörtliche, schön auf ganze Bogen geschriebene Copie des ersten, und hat die Aufschrift: „Constitution und Articul des kurfürstlichen geistlichen Consistorii zur Wittenberg in Sachsen, Anno X. im 42^{ten} aufgericht.“ Die zweite „Note“ (Richter S. 373.) ist hier nicht als Note bezeichnet, sondern wie fortlaufender Text behandelt. — Das dritte Exemplar ist in Quart, stark mit Schnur in dorso geheftet, calligraphisch geschrieben, mit der Ueberschrift: „CONSTITUTION | unnd Artickel der Churfürstlichenn Geistlic | henn Consistorii zu Wittemberg | In Sachsen, Anno Cri | stj 1542. auffgericht“, enthält aber gleichfalls bloss eine Abschrift desselben blossen Entwurfes zur Constitution. Nur dies Exemplar stellt den Abschnitt „Von der Investitur“ etc. dahin, wo er sich bei Richter findet. Die beiden anderen Exemplare stellen ihn weiter vorn, vor den Abschnitt „Um was Sachen oder Fell willen“ etc. Keines der drei Exemplare weis't eine Schlussredaction des Unfertigen auf, keines hat ein Zeichen, dass die Ausfertigung erfolgt wäre.

Vielleicht darf aus der Beschränkung schon der Ueberschrift auf das einzige Wittenberger Consistorium, welche dem Inhalte nicht entspricht, sowie daraus, dass anscheinend diese Beschränkung auch am Hofe anerkannt ist, geschlossen werden, dass hier es im Jahre 1542. oder Anfangs 1543. in der That Absicht war, die Ordnung in ihrer unfertigen Gestalt zunächst nur für Wittenberg zu erlassen. Das dortige Consistorium entbehrte schmerzlich der definitiven Instruction, und hatte wiederholt auf deren Erlass gedrungen. Da konnte man, wie ja es selbst eine blossе Versuchsstation war, wohl darauf kommen, ihm versuchsweise auch eine Consistorialordnung zu geben, die noch nicht in allen Punkten fertig erschien. Aber eine solche Absicht, wenn sie bestand, ist jedenfalls nicht ausgeführt worden: das zur Uebersendung nach Wittenberg offenbar bestimmte Quartexemplar blieb unausgefertigt, und es ging auch nicht etwa eine andere Ausfertigung dahin ab.

Dies ergeben die ferneren Acten.

Der Kurfürst, heisst es in einem Rescripte an Brück

vom 1. October 1543. ¹⁷²⁾, habe gehört, „was sich die verordneten Commissarien des Consistoriums zu Wittenberg in den befohlenen geistlichen, Ehe- und anderen Sachen zu sprechen unterstehen, und dass sie die Strafen der Uebertretungen und Verbrechen ihnen (sich) fürbehalten haben.“ Weil nun er sich nicht zu erinnern wisse, dass ihre Vollmacht so weit reiche ¹⁷³⁾, „den Leuten Strafe und Busse aufzulegen, und also, was sie sprechen, dasselbe zu exequiren“, so möge Brück über den Umfang ihrer Vollmacht hierin berichten. „Denn sollte ihnen dergleichen nachgelassen, und sollten solche Strafen nicht Uns vorbehalten sein, so würden Unseres Besorges daraus allerlei Unrichtigkeiten erfolgen.“ Wenn hingegen er der Kurfürst „der Execution halben“ von den Consistorialen „ersucht“ werde, so „wollen Wir Uns zu jeder Zeit zu Erhaltung Rechts und billigen Gehorsams, auch zur Strafe des Uebels, zu erzeigen wissen.“ — Wie der Verfolg zeigt, war das Consistorium von dem Wittenberger Hauptmann (Amtmann) Asmus Spiegel ¹⁷⁴⁾ denunciirt worden; und was der Kurfürst hier schreibt, ist geeignet, das im vorigen Abschnitte über seine Bedenken Gesagte zu bestätigen. — Brück hatte auf das kurfürstliche Rescript vom Consistorium Auskunft gefordert, und schon am 3. October ¹⁷⁵⁾ berichten ihm die „Verordneten Commissarii des Consistorii zu Wittenberg“: „als wollen wir E. A. nicht verhalten, dass nun bei fünf Jahren, sider das Consistorium verordnet gewest“, zuweilen, aber selten, den in Eehändeln brüchtig Befundenen Geldstrafen aufgelegt worden seien. Auf solche Art habe man etwa funfzehn Gulden eingenommen, und Papier, Tinte und Siegelwachs dafür angeschafft, auch Botenlohn

¹⁷²⁾ Montags nach Michaelis. Weimarisches Archiv R. O. P. 397. ff. Lit. yy. No. 2. Nach einem Extracte Muthers.

¹⁷³⁾ Das ist keineswegs eine blosser Redewendung. Der Unbestimmtheit des consistorialen Auftrages von 1539. und der Art, wie die Behörde unter Brücks Händen probeweise eingerichtet war, entsprach es in der That.

¹⁷⁴⁾ S. über ihn Beck, Johann Friedr. der Mittlere 1., 21. 2., 160. Er half später seinen Herrn verrathen.

¹⁷⁵⁾ Mittwochs nach Michaelis. Weimar. Archiv a. a. O. Auszug von Muther.

für arme Priester bezahlt, und dergleichen Auslagen mehr; endlich habe man die Druckkosten der „Testimonia“ der in Wittenberg Ordinirten davon gestanden. Den Commissarien sei Nichts davon zu Gute gekommen, der Rest — „das Uebermass“ — vielmehr noch vorhanden. Sachen, die „Leibstraf oder Gefängniß belangen“, habe das Consistorium jedesmal an den Amtmann des Ortes der begangenen That abgegeben; indess ohne überall „gute Folge“ zu finden. So z. B. habe Asmus Spiegel, Hauptmann zu Wittenberg, einen Herrn v. d. Leissnitz, der sich mit Zweien verlobt und beide geschwängert, nur mit dreissig Gulden bestraft, in einem anderen Falle Einen, der mit der Mutter seiner Braut Unzucht getrieben hatte, sogar straflos gelassen. Man habe Spiegel nur deshalb nicht schon angezeigt, „weil ohnehin mehr denn zu viel über ihn geklagt worden.“ Die Consistorialen erwähnen hierauf zweier einzelner, ihnen augenscheinlich speciell zum Vorwurf gemachter Fälle: einem Kemberger sei von ihnen „ein silbernes Schock“ zur Busse aufgelegt worden, weil er sich mit seinem Weibe wider Willen der Eltern verlobt, und das Verlöbniß eidlich bekräftigt habe; Echmannsdorf aber anlangend, so seien die dortigen Bauern, die sich der Kirchenbaulast entziehen wollen, nach gehaltener Visitation vorbeschrieben, vom Hauptmann jedoch befehligt worden, nicht zu erscheinen. „Nun haben wir die Consistorialordnung, soviel wir die geschen, dahin verstanden, dass Sachen, so Kirchen, Pfarren und Kirchendiener, ihre Person und gewidmete Kirchengüter anlangten, sie hielten Beklagten- oder Kläger-Statt, im Consistorio sollten gerichtet werden. Dieweil aber die Ordnung nicht publicirt, auch bei . . . unserm Gnädigsten Herrn“, dem Kurfürsten, „dieselbe nach Sr. Kurfürstl. Gnaden Gefallen zu ändern und zu verordnen, so stellen wir zu Sr. Kurf. Gnaden Gefallen, wie es S. Kf. G. mit denen und anderen Fällen die Straf und Jurisdiction belangend wollen gehalten haben. Und wir bitten dienstliches Fleisses, E. Achtbaren wolle helfen furdern, dass die Ordnung zum Fürderlichsten möchte gefertiget werden, damit wir wissen möchten, wess wir uns allenthalben sollen halten. Denn so wir Desselben gemessenen Befehl be-

kommen, wollen wir uns darnach richten“, und ihn nicht überschreiten.

Also auch zu Ende des Jahres 1543. war die Consistorialordnung noch nicht erlassen, auch noch nicht für Wittenberg; vielmehr war die Vollmacht des dortigen Consistoriums noch immer die allgemeine, auf „Kirchensachen“ überhaupt bezügliche von 1539., die hier durch den Gegensatz des „gemessenen“ Befehls in ihrer Unbemessenheit richtig bezeichnet wird. Wie es die Absicht gewesen war, diese Vollmacht durch die entworfenene „Constitution“ genauer zu fixiren, so hatten die Consistorialen wenigstens materiell sich nach diesem Entwurfe zu richten versucht, waren dadurch in Conflict gerathen, und bitten nun wiederholt, dass das drückende Provisorium beendet werde.

Brück hatte dem Kurfürsten eingereicht, was ihm vom Consistorium war geantwortet worden; am 10. October ¹⁷⁶⁾ erhielten beide Theile von Torgau aus Bescheid. Dem Consistorium schreibt der Kurfürst: es sei ihm angezeigt, dasselbe überschreite mit den Strafen und Geldbussen seine Vollmacht, und maasse sich mehr darin an, als ihm gebühre. Auf den desfallsigen obigen Consistorialbericht lasse er es indess bei dem Geschehenen sowohl überhaupt, wie namentlich in Betreff der eingezogenen Geldbussen bewenden; auch habe er dem Hauptmann Spiegel geschrieben, und dieser werde demgemäss thun. In Zukunft müssten aber auch die Geldstrafen dem Hauptmann beizutreiben überlassen werden. — An diesen schreibt der Kurfürst: von den zum Consistorium verordneten Commissarien sei Bericht eingekommen, wie es bisher mit den Bussen und Strafen gehalten sei, und danach finde er, dass es bisher „ungefährlichen getragen.“ Auch hätten sich die Consistorialen erboten, jederzeit Rechnung und Bescheid zu thun, und so solle es diesmal dabei bleiben. Die „Leibstraffen“

¹⁷⁶⁾ Mittwoch nach Francisci. Weimarisches Archiv a. a. O. Auszug nach Muther. — Der Gleichzeitigkeit wegen darf erwähnt werden, dass eben damals auch Herzog Moritz einen Befehl „belangend die Consistorien“ erlassen hatte, den Melancthon lobt, und für Herzog Albrecht von Preussen abschreiben lässt. (10. Oct. 1543.) Corp. Ref. 5., 195.

sodann anlangend wird dem Hauptmann der Bericht, soweit er ihn angeht, auszüglich mitgetheilt. Wenn es wahr sei, dass statt derer von ihm Geldstrafe sei angesetzt worden, so trage der Kurfürst Missfallen darüber. In Zukunft habe der Hauptmann die von dem Consistorium aufgelegten Leibesstrafen exequiren, die von demselben aufgelegten Geldstrafen beitreiben zu lassen.

Die Schwierigkeit für das Consistorium lag nicht bloss darin, dass, wenn seine Befehle nicht ausgeführt wurden, es keine Autorität besass, sondern auch darin, dass vielfach es instruirende Behörde sein sollte, und daher die Parteien wenigstens musste vorbescheiden können.

Erschien nun auch noch immer nicht die vielberathene Consistorialordnung, so suchte man die Stellung des Consistoriums doch durch Einzelvollmachten zu befestigen. Dies zeigt ein Brief des kurfürstlichen Rathes Casper v. Teutleben ¹⁷⁷⁾ an Brück; leider undatirt, aber dem Inhalte nach sicher in die Zeit gehörig, von der wir reden. Am Hofe zu Torgau waren Fälle bekannt geworden, die zu den canonistisch sogenannten gemischten (casus mixti) gehören Incest, Unzucht, Wucher, und der Kurfürst hatte angemessen erachtet, dass deswegen das Consistorium verfare. Mit Benedict Pauli ¹⁷⁸⁾, damals erstem consistorialen Juristen, war als derselbe in Torgau am Hofe erschien, der Punkt besprochen; dieser mochte aufmerksam gemacht haben, dass zu dem Zwecke, um Conflict zu vermeiden, eine bestimmtere, als die bisherige Vollmacht für das Consistorium nöthig sein werde, und der Kurfürst hatte hierauf befohlen, „den Verordneten des Consistorii einen stattlichen Befehl zu machen.“ In Folge dessen entwarf Teutleben

¹⁷⁷⁾ Der Brief mit seinen Anlagen findet sich im Weimarischen Archive R. O. P. 297. ff. Lit. yy. No. 1. Abschrift von Muther. Casper v. Teutleben war ein Bruder Valentins v. T. Bischofs von Hildesheim, der ein Gegner der Reformation war. Casper kommt als Luthers Freund in dessen Briefen verschiedentlich vor: s. über ihn Seckendorf, Hist. Luth. 1., 69. add. 6. 3., 46. Add. 1. 9. 3., 97. 7. Er war früher Docent in Wittenberg, von dort aber vor 1586. ausgeschieden. Er ist derselbe, der oben S. 67. Not. 117. bei Melchior von Ossa als Tottleuben vorkommt.

¹⁷⁸⁾ S. oben Seite 42. 65.

eine solche Vollmacht, hielt aber dem Kurfürsten noch nicht Vortrag darüber, sondern sandte den Entwurf an Brück, mit der Bitte, ihn zu prüfen und eventuell zu verbessern: er Teutleben wolle ihn dann in der von Brück gut geachteten Form vorlegen. Die entworfenene Vollmacht geht dahin: die Consistorialen sollen „ihrem Amt und tragenden Befehlich nach auf Ehebruch, Unzucht, Gotteslästerung, Wucher und dergleichen Laster mehr, die ihnen zu strafen gebühre, fleissig Nachachtung haben“, und wo dergleichen entdeckt wird „ungescheut Männiglichs, hohes oder nieder Standes, die verdächtigen oder berüchtigten Personen zur Purgation vorfordern, Artikel wider sie stellen, auch im Falle ihres Ableugnens Zeugen über sie laden und vorbringen, gegen sie procediren, und mit gebühlicher ernster Straf darauf verfahren.“ Der Kurfürst wolle sie hierin anerkennen und nöthigen Falles schützen.

Der Ehegerichtsbarkeit des Consistoriums erwähnt Melanchthon in einem Briefe an Spalatin vom 10. Decbr. 1543 ¹⁷⁹⁾. Letzterer hatte als Superintendent in Altenburg einen Ehefall, und zwar augenscheinlich den einer bösslichen Verlassung, bei welcher der Mann der Verlassene war: Melanchthon war ersucht worden, die Sache den Wittenberger Juristen vorzulegen, giebt aber den Rath, deren zögernde Antwort nicht abzuwarten. Spalatin möge mittels Anschlagcs an der Kirchthüre die Frau citiren, in dem angesetzten Termine die Zeugen, anscheinend Zeugen wegen Ehebruchs, vernehmen, und den unschuldigen Mann vom Bande freisprechen. Auch zu Wittenberg hindere an dergleichen das Consistorium nicht, das ohnehin genugsam beschäftigt sei (*nec impedit nos Consistorium hic constitutum, quod satis habet hic negotiorum*). Tages vorher noch haben die Consistorialen gewünscht: in einer schwierigen vorgekommenen Sache möchten lieber Luther und Melanchthon, als sie sprechen. Bei der damaligen Unbestimmtheit der Competenz des Consistoriums sind Vorgänge wie der, den dieser Brief behandelt, nicht zu verwundern.

¹⁷⁹⁾ Corp. Reform. 5, 250. f. Ueber die in Bezug genommene Superintendentencompetenz s. oben S. 86.

Ein anderer Vorgang bedarf genauerer Betrachtung.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1543. schwebte vor dem Consistorium die Ehesache des Caspar Beyer, über deren dann im Januar 1544. ergangene Entscheidung ein berufener Streit Luthers mit dem Consistorium und mit den Wittenberger Juristen ausbrach, dessen Verlauf wir ins Auge fassen müssen.

Caspar Beyer oder Beier, ein damals zu Wittenberg lebender Neffe des ansbachischen Canzlers Heller, wünschte eine Tochter des verstorbenen sächsischen Canzlers, frühern Professors zu Wittenberg, Christian Bayer, Sibylle, Mündel Melanchthons ¹⁸⁰⁾, zu heirathen, wurde aber hieran durch Einsprache einer früheren Verlobten gehindert, die nur mit M. bezeichnet wird. Diese Beziehung der beiderlei Verlöbniße aufeinander ¹⁸¹⁾ ist in der Darstellung und Besprechung des Falles, wie wir ihr bei Gelegenheit der daraus hervorgegangenen Streitigkeiten begegnen werden, zwar nicht ausdrücklich berührt, war aber in der That vorhanden, und erklärt namentlich in Luthers Briefen Einiges, das sonst schwerer Erklärung fände. Das frühere Verlöbniß Caspar Beyers war zuerst ein nach Wittenberger Sprachgebrauch sog. „heimliches“, d. h. ein ohne Vorwissen und Consens der Eltern eingegangenes² gewesen, und Caspar Beyer hatte es, wie Luther angiebt, nicht als bindend angesehen. Da hatte sich der Bruder der heimlichen Braut, deren Eltern nicht erwähnt werden, also wohl schon todt waren, schriftlich an Beyer's Vater gewendet, und von diesem eine Rückäußerung erhalten, über deren Tragweite anscheinend gestritten werden konnte, die aber als nachträglichen Consens aufzufassen jedenfalls möglich war. Auf diese väterliche Einwilligung gestützt machte jetzt der

¹⁸⁰⁾ In Melanchthons Briefe vom September 1544. im Corp. Ref. 5, 478. ist die Lesart Christiani die richtige. Eine Tochter Goltsteins, wie Seidemann will, kann die Braut schon deswegen nicht gewesen sein, weil eine solche, da Goltstein noch lebte, nicht Melanchthons Mündel hätte sein können.

¹⁸¹⁾ de Wette zu Luthers Brief vom 27. Jan. 1545. (de Wette 5, 721.) übersieht den deutlich vorliegenden Umstand, dass es zwei sind, und kann deswegen den Brief nicht verstehen.

Bruder in erwähnter Art das schon mehrere Jahre zurückliegende Verlöbniß vor dem Consistorium geltend, und dieses hatte darüber zu sprechen, ob durch dasselbe Caspar Beyer gebunden sei; während zugleich Luther diese Frage seelsorgerisch zu beantworten hatte.

Nach canonischem Rechte wäre sie gemäss dem Canon Sufficiat (c. 2. C. 2. q. 2) dahin zu entscheiden gewesen, dass, da es für die Rechtsgültigkeit des Verlöbnisses auf den Consens bloss der Verlobten ankomme, also selbst der Mangel elterlicher Einwilligung das Verlöbniß nicht hätte unkräftig, sondern nur die Verlobten strafbar machen können, hier aber ein nachträglicher väterlicher Consens vorhanden war, das Beyer'sche erste Verlöbniß für unzweifelhaft bindend gehalten werden musste. Nach mosaischem und römischem Rechte allerdings wäre ohne die Einwilligung wenigstens des Vaters die Rechtsgültigkeit nicht anzunehmen gewesen: aber schon seit Gratian wurde nicht mehr bezweifelt, dass sie auch ohne dieselbe vorhanden sei, und diese canonistische Auffassung beherrschte ohne Widerspruch die vorreformatorische Praxis ¹⁸³⁾.

Luther hingegen hatte diese Praxis schon seit lange bekämpft.

In seinem Sermon vom ehelichen Stande (1519) ¹⁸³⁾ beschränkt er sich auf den blossen Rath, sich nicht anders, als mit der Eltern Wissen und Willen zu verloben, und lässt die canonistische Entscheidung dahin gestellt. Aber schon 1524 schreibt er ¹⁸⁴⁾, dass, wenn Eltern ihre Kinder auch weder zur Ehe, noch zur Ehelosigkeit zwingen sollen, sie doch befugt seien, ihnen Heirathen mit bestimmten Personen zu verbieten, und ohne ihren Willen geschlossene Heirathen „nach strengem Recht“ wieder aufzulösen; nur möge, wenn die Ehe consummirt sei, der Vater als Christ verzichten. Unter strengem Recht versteht Luther das mosaische und römische. Aehnlich schreibt er 1527 ¹⁸⁵⁾. Während

¹⁸³⁾ S. Richter-Dove Kirchenrecht § 268. Nro. 7. Mejer, Kirchenrecht § 227. Note 1.

¹⁸³⁾ Werke E. A. 16, 150. 162.

¹⁸⁴⁾ Sendschreiben an Hans Schotten bei de Wette 2, 511. vgl. 594.

¹⁸⁵⁾ Bei de Wette 3, 151.

Melanchthon in demselben Jahre ¹⁸⁶⁾ die Auskunft giebt: man möge den Verlöbnissen ohne elterliche Einwilligung zwar seelsorgerisch entgegenwirken, einmal geschlossene aber würden wenigstens in Wittenberg nicht für ungültig erklärt. So sagt auch Luther in einer Predigt von 1525 ¹⁸⁷⁾ und in seiner 1530. erschienenen Schrift von Ehesachen ¹⁸⁸⁾: er wolle nicht von den Rechtsnormen der Ehe, sondern nur als Gewissensrath reden; obwohl er dabei bestimmter als in den Aeusserungen von 1519. auftritt. Er theilt Erfahrungen aus seiner beichtväterlichen Praxis mit ¹⁸⁹⁾, die offenbar Einfluss auf seine Meinungen gehabt haben: er kenne die aus früherem „heimlichen“ Verloben und späterem anderweitigem Verheirathen entstehende Gewissensnoth, wenn Zweifel an der Gültigkeit dieser spätern Ehe aufsteigen. Die canonistische Entscheidung, dass der so Verheirathete alsdann sich aus beiden Gelöbnissen verpflichtet, aber nach keiner Seite berechtigt zu halten habe, sei widersinnig: „darum solch fährliche, ungeschickte Gräuel zu vermeiden, habe ich frei gerathen und rathe noch, dass man die heimlichen Verlöbnisse aufhebe, und lasse sie Nichts gelten.“ „Sie sollen ¹⁹⁰⁾ schlecht keine Ehe stiften“, nach der Natur der Sache, nach kaiserlichem, nach dem ältesten kirchlichen Rechte, nach den Exempeln des Alten Testaments, der Sitte des griechischen Alterthums, der Vernunft, der natürlichen Billigkeit. Luther widerlegt die für die

¹⁸⁶⁾ An Aquila. Corp. Ref. 4, 961. (17. Nov. 1527.): hoc rogo, . . . ut nihil temere de desponsationibus statuas contra receptas leges. Leges ipsae prohibent clandestina sponsalia, nec tamen rescindunt. Man solle also die Kinder vermahnen, sich nicht heimlich zu verloben. Verum in iudicio contracta (sponsalia clandestina) rescindere non perinde tutum est. Nunquam Witebergae rescindimus quod equidem sciam. Quodsi parentes contendunt ut rescindantur, potes ad aulas iudicum rem rejicere. Er hatte schon vorher an Aquila geschrieben. Ibid. p. 958. vgl. auch 957. u. 964.

¹⁸⁷⁾ Werke E. A. 16, 165. f. 176. Auch in der Kirchenpostille (E. A. 10, 382.) findet sich eine der Sache nach übereinstimmende Aeusserung.

¹⁸⁸⁾ Werke E. A. 23, 91. fg. 149. 151. fg.

¹⁸⁹⁾ a. a. O. S. 98. fg.

¹⁹⁰⁾ a. a. O. S. 95. fg.

canonistische Ansicht vorgebrachten Gründe der „ungelehrten Juristen“, und schliesst: „Und ob mir hierin keine Herrschaft will folgen, da liegt mir nicht an.“ Seine eigene Landesherrschaft war ihm, wie aus anderen Aeusserungen in dem berührten Zusammenhange hervorgeht, damals auch noch nicht gefolgt; in der kirchlichen Praxis zu Wittenberg hingegen gewann seine Auffassung allmählich Einfluss. Im Jahre 1530. unterscheidet Melanchthon ¹⁹¹⁾ in Ehesachen das unlängst (1529) eingerichtete Hofgericht und die Facultät; gerade in letzterer seien Leute, qui in his causis nimis mordicas (mordice?) retinent suas decretales. Im April 1531. bespricht er ¹⁹²⁾ einen nach canonischem Rechte rechtsgültigen Fall des Verlöbnisses ohne elterliche Einwilligung, indem er die von dem canonischen Rechte abweichende Praxis des Hofgerichtes schildert. Nur wenn Beischlaf hinzugekommen, oder wenn die Eltern von dem heimlichen Verlöbniß wenigstens gewusst, und es durch Nichtwiderspruch stillschweigend gebilligt haben, bleibe es bei der canonistischen Regel; sonst werden heimliche Verlöbnisse als ungültige behandelt. So die juristische Auffassung. Die seelsorgerische ging noch weiter. Nicht nur meldet 1535. Luther ¹⁹³⁾ „dass wir hier also lehren und auch halten, dass hinter der Eltern Wissen und Willen sich kein Kind verloben soll“, sondern in einem späteren, an den Kurfürsten gerichteten Schreiben ¹⁹⁴⁾, von welchem noch ausführlicher zu handeln sein wird, schildert er die betreffenden Zustände der Zeit vor Stiftung des Consistoriums dahin: es sei ihm zwar bekannt gewesen, „dass

¹⁹¹⁾ Corp. Ref. 2, 16. (18. Febr. 1530, an Spalatin).

¹⁹²⁾ Corp. Ref. 2, 492. Sed nostri Doctores in hoc suo iudicio, quod auctoritate principis hic constitutum est, adhibent επισήμην. Si parentes rescierint factam desponsationem clam ipsis, et non contradixerint, sed dissimulatione sua probaverint, pronuntiant valere sponsalia. Sin autem parentes aut nescierint, aut contradixerint, praesertim si voluntates etiam personarum non satis videntur cohaerere aut coalescere, pronuntiant irrita esse sponsalia, si non sit cognita mulier.

¹⁹³⁾ An Stenzel Guldschmidt, bei de Wette 4, 657.

¹⁹⁴⁾ Bei de Wette 5, 715.

die im Hofgerichte stracks nach des Papstes Recht, anders denn wie in der Pfarr, sprechen“, er habe das aber hingehen, und sie „machen lassen was sie machten, als die mir nicht befohlen wären.“ Nur habe man in der Kirche, deren Competenz nach Wittenberger Praxis gross war ¹⁹⁵), sich „nicht nach dem canonischen Rechte, sondern nach Gottes Wort gerichtet, und die Kirche und Pfarr von heimlichen Gelübden gefegt. Damit war es fein stille, und hatten feine Ruhe für den heimlichen Gelübden.“ Indess ganz gleichmässig scheint das kirchliche Verfahren doch auch nicht gewesen zu sein ¹⁹⁶).

Als unter solchen Umständen die kursächsischen Stände um Errichtung von Consistorien gebeten hatten, denen namentlich auch die Ehegerichtsbarkeit zugedacht war, und als in dem Wittenberger Bedenken von 1538. als ein in der Consistorialordnung festzustellender Punkt unter Anderem, wie früher berührt ist, bezeichnet wurde, „wie es itzund dieser Zeit in den Landen und Fürstenthumen soll gehalten werden, welche das Evangelium angenommen haben, wenn Fälle und Casus vorkommen, da jus canonicum oder des Papstes Recht und die Schriften Doctoris Martini oder

¹⁹⁵) Melanchthon berichtet darüber (Corp. Ref. 2, 695) 1533: *Matrimoniales controversiae pleraeque omnes cognoscuntur a nostro pastore, qui quos vult adhibet; si qua juris quaestio incidit, rejicimus ad jureconsultos, qui etiam cum responderunt, — so solle doch die Publication der Sentenz bei Pastor und Ortsobrigkeit sein. Et (de) divortiis et aliis quibusdam casibus aut non respondent (jureconsulti), aut serunt disputationes infinitas. Nam aliquoties jam accidit, ut quum rejicerimus causas ad Jureconsultos, tandem ad nos rursus itum sit.* Er selbst habe hunderte von Sentenzen verfasst.

¹⁹⁶) Wenigstens erwähnt Luther in den Tischreden 43, 97. (E. A. 61, 236): man habe zuweilen heimliche Verlöbnisse geistlicherseits gelten lassen, um grösseres Uebel zu verhüten. Ebenso führt er (das. Nr. 112. 115., S. 246. f.) unvermittelt nebeneinander an, einerseits wie die Einsegnung solcher Verlöbnisse gänzlich unstatthaft, und den Juristen zu überlassen sei, die das Verlöbniß für gültig erklärten, andererseits wie er selbst gelegentlich, wenn der Wille der Eltern ihm unverständig schien, gegen denselben solche Ehen eingesegnet habe. Auch Melanchthon (Corp. Ref. 10, 108) ist sehr leicht mit der Ergänzung des elterlichen Consenses. Vgl. noch Luthers Tischreden E. A. 61, 241. f. 62, 251.

Anderes nicht zusammenstimmen“, ward als erste solcher-gestalt zu entscheidende Frage die „von den heimlichen Ehegelübden“ angeführt. Auch haben wir von einer Verhandlung darüber zwischen Luther und einem der beiden ersten consistorialen Juristen, Basilius Monner ¹⁹⁷⁾, aus dem Februar 1539, fast mit der Errichtung des Consistoriums gleichzeitig, eine Nachricht ¹⁹⁸⁾. Monner hatte im Consistorium über einen Fall zu referiren, in welchem es sich um die Gältigkeit eines heimlichen Verlöbnisses handelte ¹⁹⁹⁾, und consultirte Luther. Dieser antwortet: dergleichen Verlöbnisse seien schlechthin als nichtig zu behandeln; denn nach dem vierten Gebote sei nicht allein der Consens der Eheleute, sondern auch der der Eltern de substantia matrimonii. Der Canon Sufficiat sei als gottlos und wider Gottes Wort zu verwerfen. „Es sind jetzt gräuliche Zeiten“, sagt er, „welche sich nicht wollen mit Gesetzen regieren lassen“; nicht menschliches Recht, nur göttliches könne da helfen. Und zu den Juristen gewendet: „ich wills euch lassen walten; allein mengt mich nicht darein, oder ich stosse eure menschlichen Rechte mit Gottes Rechte gar darnieder.“ In dem Monner vorliegenden Falle war seitens des Mädchens erst die Bedingung der elterlichen Einwilligung gemacht, später, was indess bestritten wurde, fallen gelassen worden. Er nun spricht sich in umständlicher, bescheidener und vorsichtiger Erörterung, die sich darüber entschuldigt, dass sie von der herkömmlichen durch

¹⁹⁷⁾ S. oben Seite 64.

¹⁹⁸⁾ Tischreden 43, 58. (E. A. 61, 224. fg.) Die Vollmacht, durch welche das Consistorium errichtet wird, ist vom 7. und diese Verhandlung ist vom 12. Februar.

¹⁹⁹⁾ Er hat in seinen alten Tagen die Relation überarbeitet drucken lassen: D. Basil. Monner de clandestinis conjugiiis, I. an consensus parentum necessarius sit in contrahendo a liberis matrimonio. Cum brevi explicatione quaestionis II. utrum liberi sacerdotum Lutheranorum (quos ita vocant) sint capaces hereditatum. (s. l.) 1560. 40. Anderer Druck Erfurt 1594. 80. Auch im Tractatus connubior. (Herr. Grosius) Lips. 1617. — In der Dedication an Johann Friedrich III. 1. Januar 1560) nennt Monner die Num. I. ein scriptum olim compositum et nunc. emendatum. Dass die Schrift eine Relation war, er giebt der Inhalt. S. auch die folg. Note.

grosse Autoritäten gestützten Meinung — er nennt keine Namen — abweiche, dahin aus, dass theils aus factischen, theils aus römisch-rechtlichen, theils aus den Gründen Luthers das Verlöbniß ungültig sei. Das Consistorium trat ihm bei ²⁰⁰). Wenn also Luther in dem schon erwähnten Berichte an den Kurfürsten sagt, bei Errichtung des Consistoriums sei die in dieser Frage eingetretene Ruhe gestört worden — „solchs stund und ging also, bis das Consistorium aufgericht ward, da fing sich das Gepolter wieder an“, — so kann er von der allerersten Zeit des Consistoriums nicht sprechen. Vielleicht aber, dass schon sehr bald der Friede zu Ende war; denn schon am 2. März (1539.) hielt er eine heftige Predigt gegen die Juristen, in welcher er das göttliche Recht gegen menschliches in Schutz nimmt ²⁰¹). Ueberhaupt war er um diese Zeit nicht günstig gegen die Juristen gestimmt ²⁰²).

In die Jahre 1539. oder 1540. muss nun aber auch ein Erlass des Landesherrn über die heimlichen Verlöbniße fallen. Denn nachdem 1538., wie das „Bedenken“ zeigt, und Anfangs 1539., wie Monners Relation zeigt, ein landesherrliches Verbot derselben noch nicht vorhanden war, heisst es in einem der beiden Verordnungsentwürfe, welche der „Constitution“ von 1542. am Schlusse angehängt sind: „Dieweil durch Uns vormalis verordnet, dass keines es sei Manns- oder Weibsbild sich ohne seiner Eltern Wissen und Willen in heimliche oder öffentliche Ehegelübde einlassen soll“ ²⁰³). Und auch Luther nimmt auf eine solche landesherrliche Verordnung, wie wir sehen werden, Bezug. Doch ergiebt der Verlauf des Caspar Beyer'schen Falles, dass wenigstens nachträglicher väterlicher Consens in ihr zugelassen wurde.

²⁰⁰) Atque ita pronuntiatum est in Consistorio Witebergae, me Assessore, anno 1539 Idibus Febr., cum illud ibi primum esset institutum ab illustr. et piissimo Principe Electore D. Joanne Friderico Saxoniae duce etc. (a. a. O.)

²⁰¹) Tischreden 45, 51. E. A. 62, 275.

²⁰²) S. die Data bei Muther Hieron. Schürpf S. 36. f. Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben etc. S. 208. f.

²⁰³) Der Verordnungsentwurf selbst bezieht sich auf consistoriale Ergänzung des elterlichen Consenses.

Wir kehren zu diesem Falle zurück.

Er mochte im Consistorium zu längeren Berathungen Anlass gegeben haben; denn Luther erzählt, der Fall habe dort von Pfingsten 1543. an bis zum Schlusse des Jahres geschwebt, und sei erst auf sein Treiben erledigt. Dann kam das Urtheil heraus: das Verlöbniß wurde für gültig, Beyer für durch dasselbe gebunden erklärt, weil sein Vater nachträglich consentirt habe. Er appellirte von diesem Spruche an den Kurfürsten, Luther aber hielt am Epiphaniastage (6. Januar) 1544. eine, wie er sie nachher selbst nennt, „starke“ Predigt, in der er die Juristen des Consistoriums in nicht referirbaren Ausdrücken angreift. Es sind über diese Predigt in den Tischreden ²⁰⁴⁾ zwei Referate erhalten, aus denen ihr Inhalt zur Genüge zu erkennen ist. Luther unterscheidet zwischen den Gebieten einerseits des geistlichen, nur mit der Lehre des göttlichen Wortes zu treibenden, andererseits des weltlichen Regimentes. Das Unternehmen der Juristen, heimliche Verlöbniße nach dem canonischen Rechte, aber wider das vierte Gebot, anzuerkennen, sei ein Eingriff in das geistliche Regiment, weil ein Versuch, die göttliche Lehre zu alteriren. Den weis't er zurück. „Darum haben wir armen Prediger gerathen, gelehrt und geschrieben, . . . man solle heimliche Verlöbniße verbieten. Darauf hat der löbliche Kurfürst von Sachsen, Herzog Johann Friedrich geboten, dass man nicht solle heimliche Verlöbniße gestatten. Und sollen's die Juristen nicht umstossen.“ Zwar schieben es diese den Theologen zu, indem sie sich auf ihre Pflicht zurückziehen, „aus und nach beschriebenen Rechten zu sprechen“, und Luther vermag nicht, Das für einen Ungehorsam gegen den Landesherrn zu erklären, sei es wegen des vorhandenen nachträglichen väterlichen Consenses, sei es weil auch in Johann Friedrichs Verordnung die Nichtigkeit des heimlichen Verlöbnißes nicht ausgesprochen war. Aber er er-

²⁰⁴⁾ Tischreden 46., 20. 21. Werke E. A. 62., 228. f. 238. f. Dass auch letzterer Bericht keiner anderen als dieser Predigt gilt, beweist der Satz: »Ich Martinus verdamme« etc. (S. 240.); denn Luther berichtet am 22. Jan. dem Kurfürsten (de Wette 5., 615. f.), dass er eben Dies am 6. Januar gesagt habe.

klärt es für Auflehnung gegen göttliche Gebote, führt es auf papistische Neigungen zurück, und setzt entgegen: „Ich aber will's nicht leiden, dass sie in meiner Kirchen eine Perplexität anrichten und die Gewissen verwirren.“ „So wirds der fromme Kurfürst auch nicht leiden, dass der Bischof von Mainz ²⁰⁵⁾ soll hier seine Juristen haben, und uns unser Consistorium regieren. In Lehrsachen müsse dieses nicht „in ihrem Rechte“, d. i. dem des Mainzer Erzbischofs und des Papstes, sondern „unter den Pfarrherrn“ stehen. „Darum gebiete ich Doctor Martinus im Namen des Herrn unseres Gottes, dass sich Niemand heimlich verlobe, und darnach, wenn es nun geschehen ist, die Eltern um Bewilligung ansuche... Und verdamme im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes in Abgrund der Hölle Alle, die ihnen anhangen und helfen, solch Teufelswerk das heimliche Verlöbniß fördern. Amen. Will verdammt haben nicht allein das heimliche Verlöbniß der Kinder, sondern auch der Eltern Bewilligung, so hernach allererst folget.“ Denn solche Bewilligung, die Teufelsreden bestätigen helfe, sei ein unerlaubter und „unwilliger Wille.“ Beides sei nichtig: das Verlöbniß und die nachträgliche Bewilligung. — Die unwilligen Aeusserungen Luthers über das Consistorium, welche die Tischreden berichten ²⁰⁶⁾, müssen in diese Zeit gehören. „Wir müssen das Consistorium zerreißen“, sagte er, „denn wir wollen kurzum die Juristen und den Papst nicht darinnen haben. Die Juristen gehören nicht in Ecclesiam mit ihren Processen, sonst bringen sie uns den Papst wieder herein.“

Etwa vierzehn Tage nach seiner Predigt — Dienstag nach Fabiani, 22. Januar (1544.) — wandte sich Luther mit einer Verwendung für die Appellation Beyer's an den Kurfürsten ²⁰⁷⁾. Er hebt hervor, dass die Einwilligung von Beyer's Vater weder deutlich, noch anerkannt sei, wiederholt seine principiellen Gründe, und erbittet zugleich eine

²⁰⁵⁾ Der bekannte Albrecht von Brandenburg, auch Erzbischof von Magdeburg.

²⁰⁶⁾ Tischreden 44., 38. E. A. 62., 266. Ebenso wohl 43., 152. E. A. 61., 271. über die Art des ehelichen Consenses.

²⁰⁷⁾ Bei de Wette 5., 615. f.

neue Verordnung wegen der heimlichen Verlöbniſſe, in welcher die frühere theils eingeschärft, theils dahin ergänzt werde, dass nachträgliche Einwilligungen dem Vater verboten und ihr Widerruf vorgeschrieben werde; „denn wo man dies Wort, so das Consistorium führt in den Actis ich gelobe dir's, sofern mein Vater will ²⁰⁸⁾, soll gelten lassen“, so werde das Verbot überhaupt illusorisch. Luther fügt noch eine Motivirung mit Zweckmässigkeitsgründen hinzu; namentlich für den Ruf der Universität seien die heimlichen Verlöbniſſe schädlich. Indem er dabei sein seelsorgerisches Interesse betont — denn er habe die Gewissensverwirrung nicht leiden dürfen — erwähnt er eines älteren und eines neueren ähnlichen Falles, der ihm vorgekommen war. Der ältere betraf Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, der sich ohne Einwilligung seines Vaters Philipp mit „des Starschädels ²⁰⁹⁾ Tochter“ verlobt hatte; der neuere, der erst eben verlaufen war, hatte Melanchthons Sohn Philipp betroffen, „den ²¹⁰⁾ ich grosse Mühe gehabt habe“, von einem eingegangenen heimlichen Verlöbniſſe „abzuwenden, oder vielmehr abzuschrecken.“

Am 30. Januar schreibt Luther an Spalatin ²¹¹⁾: *Ego tibi fateor, in hoc novo anno sic esse me acceptum, ut in vita mea et in tota causa Evangelii nunquam fuerim perturbator. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus, et quos speraveram fidos Evangelii amicos, experior hostes acerrimos. An hoc me non discruciet?* Die Juristen des Consistoriums, welche ihn so in Harnisch setzten, waren Benedict Pauli und Conrad Mauser ²¹²⁾: die übrigen Wittenberger juristischen Professoren und Rätthe des Hofgerichtes aber nahmen für sie

²⁰⁸⁾ Diese Formel scheint also Caspar Beyer gebraucht zu haben.

²⁰⁹⁾ So wird der Name zu lesen sein. Vgl. auch S. 676. 717. a. a. O.

²¹⁰⁾ Vgl. den Brief der Margareth Kuffer aus Leipzig vom 8. und des jüngeren Melanchthon Antwort vom 14. Jan. 1544. An diesem 14. war er noch nicht abgewendet; und es ist zu bemerken, dass auch in Dem, was er darin von seinem Vater meldet, eine Wirkung der acht Tage zuvor gehaltenen Predigt Luthers nicht zu spüren ist.

²¹¹⁾ Bei de Wette 5., 626.

²¹²⁾ S. oben Seite 65. 71.

Partei, und der Streit scheint schon vor der Epiphaniaspredigt weitere Dimensionen gehabt zu haben. Denn bereits um diese Zeit war seitens der Juristenfacultät, in welcher damals auch Schürpf, Kling, Sindringer, und als Jüngere Lor. Zoch und Ulr. Mordeisen, sämmtlich zugleich Mitglieder des Hofgerichtes ²¹³⁾, waren, Luther beim Kurfürsten denunciirt worden, weil er damit umgehe, öffentlich gegen sie zu schreiben. Der Kurfürst möge das verhindern. In welchem Punkte Luther sie angreifen wolle, geben sie anscheinend nicht an. Johann Friedrich hatte hierauf am 8. Januar (1544.) ein Rescript ²¹⁴⁾ erlassen, welches unter Uebermittlung der von „Dechant und anderen Doctores der Juristenfacultät“ ausgegangenen Beschwerdeschrift Brück, Bugenhagen und Melanchthon bevollmächtigt, die Ursachen der Differenz zwischen Luther und den Juristen, welche voraussichtlich Lehrpunkte betreffen werde, zu untersuchen, auch den Juristen kund zu thun, dass ihnen nicht werde gestattet werden, Etwas, das wider die reine Lehre wäre, vorzutragen. „Sollte sich aber sonst Missverständnis zwischen Doctor Martino und ihnen in etlichen Punkten zutragen, desselben wollet sie zu vergleichen Fleiss haben: doch in alle Wege unvorgreiflich des Doctor Martini christlicher Lehr.“ Es sei dem Kurfürsten bekannt, „dass in etzlichen und sonderlich in Ehesachen die Juristen mit den Theologen nicht einer Meinung zu sprechen seint“, und dass dies mancherlei Verwirrung bringe. Diess wusste also der Kurfürst, und konnte es schon aus dem Bedenken von 1538. wissen, in welchem, ausser der Frage der heimlichen Verlöbnisse, auch die Ehescheidung, die Priesterehe und die Frage der verbotenen Grade als zwischen den Canonisten und den Theologen reiner Lehre streitig bezeichnet waren. Jetzt

²¹³⁾ S. Muther in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theologie Jahrg. 1860. S. 467. Not. 16. S. 468. Aus dem Universitätsleben S. 444.

²¹⁴⁾ Gedruckt aus dem Concepte des Weimarischen Archives bei Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 442. fg. Dass es nicht erst auf Anlass der Predigt erlassen worden ist, ergiebt einestheils das Datum — es ist nur zwei Tage später — andernteils der Inhalt; denn der Gegenstand der Beschwerde war nicht eine Predigt, und in der Predigt hatte Luther, soweit die beiden Relationen ergeben, davon, dass er gegen die Juristen schreiben wolle, Nichts gesagt.

giebt er Auftrag, auch in solchen Punkten einen Vergleich zwischen Luther und den Juristen zu vermitteln: womöglich mit allen, eventuell mit einigen. Er behält sich sowohl im Allgemeinen Schritte wider unbillig Widerstrebende, als insbesondere Das vor, dass er eventuell Luther gestatten werde, gegen sie zu schreiben; was er sonst vorläufig inhibirt. Das Rescript zeigt eine Luther durchaus günstige Stimmung.

Dieser scheint, als er am 22. Januar an den Kurfürsten schrieb, es noch nicht gekannt zu haben, da er es sonst kaum hätte unerwähnt lassen können. In der Appellations-sache Caspar Beyer's bat er damals, der Kurfürst möge sie vor seiner Abreise an den Reichstag entscheiden. Dies geschah indessen nicht, und ebenso wenig wurde der an Brück, Bugenhagen und Melanchthon ergangene Auftrag auf die Untersuchung der Beyer'schen Sache ausgedehnt; vielmehr ernannte der Kurfürst für sie eine besondere, aus Bugenhagen, Asmus Spiegel und Kilian Goltstein (der damals zwar schon seit drei Jahren zu Halle, aber noch in kurfürstlichen Diensten war) bestehende Commission, machte hiervon Mittheilung an Luther, und liess ihm frei, neben den Parteiverhandlungen, welche vor dieser Behörde in der Appellationsinstanz geführt werden würden, auch seinen seelsorgerischen Standpunkt vor ihr zu vertreten. Wir besitzen die Eingabe (ohne Datum), welche demzufolge Luther an die „kurfürstlichen Befehlshaber“, d. i. Bevollmächtigten, gerichtet hat ²¹⁵). Er habe sich, sagt er, dem Consistorialurtheile von Amts wegen widersetzen müssen; denn wäre es rechtskräftig geworden, so hätte es zu einer „Perplexität der Gewissen“ gereicht, da Caspar Beyer die angebliche ältere Braut doch nicht würde haben heirathen können. Das Urtheil sei ein papistisches Teufelsgetriebe; „denn da unsere Consistoriales gewusst, . . . wie es um das heim-

²¹⁵) Bei de Wette 5., 618. De Wette hält sie, offenbar unrichtig, für eine an das Consistorium gerichtete Eingabe. Bugenhagen, wie Spiegel, sind dessen Mitglieder niemals gewesen, und Goltstein war es nicht mehr activ: s. oben Seite 64. Die Eingabe ist vielmehr, wie Ueberschrift, Eingang und Inhalt mit Sicherheit beweisen, in der im Texte angenommenen Art gegen das Consistorium gerichtet.

liche Verlöbniß in unserer Kirche gethan ist, sollten sie sich billig anders erzeigt“, nämlich die Klägerin abgewiesen haben. Der Papst habe das vierte Gebot Gottes aufgehoben: das sei Teufelswerk, und jedes ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangene Verlöbniß einfach nichtig. Weshalb der Klägerin Bruder seine Schwester hätte „hart strafen“, nicht aber den Vater „mit geschliffenen Worten gelockt und ein Jawort von ihm gesucht haben“ sollen. Auch sei das erlangte Ja kein rechtes, sondern ein „faules, ungewisses.“ Indess wäre es auch noch so gewiss: vor Gott könnte es dennoch nicht gelten, da in Teufelswerke auch der Vater nicht einwilligen darf. Er musste daher unter allen Umständen widerrufen; muss aber hier vor Allem in integrum restituirt werden, denn er hat nicht frei gehandelt. Ob diese Meinung den Juristen gefalle, „welche beschlossen haben, und sich frei hören lassen, sie wollen nicht ein Wort in ihrem Buch weichen“, will Luther erwarten. Sie werden zur Hölle fahren. Er aber könne in seiner Kirche sich Nichts von ihnen vorschreiben lassen, denn „ihnen ist nicht befohlen zu predigen.“

Luther wiederholt zwar seine alten Gedanken, aber darin geht er weiter als vorher, dass er gewillt ist, auch für die äussern Rechtsordnungen, die er früher vom seelsorgerischen Gebiete strenger unterschied, das canonische Recht über die heimlichen Verlöbniße nicht mehr anzuerkennen. Er hatte es gethan, so lange es sich um dessen Handhabung bloss durch weltliche Gerichte handelte: hier aber beanspruchte es Geltung auch im Consistorium; und gerade das dürfte der Punkt sein, der den Beyer'schen Fall für Luther zu einer Principfrage machte, und sein Gemüth in dem gewaltigen Grade reizte, der in seinen Aeusserungen sich zeigt. Aus dem Anfange Februars 1544. wissen auch Melanchthon und Cruciger, die Zeitungen Wittenbergs, von dieser Verstimmung zu berichten ²¹⁶⁾, und letzterer, der mit

²¹⁶⁾ Melanchthon: Corp. Ref. 5., 304. 310. Am 4. Febr. an Veit Dieterich: quid hic sit rixatum fortasse alii tibi scribunt. Doleo, magis distrahi voluntates. Am 9. Febr. an Camerarius, der ihn darauf angeredet hatte: allerdings habe er Missfallen an diesen asperae conciones κατά νομοφυλάκων. Sie seien nicht zeitgemäss. Aber man müsse

einiger Aengstlichkeit in der Mitte stand, scheint sogar auf Luthers Frau einen Theil der Schuld zu schieben. Es sei die grösste Aufregung, sagt er, und wäre nicht Brück ²¹⁷⁾, so würde Alles auseinandergehen.

Auf Instruction und Bericht der kurfürstlichen Commissarien musste in der Sache Caspar Beyer's nun die kurfürstliche Entscheidung folgen. Sie zögerte indess, und wir erfahren durch Melchior von Osse ²¹⁸⁾, dass man im Kreise der die Angelegenheit bearbeitenden Rätthe den Juristen gegen Luther beizutreten geneigt war; er berichtet, es sei in diesem Sinne schon entschieden gewesen. Da wurde Luther, der dies nicht gewusst haben kann, ungeduldig: am 21. Junius schreibt er an Brück ²¹⁹⁾, der an den Hof ging und sich erboten hatte, die Sache zu fördern: er möge das thun, Luther wolle abwarten, ob es wirke. „Sonst hätt' ich gesprochen, unangesehen dass Ihr Juristen es für eine Privatabsolution angesehen hättet, und er nimmermehr nicht kein Weib hat kriegen sollen. Doch achte ich mich für keine Privatperson, und stände darauf, dass Gott meinen Sentenz bei vielen Leuten würde stärker gehen lassen, denn unseres Consistorii. Quia verbum Dei regnat.“

Wohl auf Brücks Einwirkung hin, sehr gegen die Mei-

Luthers Art tragen, und nach Kräften zum Frieden wirken. Bezeichnend ist, dass Melanchthon am 5. März an Veit Dieterich schreibt, einen persönlichen Gefallen würden die Juristen ihm Melanchthon schon thun. Corp. Ref. 5., 324. f. — Cruciger schreibt an Veit Dieterich den 15. Febr. Corp. Ref. 5., 313.: Luther werde mürrisch und misstrauisch. Neulich sei er nur mit Mühe in der Stadt und Universität zurückgehalten worden. Nunc totus ardet contra nostros *ρομαιοὺς*, quod hominum genus ut est superbum et alios prae se vix homines existimat, non facile cedit, etsi quidem hic pauci sint. Sed tamen hoc certamen aliquid negotii faciet fortasse etiam principi, utut occupatissimo negotiis Reipublicae. Causa est non optima, unde res tota orta est, et scis illum habere ad multa quae eum inflammant facem domesticam. His dissidiis multae res bonae impediuntur, . . . ne illis quidem parcitur, qui placare conantur, et aliquid moderate dicunt. Vix jam aliquis nostrum vitare potest, quin incurrat in offensionem (Luthers), ac etiam palam plagas accipiat.

²¹⁷⁾ Diesen, nicht Melanchthon, muss er meinen.

²¹⁸⁾ v. Langenn, Doctor Melchior v. Osse (1858.), S. 61.

²¹⁹⁾ Bei de Wette 5., 669.

nung Melchiors von Osse, wurde jetzt nach Luthers Ansicht entschieden. Am 4. August fügt dieser einem Briefe an Johann Lang, Pfarrer zu Erfurt ²²⁰), in welchem er demselben auf eine Anfrage erwidert, dass heimliche Verlöbnisse nichtig und nicht einzusegnen seien, und dass man sie zu Wittenberg theologischerseits als *speciem raptus et sacrilegii* betrachte, Folgendes hinzu: *denique, ut multum nostri Juristae pertinaces sunt, si causa Caspari Beyer Princeps meam sententiam publica auctoritate confirmavit. Hinc grunniunt et furiunt in me, et tantum non rumpuntur.*

Nachdem Caspar Beyers erstes Verlöbniß solchergestalt wegen Mangels väterlicher Einwilligung für nichtig erklärt war, heirathete er im Anfange des folgenden Jahres Melanchthons Mündel Sibylla ²²¹).

Wie hoch Luther die Sache genommen hatte, bezeugt er ein Jahr nachher (14. Julius 1545.) in einem anderen Schreiben an Joh. Lang zu Erfurt ²²²). Erfreut, dass dieser sich in einer academischen Disputation für die Wittenberger Doctrin erklärt habe, sagt er: *mihi ... rixa ... fuit istis annis cum Juristis etiam coram Principe pendente causa: .. paratus ... loco cedere, si contra me sententia fuisset lata.*

Zuletzt bleibt noch ein Schreiben Luthers zu betrachten, in welchem der Caspar Beyer'sche Fall wenigstens erwähnt wird, und von dem bis dahin absichtlich keine Meldung geschehen ist.

Dasselbe ²²³) ist an den Kurfürsten gerichtet, „Sonntags nach Antony 1544.“ datirt, und entstanden auf An-

²²⁰) Bei de Wette 5., 675. — Dass die am Schlusse des Briefes erwähnte Schrift, mit der Luther beschäftigt sei, die heimlichen Verlöbnisse habe betreffen sollen, wird von de Wette (S. 676.) ohne genügenden Anhalt angenommen.

²²¹) Schon im September schreibt Melanchthon als Vormund an Caspar Beyers Oheim, den Canzler Heller in Anspach (Corp. Ref. 5., 478.), und erbittet dessen Zustimmung zur Heirath. Dann hatten die Verwandten der Braut noch an einem einen Eid betreffenden Punkte des landesherrlichen Spruches Anstoss genommen. Als auch diese Schwierigkeit beseitigt war, läßt Melanchthon (27. Jan. 1545.) den Canzler zur Hochzeit nach Wittenberg ein. Ibid. 721.

²²²) Bei de Wette 5., 747.

²²³) Bei de Wette 5, 715. fg.

lass eines kurfürstlichen Befehles, „dass die Juristen des Consistorii und Hofgerichts sich mit uns Theologen vergleichen sollten über dem heimlichen Verlöbniß.“ Luther erwähnt, wie zwischen Theologen und Juristen zu Wittenberg in dem genannten Punkte und anderen, von denen er die Legitimität der Priesterkinder hervorhebt, von lange her Differenzen bestanden haben, und seit Errichtung des Consistoriums, namentlich aber durch den Caspar Beyer'schen Fall, neu angeregt worden seien ²²⁴). „Mich dünkt“, sagt er in Bezug auf diesen Fall, „die Juristen liessen sich dünken, sie hätten nun ein Loch getroffen, zu rumpeln in meiner Kirchen mit ihrem verderblichen, verdamnten Process. . . . Denn ich höret rühmen, und muss ²²⁵) hören sonderlich von den jungen Löffeljuristen, sie wollten wohl dreimal Ostereier essen über dieser . . . Sachen. Und etliche Grosse sollten gesagt haben, sie wollten Caspar Beyer's Sachen noch wohl zehn Jahre aufziehen, wie ich denn selbst die Acta sah auf solchen Weg gerichtet. Das wären mir fröhliche Gäste in meiner Kirchen. . . . Ich wurde und musste anders dazu thun: sie hat mich zu viel und gross gestanden Solche Gedanken walleten noch gar frisch in meinem Herzen wider die Juristen, da Ew. Kurf. Gnaden Schrift kam, und war nicht gesinnt, mit ihnen zu handeln. Doch auf Ew. Kurf. Gnaden Befehl fordert ich sie zu mir, gar nicht einiger guter Hoffnung.“ Hier habe er ihnen, in der Meinung, der Befehl werde sich nicht durchführen lassen, aber dem landesherrlichen Willen gehorchend, gesagt: er seinerseits „habe göttlichen Befehl zu predigen das vierte Gebot in dieser Sachen“; die heil. Schrift könne geistlichem Rechte nicht weichen; er werde daher gleichfalls nicht nachgeben, und überlasse ihnen, dem gegenüber Stellung zu nehmen. „Als ich solchs Alles erzählt, geschichts wider meine Hoffnung, dass sie allesammt beide des Consistorii und Hofgerichts Juristen einträchtiglich sich begeben, das heimliche Verlöbniß ganz zu lassen und zu verwerfen.“ Demgemäss Luther anzeigt, „dass wir in diesem Stück uns

²²⁴) Dieses Einganges ist schon oben gedacht worden.

²²⁵) Vielleicht must = musste, s. unten.

aller Dinge verglichen haben“. Wie auch in Betreff eines vom Kurfürsten angeregten Einzelfalles, Ergänzung väterlichen Consenses betreffend, Uebereinstimmung sei. Hinsichtlich eines dritten Punktes „haben wir den Brief Ew. Kurf. Gn. nicht wissen zu deuten, da von den Gradibus oder Gliedern stehet, der vierte Grad solle verboten sein inclusive“; denn in allen protestantischen Ländern seien Heirathen in diesem Grade so häufig, dass sich das Verbot nicht werde durchführen lassen. Ob es nicht etwa „exclusive“ heissen solle? Dass bis zu letzterer Grenze das Heirathen verboten werde, „haben wir alle für nützlich und gut angesehen.“ Weiteren Bericht über die Verhandlung werde Dr. Brück erstattet haben.

Man könnte zunächst geneigt sein, diesen Bericht mit dem Rescripte vom 8. Januar (1544.)²²⁶⁾ in Zusammenhang zu denken; es ist eine gleiche landesherrliche Intention, durch die es veranlasst ist. Allein jenes Rescript war an Brück, Bugenhagen und Melanchthon gerichtet, dasjenige, auf welches hier geantwortet wird, erging offenbar an Brück und Luther; ferner sind die drei speciellen Punkte, von denen hier die Rede ist, und eine von Luther aus dem Schreiben des Kurfürsten angezogene und ausführlicher besprochene Erwähnung des mit Herzog Ernst von Grubenhagen zu Wittenberg vorgekommenen Verlöbnißfalles in jenem Januarrescripte nicht berührt. Das kurfürstliche Rescript, auf dessen Anlass Luther hier berichtet, muss also ein anderes, als das vom 8. Januar sein. Ebenso ist der „Sonntag nach Antonij“, von welchem sein Schreiben datirt ist, nicht der 20. Januar 1544. Denn unmöglich kann Luther so wie hier geschrieben haben zwei Tage bevor er den oben S. 106. berührten Brief an den Kurfürsten richtete. Wenn man die beiden Berichte vergleicht, wird man vielmehr nicht zweifeln, dass der jetzt in Betracht stehende jünger ist, als der vom 22. Januar 1544., denn er behandelt den Caspar Beyer'schen Fall, wo er ihn erwähnt, nicht als in dem Stadium befindlich, in welchem er am 20. Januar 1544. war, sondern als einen vorübergegangenen, auf den

²²⁶⁾ Oben Seite 108.

er zurückblickt ²²⁷⁾. Das Datum ist also nicht richtig. Wahrscheinlich ist die Jahreszahl anders zu lesen, und der Brief, wie auch de Wette annimmt, von 1545. Muther hat bemerkt ²²⁸⁾, dass im Anfange 1545. der Vergleich, von welchem Luther hier spricht, als „Concordia derer sich Doctor Martinus mit etzlichen Juristen zu Wittenberg der Ehesachen halber aufgericht, und besondern, dass kein Verlobnuss ohn der Eltern Wesen und Beliebung soll zugelassen werden“, officiell in Bezug genommen, und dass um jene Zeit Melchior Kling verpflichtet worden ist, demselben beizutreten.

So ist die „Concordia“ der endliche Ausgang des zwischen Luther und den Wittenberger Juristen über die heimlichen Verlöbnisse geführten Streites.

Wenn Muther annimmt, die von ihm aufgefundene und publicirte Eheordnung ²²⁹⁾ sei eben dieser Wittenberger Vergleich, beziehungsweise das Resultat desselben, so könnte das der Form nach allerdings der Fall sein; der Inhalt der Eheordnung aber macht diese Annahme von vorn herein bedenklich. Denn nicht nur ist im Eingange von mehreren Consistorien die Rede, während in der Wittenberger Concordia nur von dem Wittenberger hätte gesprochen werden können, sondern die Eheordnung redet auch von der Scheidung, deren Luther in seinem Berichte als Gegenstand des Vergleiches nicht erwähnt, sie normirt den Punkt der verbotenen Verwandtschaftsgrade anders, als Luther berichtet, endlich sie lässt bei dem Verbote der Verlöbnisse ohne elterliche Einwilligung auch eine nachträgliche „freundliche Bewilligung“ der Eltern, also gerade Das zu, was Luther in dem Streite wegen des Caspar Beyer'schen Falles als

²²⁷⁾ Das einzige Wort, das Dem entgegen wäre, ist das „und muss hören, sie wollten wohl dreimal Ostereier darüber essen“, d. h. den Fall hinausziehen. Aber hier ist, wie oben schon bemerkt, **must = musste** zu lesen.

²²⁸⁾ In Niedner's Zeitschr. a. a. O. S. 468. Aus dem Universitätsleben S. 445.

²²⁹⁾ In Niedner's Zeitschr. a. a. O. S. 461. Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 444. fg.

unzulässig bekämpft hatte. Unmöglich hätte er dem Kurfürsten berichten können, dass gegen sein Verhoffen von den Juristen völlige Nachgiebigkeit bewiesen sei, wäre vielmehr er der nachgebende Theil gewesen. Noch abgesehen davon, dass er gerade auf diesem Punkte unmöglich nachzugeben vermochte, nachdem er denselben kurz vorher in so entschiedener Weise aufrechterhalten hatte.

Muther hat die von ihm herausgegebene Eheordnung im Weimarischen Archive aufgefunden, geschrieben von eben derselben Hand, wie die zweite Foliohandschrift der „Constitution“ von 1542.²³⁰⁾ Da letztere aber lediglich eine von Schreiberhand gefertigte Abschrift der ersten Foliohandschrift, und andererseits die Eheordnung ohne Datirung ist, so ist zwar als sicher anzunehmen, dass beide Copien von demselben Abschreiber herrühren, aber über ihre Zeit und über den Ursprung der Eheordnung ist ein weiter gehender Schluss nicht gestattet. Es könnte auch derselbe Schreiber zu verschiedenen Zeiten die beiden Abschriften gemacht haben.

Die von Muther publicirte Eheordnung beginnt ohne weitere Ueberschrift mit einem Abschnitte „Von den Gradibus“, dem andere Abschnitte „Von der Ehescheidung“ u. s. w. folgen. Die ersten Worte des ersten Abschnittes lauten: „Die Zellische Ordnung von den verbotenen Gradibus soll einträchtiglich und gleich in Consistoriis gehalten werden, und sollen die Consistoria nicht dawider dispensiren“ u. s. w. Dazu bemerkt Muther: „Es wird einer auf Ehesachen sich beziehenden „*Ordinatio quae anno 1545. Cellae facta et conscripta est*“ gedacht in Ern. Cothmanni Respons. juris . . . Vol. 1. resp. 1. n. 191. p. 17. Neuerdings scheint diese Ordnung in Vergessenheit gerathen zu sein.“ — Dass hier von dem Lüneburgischen Zelle nicht die Rede sei, lag auf der Hand, aber es konnte eines der mitteldeutschen Klöster „Zelle“ — Paulinzelle, Altenzelle — gemeint sein, und da auch Joach. a Beust Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accomodatus (zuerst Wittenberg 1586. erschienen) die *Ordinatio*

²³⁰⁾ S. oben S. 91.

Cellae composita anno 1545. wiederholt anführt (de sponsall. §. 21. §. 38. vgl. 209.), so lag nahe, an ein Zelle im Albertinischen Sachsen, also an das ehemals berühmte Cisterzienserkloster Altenzelle an der Freibergischen Mulde zu denken, welches durch einen 1548. in Interimsangelegenheiten dasselbst gehaltenen Theologenconvent bekannt ist. Auch fand sich bei Weisse, Sächsische Geschichte 4., 12. die Notiz, dass dort bereits 1545. ein Convent gehalten sei, auf welchem, unter Zugrundlegung der ersten Kirchenordnung der Albertinischen Lande, der Entwurf zu einer neuen Agende sei aufgestellt worden. Hier konnte also der Ursprung der „Zellischen Ordnung“ von 1545. liegen.

Durch die Güte des verstorbenen bekannten Kenners sächsischer Rechtsgeschichte, Hofraths H. Theod. Schletter zu Leipzig, welcher sich hülffreich der Mühe unterzogen hat, die betreffenden Actenstücke im Dresdener Archive für mich zu vergleichen, habe ich nun folgende Auskunft erhalten: In einem dortigen Actenfascikel, dessen Rubrum lautet „Cellische Consistorial- und andere in Rath gezogene Kirchenordnungen und andere Religionshändel, 1545. fg. No. 351.“ findet sich, neben der Bestallung Fürst Georgs zu Anhalt zum Administrator des Stiftes Merseburg vom 16. Mai 1544., ein „Bedenken, was auf unseres gnädigen Herrn und Fürsten Herzog Moritzen zu Sachsen, Landgrafen in Doringen und Markgrafen zu Meissen Begehren und Befehl unser auch gnädiger Herr Fürst Georg zu Anhalt und Dummpropst zu Magdeburg, sammt den beschriebenen Räthen und Superattendenten sich zu Cella Innocentum anno Dni funfzehnhundert im funfundvierzigsten bis auf Seiner Fürstlichen Gnaden Gefallen und Verbesserung verglichen haben.“ Der letzte Artikel dieses Recesses lautet: „Von Graden darinnen die Ehe verboten. Wiewohl die päpstlichen Rechte die Ehe in dem vierten Grade der Verwandtschaft verbieten, so soll doch die Ehe in diesen Landen und Stiften hinfürder nicht weiter, dann im dritten Grade ungleicher Linien (der Geburts- und Schwägerschaft) verboten, und in dem dritten gleicher Linien und dem vierten Grade erlaubt und nachgelassen sein.“

Es kann nicht bezweifelt werden, dass hier die Zelli-
sche Ordnung von 1545. vorliegt.

Ueber ihren Ursprung und ihre Fortbildung berichtet
das Consistorium zu Leipzig, indem es über die Quellen
seiner Entscheidungen in Ehesachen dem Kurfürsten August
Auskunft giebt, unter dem 18. Februar 1577. (Dresdener
Archiv, Acten sub rubro „Der Consistorien Schreiben und
allerlei geistliche Sachen anno 1576. u. 77.“ p. 225. fg.) wie
folgt: Das Consistorium habe zweierlei Ordnungen. „Die
erste und alte ist die Zell'sche Ordnung, die ao. 45., als
albereit das Consistorium das Jahr zuvor im Stift Merse-
burg angericht gewesen ²³¹⁾, zu Zelle gemacht worden. Und
derselben in vielen Fällen im Stift Merseburg nachgegangen
worden. Als aber auf die vorgefallene Veränderung“, das
heisst nachdem 1548. die Kur an Herzog Moritz gekommen
war, „die Händel und Ordnungen im Consistorio zu Leipzig²³²⁾
stattlich bewogen, und viel Unrichtigkeit aus der Zellischen
Ordnung, Betrübnuß und Zerrüttung der Gewissen in et-
lichen Fällen vorgestossen, auch Ungleichheit zwischen den
anderen Consistorien im Lande ²³³⁾, welche sich der Zelli-
schen Ordnung nicht halten wollen, im Sprechen fürgesfallen,
so haben Ew. Kurfürstl. Gnaden, als Dieselbigen nach
Gottes väterlicher Schickung ans Regiment kommen ²³⁴⁾,
für gut angesehen, alle Verordnete der drei Consistorien“
— Leipzig, Meissen, Wittenberg — „anno 55. gegen Dresden
zu bescheiden, dahin dann Herr Philippus, der theure Mann,
christlicher gottseliger Gedächtnuß, selbst ankommen, und
ist dazumal nach jedes Consistorii gefasstem Vorlesen ²³⁵⁾
und bewogenem Bedenken die neue Ordnung gemacht, von

²³¹⁾ S. hieüber Weber, Systemat. Darstell. des im Kgr. Sachsen
geltenden Kirchenrechtes Bd. 1. Abth. 2 S. 437. Not. 7.

²³²⁾ Gestiftet 1543. Erhielt 1548. einen Theil des bis dahin mer-
seburgischen Sprengels zu seinem ursprünglichen zugelegt. Weber
a. a. O.

²³³⁾ Das ist Meissen, gestiftet 1545. und das seit 1548. albertinisch
gewordene Wittenberg.

²³⁴⁾ Kurfürst August regierte seit 1553.

²³⁵⁾ Wenn dies heissen soll, die Ordnung jedes Consistoriums sei
vorlesen, so könnte das Wittenberger sich eben hierzu die seine von
Buchholtzer um jene Zeit (s. oben Seite 29.) erbeten haben.

dem Herrn Philippo selbst begriffen, und Viel, sonderlich in der Zellischen Ordnung, geändert und in Besserung gerichtet worden. . . . Es können aber alle Fälle nach diesen Ordnungen nicht regulirt werden, derowegen dann der mehrere Theil der Fälle, so nicht die Ordnung ausdrücklich darwider, oder dadurch Etwas geändert, nach den ordentlichen beschriebenen Rechten verrichtet werden müssen.“

Das Consistorium bekam hierauf Befehl, die Ordnungen einzusenden, und legt mit Bericht vom 2. März 1577. beide vor: „Und obwohl die Zellische Ordnung an etlichen Oertern defect und unvolkomlich, so ist uns doch dieselbige also Anfangs des Consistorii aus dem Stift Merseburg eingantwortet worden. Und wie wir von unseres Mittels dem Herrn Doctor Johann Reifschütter (?) Bericht bekommen, sei sonder Zweifel das rechte Original derselben von Fürst Georgen zu Anhalt etc. löblicher Gedächtnuss mit gen Dessau von Merseburg geführt worden.“ Ein mit dem vorhin erwähnten übereinstimmendes Exemplar des Zellischen Bedenkens bildet die erste Anlage dieses Berichtes.

Seine zweite Anlage ist die „Ordnung zu Dresden ao. 55. gemacht“, deren Abschnitt „Von den Gradibus“ lautet: „Die Zellisch Ordnung von den verbotenen Gradibus soll einträchtiglich und gleich in Consistoriis gehalten werden, und sollen die Consistoria nicht darin dispensiren“ u. s. w. der ganze Abschnitt wörtlich wie bei Muther. Ich habe zwar nicht Gelegenheit gehabt, in Betreff der übrigen Abschnitte die gleiche Uebereinstimmung zu constatiren, aber schon aus dem Hervorgehobenen dürfte sicher sein, dass die von Muther publicirte Eheordnung die Dresdener von 1555. ist.

Sie gehört also in einen andern und späteren Zusammenhang, als mit welchem wir uns in gegenwärtiger Darstellung beschäftigt haben, und sie kann in das Weimarische Archiv nicht früher als 1555. gekommen sein.

Im Jahre 1545. entstand zu Wittenberg jenes vielangeführte letzte Erachten der dortigen Theologen — Luther, Bugenhagen, Cruciger, Geo. Major und Melanchthon — über die Bedingungen einer Aussöhnung mit der alten Kirche,

welches unter dem Namen der Wittenberger Reformation bekannt ist ²³⁶). Sie spricht nicht ausdrücklich vom Wittenberger Consistorium, aber in ihrem Abschnitte *De judiciis ecclesiasticis* verlangt sie Consistorien überhaupt als unentbehrliche Einrichtung: *Ideo necesse est, in certis locis opportunis, praecipuis, ad quae accedere homines sine magnis sumptibus possunt; in dioecesibus Consistoria constituere, quae cognoscant et dijudicent controversias matrimoniales christianis sententiis juxta verbum Dei, Evangelium et illas honestas leges, quae in Ecclesia Christi a piis et prudentibus Christianis inde usque ab Apostolis tanquam honestae et Deo placentes judicatae sunt, ne ethnicae et turcicae confusiones libidinum existant. Item pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio indicent eos Consistorio, quod citet reos, et audito negotio puniat sotes. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas profana potestas negligit: Si quis falsum Dogma spargit, Si quis contumeliose loquitur de Religione christiana aut de Sacramentis, Si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini, Si quis contumelia afficit Pastorem Ecclesiae, aut alios Evangelii Ministros, Si quis apud se palam scortum aut concubinam alit, Si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur, Si quis quaestum facit usuris, Si juvenes contumaces contra parentes, aut alios, quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Haec Consistoria habent potestatem ferendae sententiae excommunicationis — Sed praecedat in omnibus causis vera et pia cognitio, ac sint iudices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri Deum timentes ac idonei ad judicandum, tanquam honesta membra Ecclesiae inter laicos.*

Das sind lauter vom Wittenberger Consistorium gemachte Abstractionen. Wie die übrigen nach den Entwürfen von 1538. und 1542. demselben zugeordneten Competenzpunkte sich in der Reformatio wiederfinden, verfolgen wir weiter nicht. Auch erscheinen in der Reformation die

²³⁶) Richter, Kirchenordnungen 2, 81. fg.

Consistorien ebensowohl als landesherrliche, wie als bischöfliche Behörden; so wenig dies — gemäss der Aufgabe des Erachtens, welche dahin ging, das Minimum von Veränderung der bisherigen Kirchenverfassung, welches man fordern müsse, zu formuliren — besonders betont wird. Aber wie es im Abschnitte von der Ordination heisst: *Et si gubernatores, d. i. die Landesherren, vere considerarent ingentia beneficia, quae per ministerium evangelicum dantur, . . . majore diligentia curarent, ut ordinatio rectius administraretur*, so heisst es in Bezug auf die Consistorien: *Utinam vero gubernatores considerarent, quam necesse sit, recte constitui et defendi judicia ecclesiastica etc.*

Und doch müssen wir nach dem Allen mit einer Frage schliessen.

Am 11. October 1545. schreibt Melanchthon ²³⁷⁾ an Joachim Camerarius: *Mitto Formam Consistorii apud nos instituti. Est autem postremo in aula ex nostro quodam scripto exculpta. Sed hic plura sunt δικανικά, nos theologica plura inserueramus: de inquisitione doctrinae, de ordinatione ἢ ἐπιθετικῶς χειρῶν, de defensione pastorum. Sed de his coram, cum iterum conveniemus. —* Letztere Worte charakterisiren die Aeusserung als eine hingeworfene, welche sich Genaueres vorbehält. Dass nun Forma Consistorii Consistorialordnung bedeute, ist nicht zweifelhaft. Melanchthon schiekt an Camerarius, wohl auf Anfordern, eine Abschrift derselben. Dabei sagt er, dies sei die neueste, aus einem Wittenberger Entwurfe am Hofe ausgearbeitete; in dem Entwurfe aber sei mehr Theologisches gewesen, wofür er drei Beispiele nennt: Lehraufsicht, Ordination, Schutz der Pastoren; in der Ausarbeitung sei mehr Juristisches. Unter Ordination versteht er, wie u. a. die von ihm gearbeitete Reformatio zeigt, Examen und Anstellung. Dass er auch den Schutz der Pastoren für etwas mehr Theologisches, als Juristisches nimmt, kann nur durch das Ungefähr des Briefwortes erklärt werden. — Nun hatte an dem Bedenken von 1538., wie wir gesehen haben, Melanchthon mitgearbeitet, an dem Constitutionsentwurfe von 1542. nicht;

²³⁷⁾ Corp. Reform. 5, 864. fg.

dieser war vielmehr, auf Grund des Bedenkens theils am Hofe, theils durch Brück und die Wittenberger Consistorialen, oder von ihnen unter Leitung des Canzlers formulirt worden. Es ist möglich, Melanchthon sendete eine Abschrift der „Constitution“, indem er in obiger Art deren Verhältniss zu dem „Bedenken“ beschreiben will.“ Auch ist richtig, dass über den Schutz der Pastoren wesentlich mehr, über deren Anstellung ²³⁸ und über die Lehraufsicht Einiges mehr im Bedenken gesagt ist, als in der Constitution. Im Lichte irgend einer augenblicklichen Stimmung, wie Melanchthon gelegentlich schrieb, konnte sich ihm das Verhältniss in der That so darstellen, wie er es hier ausdrückt. Aber möglich ist auch, er spricht von noch einer anderen, am Hofe erst neu zusammengestellten Consistorialordnung, deren Abschrift er sendet.

Sie müsste erst eben publicirt gewesen sein. Denn im Frühjahr 1545 ²³⁹) war Buchholtzer mit seiner Sendung an Luther ²⁴⁰) in Wittenberg gewesen, und hatte von diesem als die damals noch neueste Ordnung des Consistoriums den Constitutionsentwurf von 1542. entgegengenommen, hatte auch nicht erfahren, dass eine andere Formulirung zunächst zu erwarten sei; was Luther ihm, wenn er es gewusst hätte, nach der Natur von Buchholtzers Auftrag, nicht vorenthalten haben würde. Dies, sowie der Umstand einerseits dass von einer aus dem Sommer 1545. stammenden Wittenberger Consistorialordnung sich sonst keinerlei Spur findet, weder in den bekannten Wittenberger Correspondenzen, noch sonst wo, andererseits dass die Wittenberger selbst sich zehn Jahre später an Buchholtzer wenden, um ihr in den Kriegstürmen verlorenes Original durch ihn ersetzt zu erhalten, spricht dafür, dass Melanchthon von einer neuen Ordnung nicht wohl gesprochen, sondern nur die „Constitution“ von 1542. gemeint haben

²³⁸) Namentlich wenn in Melanchthons Erinnerung die Vorschläge von 1538. und die Verhandlungen von 1540. (oben Seite 73. f.) ineinanderflossen.

²³⁹) Nach dem Briefe vom 2. Mai im Corp. Ref. 5, 734. scheint es in den ersten Monaten des Jahres gewesen zu sein.

²⁴⁰) S. oben Seite 28.

könne. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass man eine definitive Ausgestaltung der Consistorien in dem Augenblicke vorgenommen haben sollte, wo man noch ein Mal über mögliche Unterwerfung unter die alten Bischöfe unterhandelte.

Aber wenn das auch: die Frage, ob nicht Melancthon dennoch von einem Novum gesprochen habe, bleibt. Und diese Frage ist es, mit der wir schliessen müssen. Denn nach 1545. ist sicher Nichts mehr in der Richtung, von der wir gehandelt haben, geschehen. Schon erhoben sich am Horizonte die Wolken, aus denen das Unwetter von Mühlberg und die Zerstörung hervorbrechen sollte, die 1547. über Wittenberg und über das ernestinische Kurhaus kam. Für die friedlichen Gedanken consistorialer Organisationspläne hatte man im Jahre 1546. schon nicht mehr Zeit zu Weimar oder Torgau. Was aber aus dem Wittenberger Consistorium seit 1548. wurde, liegt ausserhalb der diesem Aufsatze gesteckten Grenze.

Sein Resultat ist, dass, soviel wir erkennen, das ernestinische Wittenberger Consistorium in den acht Jahren seines Bestehens eine Consistorialordnung überhaupt nicht erhalten hat. Es sind nur deren Pläne und Entwürfe, die später in der Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung einen so weitgreifenden Einfluss erlangt haben.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, **DR. E. HERRMANN** IN BERLIN,
DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, **DR. B. HÜBLER** IN BERLIN, **DR. F.**
MAASSEN IN WIEN, **DR. O. MEJER** IN GÖTTINGEN, **DR. A. VON SCHEURL** IN
ERLANGEN, **DR. J. F. VON SCHULTE** IN BONN, **DR. H. WASSERSCHLEBEN**
IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU
GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERBENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN
GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSER-
ORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XIII. BAND.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1876.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.